

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

## Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

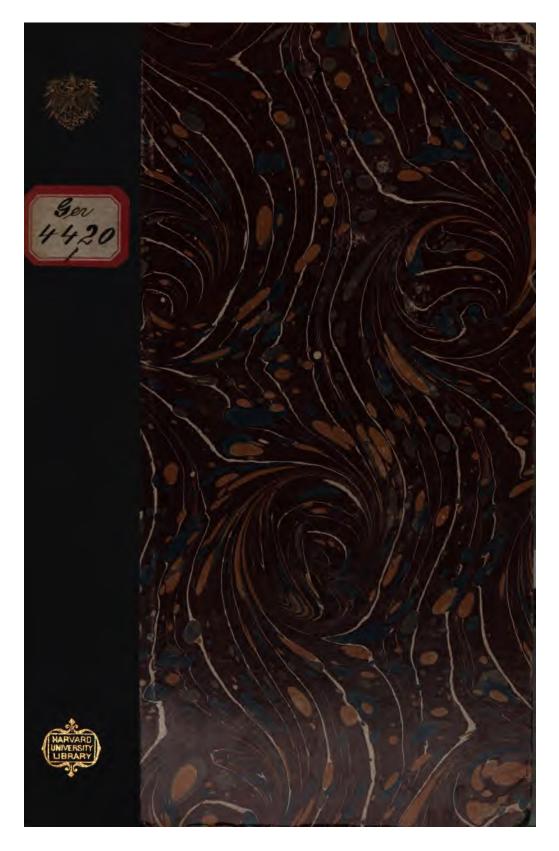
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



go of.



FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER OF MUNICH.  $\mathcal{N}^g$ 



# Staat und katholische Kirche

in Preußen.

Von

Dr. A. von Bar, Gebeimer Juftigrath und Professor an ber Universität Göttingen.



Berlin.

Berlag von Julius Springer. 1883.

Ger 4420.1

ANGER SIGNEFILM

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gitt of A. C. Coolinge
July 18, 1304

## HOHENZOLLERN

449

5710

Als in Preußen zwischen ber Staatsgewalt und der katholischen Kirche derjenige Streit sich vorbereitete, den man später als "Culturstamps"\*) bezeichnet hat, war auch der Verfasser dieser Schrift der Ansicht, daß das rechtliche Verhältniß der Kirche zum Staate einer Aenderung unterzogen werden müsse. Indeß die Wege, welche die Gesetzgebung alsdald einschlug, konnte er in sehr wesentlichen Punkten nicht billigen. Nicht staatspolizeiliche Ueberwachung der Kirche, sondern auf sesten Principien beruhende Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche, eine Zuhülsenahme mehr des Civils als des Strafrechts schien ihm den Vorzug zu verdienen.

Der Verfasser hat seine Ansichten früher öffentlich nicht auszgesprochen. Andere Arbeiten, aber auch die Zeitumstände selbst waren hinderlich. In der Hitze des Streites konnte eine abweichende Stimme \*\*) schwer auf Gehör rechnen. Jett, wo in immer weiteren

<sup>\*)</sup> Begreiflicher Weise ist es heut zu Tage noch ein sehr schwieriges Unternehmen, eine wirklich objective und unparteiische Geschichte dieses Streites zu schreiben. Sine solche ift nicht in wünschenswerthem Maaße die die Abwehr der Gegner wenig und oft mehr die officiösen Paraphrasen, als die Thatsachen wiedergebende "Geschichte des Culturkampses in Preußen, in Actenstüden dargestellt von Ludwig Hahn, Berlin 1881". Bollständiger und mehr objectiv, wenngleich selbstwerständlich nicht vollsommen unparteiisch sind die im klerikalen Lager erschienenen "Actenstüde, betreffend den preußischen Culturkampf nehst einer geschichtlichen Einleitung von Nicolaus Siegsried, Freiburg i. B. 1882" und namentlich die "Geschichte des Culturkampfes in Preußen in Actenstüden von Franz Laver Schulte, Essen 1882".

<sup>\*\*)</sup> So hat auch das umfangreiche Werk von Geffden, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt, (1875) keinen Eindruck gemacht. Freislich ist in die Specialitäten der Geschichte verliert, die neue preußische Gesetzgebung am Schlusse mehr nur berührt als behandelt.

Kreisen der Glaube schwindet, man habe mit den sog. Maigesetzen den absolut richtigen Weg eingeschlagen, ein Werk damit aufgesührt, welches der Kirchenreformation des XVI. Jahrhunderts an Bedeutung gleichzusetzen sei, ist die Wahrscheinlichkeit, nicht völlig vergeblich sich auszusprechen, immerhin gewachsen und so das Wagniß dieser kleinen Publication unternommen worden.

Ein Wagniß ist dieselbe allerdings, schon beghalb, weil der Verfasser heraustritt aus seinem Specialfache und zugleich Ansichten vertheidigt, die mit denjenigen vieler von ihm hochgestellter Männer, Autoritäten auf dem Gebiete des Kirchenrechts, keineswegs über-Sehr möglich daher, daß der Verfasser manche subtile einstimmen. Bunkte des kanonischen Rechts und ber, mas Subtilität betrifft, einen hohen Rang einnehmenden neuesten Kirchen-Gesetzgebung besser hätte beachten können. Aber die Möglichkeit eines Jrrthums schließt nicht die Nüglichkeit einer Betrachtung von verschiedenen Standpunkten aus, und in der Hauptsache ist das hier in Betracht kommende Broblem doch mehr staats-philosophischer, als kirchenrechtlicher Natur. Deßhalb ist denn auch eine vorwiegend kirchenrechtliche Behandlung nicht ohne Bedenken. Der Kachmann vertieft sich stark und verliebt fich leicht ein wenig in die Materie, wie sie sich nun einmal gestaltet hat, und ist dann geneigt, Dasjenige für nothwendig zu halten, was nur historisch-zufällig ist, vielleicht sich schon überlebt hat. Manchen — obschon sie fortwährend vor den Gefahren warnen, welche dem Staate seitens des Ultramontanismus drohen — ist, wie es wohl zu gehen pflegt, vielleicht schließlich die römische Curie als langjähriger Gegner zugleich ein lieber Gegner geworden. Wenn der Staat, wie wir es wünschen, seine Grenzen gegenüber der Kirche so zieht, daß ein Streit zwischen ihm und der Kirche nur schwer noch möglich wird, wurden fie vielleicht es schmerzlich empfinden, nicht mehr auf dem eigensten Gebiete der streitbaren Kirche, auf dem Boden des kanonischen Rechts, und ausgerüstet selbst mit den Waffen der Beschlüsse der Concilien, der päpstlichen Bullen und Dispensationen ein sieg= und ruhmreiches Turnier bestehen zu können.

Bekanntlich hat sich ja auch die Vorliebe für schwerfällige Rüstungen noch lange erhalten, als diese bereits zu einem Hindernisse bes Kampfes geworden waren.

Wenn man den Weg, den die preußische Gesetzung seit 1873 eingeschlagen hat, richtig beurtheilen will, muß man zurückgehen auf die Veranlassungen und Ursachen des Streites zwischen Staat und Aus diesen ergibt fich, wie man dazu kam, plöglich wieder das heil zu suchen in einer zum Theil freilich in gerichtlichen Formen verhüllten Staatspolizei. Aus dem Nachmeise, daß die fog. Kalf'sche Gesetzgebung in Wahrheit nur einen discretionar : polizeilichen Charatter trägt, folgt bann von selbst, daß die neueste Gesetzgebung von 1880 und 1882, die man so oft als einen Principienbruch hat bezeichnen wollen, nur eine geschichtlich consequente Fortbilbung jener ersteren Gesetzgebung ist, und daß eine solchergestalt vorgenommene Verbindung von Staat und Kirche gleichsam das wechselvolle Spiel eines intermittirenden Brunnens \*) einzuleiten geeignet ist, bei welchem in parlamentarisch beeinflußten Staaten die Diplomatie der Kirchenfürsten, vielleicht auch die Diplomatie einzelner Staatsmänner und Barlamentarier, weniger aber wahre Religiosität und eine stetige und magvolle Entwickelung bes Staatslebens Befriedigung finden möchte.

Es wird also einer Trennung \*\*) von Kirche und Staat bas Wort geredet, freilich nicht einer Trennung lediglich nach einer abstracten Formel, sondern einer solchen Trennung, welche dem ge-

<sup>\*)</sup> Im Französischen hat man dafür den treffenden Ausdruck "Système à bascule".

<sup>\*\*)</sup> Man vergleiche barüber namentlich — ftatt fortwährend die jetzt so beliebte staatspolizeiliche Brille zu gebrauchen — das in ansprechender deutscher Uebersetzung erschienene Werk des italienischen Staatsmannes Marco Minghetti, Staat und Kirche, Uebersetzung nach der zweiten Auflage des Originals, Gotha 1881, und Stef. Castagnola (früher italienischer Minister, jetzt Professor in Genua), Delle relazioni giuridiche fra chiesa e stato, Torino 1882. Beide Bücher ergänzen sich; das erstere stellt die Sache mehr vom allgemein-politischen, das letztere mehr vom juristischen Standpunkte der italienischen Gesetzgebung dar.

schichtlich Gewordenen gerecht zu werden versucht und zugleich die in anderen Ländern gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß eine in solcher Weise vorgehende, hier nur in Umrisse gezeichnete Gesetzgebung eine nicht leichte Aufgabe sein würde. Aber eine einfache Gesetzgebung wird hier immer nur die Alternative schrankenloser Freiheit ober discretionärspolizeilicher Aufsicht haben, und nicht selten gestaltet sich die Anwendung eines auf dem Papier einfach erscheinenden Gesetzes im Leben schwierig und umgekehrt.

Bei der Darlegung von Ansichten, welche den zur Zeit herrsschenden so stark entgegentreten, hat es zuweilen an scharfer Besleuchtung nicht sehlen können. Aber die Beurtheilung gilt stets nur den Grundsätzen, nicht den Personen, welche dieselben vertreten. Unmittelbare Theilnahme am politischen Streite, Tradition und Lebensstellung beeinflussen auch hier Urtheil und Handlungen der Sinzelnen, und wer nur beobachtet, mag Manches anders beurtheilen, als wer zum Handeln berufen ist.

Göttingen, im März 1883.

### Berichtigungen.

Seite 6 Beile 5 von oben ftatt "für die Sinzelnen" zu setzen "ben Sinzelnen gegenüber."

Seite 11 Zeile 7 von oben ftatt "innerliche" zu feten "innerlich".

Seite 12 Beile 4 von oben hinter "Fürsten" einzuschalten "gegenüber".

Seite 24 Zeile 7 des Tertes v. unten ftatt "von Kirche" ju setzen "vom Stagt".

Seite 28 Zeile 2 von oben am Ende das Wort "aber" zu ftreichen.

Die Religion ist Darstellung des Verhältnisses des Menschen und Gottes. Da Gott der Urgrund aller Dinge ist, so ist damit gegeben, daß in Wahrheit die Religion auch das Verhältnis des Sinzelnen zu allen anderen Dingen erfassen oder doch ahnen läßt, daß sie also auch das gesammte Leben des Sinzelnen in allen seinen Handlungen mit umfaßt. Praktisch sindet das seinen Ausdruck darin, daß das gesammte Leben wahrhaft religiöser Menschen von jenem eigenthümzlichen Hauche durchzogen und erwärmt ist, der selbst dem Anderszgläubigen ein Gefühl der Ehrfurcht abzuzwingen geeignet ist und eben dieses Gefühls wegen jenen Handlungen oft eine besondere Wirksamkeit verleiht. Selbst scheinbar gleichgültigen Handlungen läßt sich, wenn man nur an ihre Consequenzen denkt, oft unschwer wie eine sittliche, so auch eine religiöse Seite abgewinnen.

Aber die Religion muß Demjenigen, der von ihr erfüllt ist, auch, weil sie das Verhältniß des Einzelnen zu Gott darstellt, das Höchste seine Keligion, die sich von der Willfür von Menschen abhängig wüßte, wäre keine Religion im wahren Sinne des Wortes mehr. Allen Religionen muß daher der Satz gemeinsam sein, daß man Gott mehr gehorchen muße, als den Menschen.

Verschieden von der Religion ist die Kirche. Der Sinzelne empfängt die Religion durch die Tradition einer gewissen Gemeinsschaft, und diese letztere, insofern sie die Religiosität der Sinzelnen zu erwecken und zu fördern bestrebt ist, kann man als Religionsgemeinsschaft oder Kirche bezeichnen. Die Kirche, welche die Religion mitteilen und fördern soll, kann nun in Bezug auf ihre Lehre keine höhere Autorität als sich selbst anerkennen, das solgt aus dem Wesen der Religion. Sollte sie hierin einer anderen Autorität solgen, so würde nicht sie, sondern diese Autorität die Kirche sein, und würde

go of.



1

buen ganz genau dieselben religiösen und sittlichen Anschauungen haben, doch weit eher eine weitgehende Gleichförmigkeit der innersten Gesinnung vorhanden. So sindet in Dem, was die Organe der Gemeinschaft lehren, der Einzelne leicht nur seine Gedanken wieder und so bleibt er, indem er gehorcht, doch innerlich sich selbst getreu und frei, und ein äußerer Druck, Verfolgung und Verachtung, die auf der Gemeinschaft lasten, haben das Gute, daß nur Ueberzeugungstreue in sie Aufnahme begehren, bewirken aber auch eine größere Festigkeit in dieser Ueberzeugung, der man schon so viele Opfer gebracht hat. Selbst einen wahren Zwang empfindet man in solcher Gemeinschaft weniger; hat man doch seine Freiheit, seine Unabhängigkeit von äußeren Vortheilen und Nachtheilen durch den Eintritt in die versolgte Gemeinschaft auf das Vollkommenste bethätigt.

Diese psychologische Betrachtung lehrt die Entwicklung der christlichen Kirche in ihren Anfängen verstehen. Lange Zeit hindurch eine
nur geduldete, verachtete und nicht selten auf das Heftigste versolgte
Secte, lernten die Christen sich mit der Aussicht auf ein anderes
besseres Leben trösten, betrachteten sie das irdische Leben als eine untergeordnete, nebensächliche Existenz und die Lehrer ihres Glaubens auch
als unmittelbare Autorität auf dem Gebiete des praktischen Lebens,
wie man die gleiche Erscheinung auch in neuerer Zeit bei kleineren
Secten hat beobachten können. Es gab da kein Gebiet des Lebens,
in welches die Autorität der Kirche, d. h. der Leiter und anerkannten
Häupter der Gemeinschaft, sich nicht hätte erstrecken können.

In dieser Anschauung erwachsen, wurde die christliche Gemeinschaft durch Constantin zur herrschenden Staatskirche im römischen Reiche erhoben. So brachte sie die Forderung mit, durch unmittelsbaren Ausspruch auch die Handlungen des Staates, seine Gesetze und seine Administration zu beeinflussen, und so betrachtete sie sich von vornherein als Herrin des Staates, der doch für das ewige, allein werthvolle Leben höchstens ein der Sünde der Menschheit wegen nothwendiges, untergeordnetes Werkzeug sein konnte.

Allerdings tritt diese lettere Auffassung nicht immer offen hers vor; daß sie im Grunde aber von allen Kirchenvätern getheilt wird, daran wird wohl kaum gezweifelt werden können, und der Staat mußte sie in gewissen Umfange wohl oder übel dulben, weil die

Kirche, als ber Staat fie anerkannte, zu einer höchst bedeutsamen Macht erwachsen war, weil, wie sie ihre Glieber in eigenem Gehor= sam zu erhalten vermochte, so auch dieselben dem Staate mittelbar zum Gehorsam zu bringen im Stande mar. Aber freilich find die Inhaber der Staatsgewalt selbstverständlich wenig geneigt, fich nur als Diener der Kirche betrachten, den Ausspruch der Kirche auch in staatlichen Dingen gelten zu lassen. Sie weisen bergleichen nicht selten schroff zurück, und die äußere Gewalt ist (für den Augenblick!) ben besten Theorien, wie Friedberg sagt, überlegen. Dann dictiren die Kaiser der Kirche ihren Willen, und da auch jede staatliche Gewalt Werth legen muß auf die Gefinnungen ber Unterthanen, aus welchen lediglich die äußere Handlungsweise hervorgeht, auch die Gefinnungen der Kirche und ihrer Leiter einen höchst bedeutsamen Ginfluß haben, so unternehmen es die Raiser, auch die Kirche wiederum in einer ihnen angemessenen Ordnung zu erhalten durch Einsetzung und Absetzung von Bischöfen, Einmischung in die Disciplin, ja durch die Verfolgung oder den Schut gewisser dogmatischer Säte. So beginnt schon unter den römischen Raisern ein wechselvolles Spiel, ein Spiel in mehrfacher Bedeutung des Wortes, weil abhängig wie nicht felten vom Zufalle, so insbesondere von der individuellen Geschicklichkeit der leitenden Rrafte auf beiden Seiten: der Staat will die Kirche und die Kirche den Staat zu ihren Zwecken benuten, und wechselvoll auch insofern, als Krieg und Frieden zwischen Staatsgewalt und Kirche in rascher Folge einander ablösen. Und man darf nicht sagen, daß das Alles nur ein Werk mensch= licher Leidenschaft und Anmaßung war. Gine Kirche, so entstanden wie die damalige christliche Kirche, vermochte schwerlich anders zu handeln, wenn sie überhaupt sich erhalten wollte. Die Unbegrenzt= heit ihrer Aufgabe, die sie aus dem früheren engeren und gedrückten Zustande mitnahm, trieb fie in die Mitte der Welthändel, ließ fie zeitweilig Unbill mit Geduld ertragen, dann aber zu gelegener Zeit das ihr innewohnende Princip absoluter Herrschaft mit Stolz und Erfolg geltend machen. Wenn sie bem unendlich minderwerthigen Staate Concessionen machte, so verstand ce sich von diesem Standpunkte aus von selbst, daß das nur Concessionen auf Zeit waren; denn eigentlich stellten sie dem ewigen Rechte der Kirche gegenüber nur factisch gebuldete Usurpationen dar. So entsteht für diese Kirche das Recht der Inconsequenz: das Recht, dem einen Staate eben Dasjenige zu versagen, was man einem anderen Staate oder auch eben jenem Staate selbst zu anderen Zeiten gewährt hat. Man kann danach, beiläufig sei es bemerkt, auch den Eindruck ermessen, welchen neuerdings das von den Vertretern des Culturkampses mit Vorliebe geltend gemachte Argument der Consequenz, beziehungs-weise Inconsequenz auf die römische Curie zu machen geeignet war. Das "Tolerari posse", d. h. das Ertragen, so lange man nicht anders kann, ist der einzig richtige Maßstab für diese in der scheindaren Inconsequenz allein consequente Politik der kirchlichen Herrschaft.

Es würde nicht schwer sein, alle die besonderen Eigenthümlichfeiten der römisch-fatholischen Kirche im Wesentlichen zu erklären aus dem einen Sape, daß diese Kirche es von jeher unternommen hat, das Leben der Menschen nicht nur indirect und gleichsam hypotetisch burch Erregung religiöser Vorstellungen und Gefühle, sondern unmittelbar mit Beziehung auf die einzelnen praktischen Fragen des Lebens ber Einzelnen und ber Staaten zu regeln und bemgemäß auch mehr oder weniger die freie Entsagung und Selbstverleugnung ber Einzelnen in unübersteigliche und feste Normen zu bannen. Die Ohrenbeichte, die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, der Cölibat der Briefter, das Klosterleben entspringen aus dieser Grundrichtung ebenso wie die prinzipielle Ausscheidung des Klerus aus der übrigen Masse der Gläubigen; denn wenn die Kirche ihre Glieder in allen Lebensbeziehungen leiten foll, und zwar ohne daß principiell Etwas dem eigenen Ermessen überlassen bleiben soll, so kann dies auf die Dauer faum anders gerechtfertigt werden, als dadurch, daß ben Organen der Kirche eine besondere höhere Erleuchtung und Weihr (Gewalt der Schlüffel!) zugeschrieben wird. Daß aber in der That kein Gebiet des menschlichen Lebens der kirchlichen Herrschaft vom Standpunkte der Kirche aus principiell entzogen ist, zeigt die Geschichte des Mittelalters, die Geschichte der wechselnden Jurisdiction der Kirche deutlich. Die Kirche erließ in den alten Bußordnungen felbst Gebote der allergewöhnlichsten Reinlichkeit an die Einzelnen, und sie vertheilte andererseits Kronen und Länder und

hielt sich berechtigt, die Unterthanen vom Side der Treue gegen den Kürsten zu entbinden. Daß die Moral der Leiter der Kirche hierbei nicht selten in die bedenklichsten Situationen gerieth, ist ebenso klar, wie daß dasselbe der Kall sein muß für die Moral des Beichtstuhls für die Einzelnen. So sicher die Sätze der Moral im Allgemeinen erscheinen, so schwer ist ihre Anwendung für den einzelnen Kall, und was man auch sagen möge gegen den bekannten, so oft mit Fluch beladenen Sat, daß der Zweck die Mittel heilige, so ist es doch anbererseits unmöglich, Zweck und Mittel in der moralischen Betrachtung ganz von einander zu sondern. Wenn schon für Staatsmänner nicht felten die Forderung erhoben ist, man möge ihre Handlungen, die sie zum Besten eines einzelnen Staates unternehmen, dem man schwerlich eine emige Dauer zuschreiben kann, nicht mit dem Makstabe der gewöhnlichen Moral messen, wie sollten nicht die Leiter einer ihrer Ansicht nach bis zum Ende des Menschengeschlechts dauernden, an Wichtigkeit alles Andere unendlich überragenden Institution den Anspruch geltend gemacht haben, daß der Rechtfertigungsgrund des "In majorem Dei gloriam" feinen Sohn, sondern die tieffinnigste Wahrheit enthalte?

Indeh bleiben Verstöße gegen die allgemeine und anerkannte Moral selten ungerächt, wenn auch die Vermessenheit des Fanatismus ober des Servilismus gern den Blick von der Gegenwart auf eine angeblich ideale, durch traurige Mittel zu erkaufende Zukunft abzulenken Durch die unmittelbare Einmischung in die Welthändel, durch die dabei im Laufe der Zeit unvermeidlichen Mißerfolge und Inconsequenzen leidet das Ansehen der immer mehr sich verwelt= lichenden Kirche, wie es auch leidet durch einen übermäßigen Güter= besitz, der von selbst in die Welthandel hineinzieht und von ihnen abhängig macht. So kann es der Staat von Zeit zu Zeit unternehmen, die Kirche mehr in engere Schranken zurückzuweisen, ja durch Reformen, die er, möglicher Weise mit dem und möglicher Weise gegen den Willen ihrer Leiter ihr auferlegt, sie vor der allgemeinen Mikachtung und damit vor dem Untergange zu schützen. Wenn dann im Mittelalter hauptfächlich durch Eingreifen der weltlichen Gewalt eine Reinigung der Kirche und des Klerus erfolgt ist, und lettere wieder ein höheres Ansehen erlangt hat, so beginnt, wenn das weltliche Regiment unter schwachen und schlechten Fürsten darniederliegt, das alte Wechselspiel von Neuem. Ein normales Verhältniß von Kirche und Staat gibt es hier nicht, wenn auch zuweilen
auf beiden Seiten eine gewisse Ruhe oder Erschöpfung eintritt, einzelne Streitpunkte geregelt werden. Eine Theorie, das Verhältniß von Kirche und Staat im Mittelalter in Uebereinstimmung mit den realen Verhältnissen und nicht etwa nur nach einseitigen Ansprüchen zu bestimmen, ist einsach unmöglich.

Dieses eigenthümlich wechselnde Verhältniß, diese Verquickung der kirchlichen und der weltlichen Gewalt, vermöge deffen die erstere in allen Welthändeln ihre Stimme geltend macht, die letztere dagegen Bischöfe und Geistliche ernennt und absetzt und felbst einer Mitwirkung bei der Feststellung von Dogmen sich prinzipiell nicht fern hält, ist aber, so lange es auch gedauert hat und zum Theil noch fortdauert, nicht naturnothwendig gegeben, sondern ebenso sehr wie durch die eigenthümlich historische Entstehungsart der christlichen Rirche, so durch die ursprüngliche Schwäche des mittelalterlichen Staates, also gewissermaßen historisch=zufällig bedingt. fönigliche Gewalt vermochte der troßigen und unbändigen germanischen Freiheit nur dadurch Herr zu werden, daß sie die Kirche mit in ihren Dienst nahm. Ber ben königlichen Befehlen nicht nachkommt. gegen den soll nach den Capitularien der frankischen Könige die Kirche einschreiten, und daraus ergibt sich von selbst wieder der mittel= alterliche Sat, daß der Bann der Kirche auch die weltliche Acht zur Folge hat. Beide Ordnungen, die weltliche und die kirchliche, stüten sich gegenseitig, verwachsen in einander mit tausend Fasern und beuten einander nach Kräften aus. Und was ist da endlich natürlicher als ber Glaube, daß ohne folche Verquickung der Staat überhaupt nicht existiren könne? Das praktische Resultat aber dieser Verquickung war ein keineswegs wünschenswerthes: eine Stagnation auf den Bebieten des staatlichen und socialen Lebens — benn die Ordnung des Staates und der Gesellschaft, wie fie bestand, war ja durch die Kirche, b. h. durch Gott unmittelbar sanctionirt — und eine fast völlige Ertöbtung des mahrhaft religiösen Sinnes, welche in der Verwilderung des Klerus äußerlich zu Tage trat.

Es wird kaum möglich fein, die Bedeutung eines weltgeschicht-

lichen Greigniffes, wie es die Rirchenreformation ist, in wenig Worten zusammenzufassen. Lielleicht ist aber, wenn wir von den Glaubensfähen absehen, und auf diese werden freilich Theologen geueigt sein, Alles zuruckuführen, die Hauptsache, daß die Reformation und ganz besonders ihr hervorragenoster Vertreter Luther es unternahm, wieder eine Sphäre bes weltlichen und eine Sphäre des firchlichen Lebens genauer zu unterscheiben, und daß man das weltliche Leben nicht mehr direct, sondern nur gemissermaßen hypothetisch und indirect von der Rirche abhängig fein laffen wollte, so daß die Rirche dem Ginzelnen zwar die Religion überliefern, die Wirkung der Religion aber auf die einzelnen Sandlungen des Einzelnen wie des Staates eben von bem Urtheile, bem Gewissen des Ginzelnen abhängen foll. Auffassung entspricht auch der historische Entstehungsanlaß der Refor= mation. Man wollte den unerträglichen Uebergriffen und Be= brückungen, die von der Kirche, namentlich aber von Rom aus ausgiengen, und zugleich der Verweltlichung der Kirche entgegentreten. Und zwar geschah das gerade mit Hülfe der weltlichen Gewalt, der von Luther namentlich so hoch gestellten "Obrigkeit". Diese gewann man nicht nur durch die Darlegung des reinen, inzwischen von der römischen Kirche, wie man zu beweisen unternahm, verfälschten Glaubens, sondern auch, abgesehen von manchen vielfach wirksamen unedleren Motiven (insbesondere bem Motive ber Säcularisation des reichen Kirchengutes), durch die Förderung, welche das fürstliche Amt in diefer Unabhängigkeit von der geiftlichen Gewalt erfahren mußte. Man wird behaupten dürfen, daß der spätere Fürsten-Absolutismus nur in Folge der Reformation möglich war, während im Mittelalter die fürstliche Gewalt und überhaupt die Gewalt der herrschenden Stände durch das Eingreifen der Kirche, durch deren durchaus erhabene Stellung und überlegene Bildung eingeschränkt wurde. Reformation mußte von vornherein anerkennen, daß es ein Gebiet bes Weltlichen gebe, in welches die Kirche fich nicht zu mischen habe. Aber mahrend fie fo die Aufgaben von Rirche und Staat gu scheiben versuchte, erlitt sie das eigenthümliche Schickfal, daß ihre Organe von der Staatsgewalt abhängig murden, ja praktisch, ba dem Landesherrn die oberste bischöfliche Gewalt übertragen murde, ihre Organe geradezu als Organe des Staats betrachtet wurden, die Confistorien und Prediger praktisch die Stellung von Staatsdienern einnahmen. Darin lag ein Element ber Schwäche nicht nur, sondern auch ein Element, welches der Religiosität der Bevölkerung im höchsten und edelsten Sinne nachtheilig werden mußte. Religion hat den besten Theil ihres Werthes nur dann, wenn fie auf einer freien Singabe des Inviduums an dieselbe beruht. Protestantismus will, wie zahlreiche Aussprüche der Reformatoren beweisen, diese freie Hingabe auch. Aber in der Praris stand es Nicht die einzelnen Versonen erhielten in der Gesetzgebung des deutschen Reiches das Recht, den Protestantismus offen zu üben, und dadurch indirect auch eine Reformation der Kirche zu bewirken, sondern den Landesherren und Obrigkeiten wurde das Recht zuerfannt, die Religion des Landes zu bestimmen (Jus reformandi), und fast schnöbe, fast wie eine Verhöhnung mahrer Beistesfreiheit flinat ber befannte Sat: "Cujus regio, ejus religio". nun damit nicht behauptet werden, daß nicht da, wo die Reformation eingeführt murbe, die Landesherren und Obrigkeiten die Stimmung ber Bevölkerung beachtet hätten, und nachher, als die Reformation in den einzelnen Ländern erst einen langjährigen unbestrittenen und ausschließlichen Besitzftand hatte, ware es auch unmöglich gewesen, einfach durch Religionsänderung des landesherrlichen Saufes hierin eine Aenderung herbeizuführen, wie denn z. B. Chursachsen lutherisch blieb, ungeachtet die churfürstliche Linie bei Annahme der polnischen Königsfrone zum Katholicismus übertrat. Aber innerlich fühlte man doch nicht felten, wie abhängig Kirche und Lehre vom Inhaber der weltlichen Gewalt waren, wie möglicher Weise ein mehr oder minder bigotter Fürst, möglicher Weise selbst eine mehr oder minder bigotte Bringesfin Das, mas gepredigt, geglaubt werden sollte, beeinflufte. Und weil eine richtige und principielle Trennung der Organe der Kirche und des Staates nicht stattfand, so war es auch möglich, daß erstere de facto ebenso wie die mittelalterliche und katholische Kirche es gethan hatte, die ganze staatliche Ordnung unterjochte und einen Despotismus ausübte, der die heillosesten Früchte trug. Wir brauchen in diefer Beziehung nur zu erinnern an Calvin's Regerverfolgungen, und in Deutschland murde wenigstens die Verfolgung wirklich ober

vermeintlich Andersgläubiger unter dem Titel der Majestätsanklage und der Gotteslästerung hier und da betrieben. .

Die Wirkung der Reformation und der durch sie gesteigerten fürstlichen Macht brachte aber auch die katholische Kirche in den katholischen Ländern in eine andere Stellung. Nicht nur wurde hier Jurisdiction der Kirche und Exemtion des Klerus und der Kirchen= güter von der weltlichen Gewalt mehr und mehr eingeengt, die katholischen Kürsten hielten sich sämmtlich berechtigt, gegen Mißbrauch der Kirchengewalt fraft ihres fürstlichen Amtes einzuschreiten und so thatsächlich Das zu handhaben, was die Franzosen zuerst in das System der Appellatio ab abusu brachten; fie verbaten sich Visitationen der Kirchen und Klöster und andere Einmischungen seitens der päpstlichen Runtien und ergriffen gegen ihrer Ansicht nach ungehörig verhängte oder das Maak überschreitende kirchliche Censuren strenge Makregeln, drohten Bischöfen mit Absetung und verpflichteten auch wohl, wie in Desterreich, die geistlichen Oberen durch befondere Reverse zum Gehorsam, bezeichneten sie als besonders "getreue Unterthanen." In Baiern stand es lange Zeit im XVI. Jahrhundert so, daß zu jeder Prälatenwahl staatliche Genehmigung eingeholt wurde, daß landesherrliche Visitationen der Kirchen und Klöster stattfanden, Geistliche von der landesherrlichen Gewalt disciplinarisch abgesetzt und Landes verwiesen wurden, eine Brufung der seitens der Geiftlichkeit prasentirten Kleriker vorge= nommen, die Verbindung der Orden mit auswärtigen Oberen überwacht wurde u. s. w. Ungeachtet aller dieser in den katholischen Staaten im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte fehr weit getriebenen Schutz- und Zwangsmaßregeln des Staats gegen die Kirche hat lettere es gleichwohl im XVI. und XVII. Jahrhundert verstanden, die Leitung des Staats in ihrem Interesse in der umfangreichsten Beise zu beeinflussen, jede Beiterverbreitung des Protestantismus ju hindern, jede freie Beistesregung ju unterdrücken und Rlöster und Stifter auf Kosten des Landes wuchern zu lassen. "Richts prosperirte in Bayern (gegen Ende des XVII. Jahrhunderts) als die Kirche." \*) Je enger nämlich gerade in Folge eines weitgehenden Oberaufsichts=

<sup>\*)</sup> So Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872. S. 242, 250.

rechts, das doch die Kirche in ihren Satungen an fich schützen und hegen wollte, die Verbindung von Staat und Kirche wurde, um so leichter wurde es der Kirche in scheinbarer Unterwürfigkeit durch eine geschickte Diplomatie sich materiell für formelle Ginbußen ihrer Macht zu entschädigen. Gerade die größere nach Außen hervortretende Unabhängigkeit der Kirche im Mittelalter hatte sie nicht selten in eine wirklich innerliche oppositionelle Stellung zum Staate getrieben, welche der freieren Entwickelung oft zum Vortheil gereichte: waren boch in der Kirche 3. B. die kastenartigen Absonderungen der verschiedenen Stände gegen einander überwunden. Jett war es mit dieser Unabhängigkeit, mit dieser unmittelbaren äußeren Macht der Rirche vorbei; wenn der Staat Gewalt gebrauchen wollte, so konnte die Kirche einen nennenswerthen äußeren Widerstand nicht leisten: fie mußte fich bem Staate dienstbar machen, aber für diese Dienste eine reichliche Entschädigung fordern: "Do ut des", wie man heut Hierbei war dann die langgeschulte, traditionelle zu Tage sagt. Diplomatie der römischen Curie der Politik der Höfe, welche von bem wechselnden Charafter ber einzelnen Fürsten abhing, begreiflicher Beise auf die Dauer überlegen, und das wirksamste, meist verfangende Mittel war es, die Kirche als die trefflichste Stüte der Throne, die Erhalterin des Gehorsams der Bölker darzustellen.

Dieser einträchtigen Harmonie von Staat und Kirche, welcher jener herabkam, diese florirte, standen im Grunde auch die scharfen Berordnungen der Fürsten nicht entgegen: in Wahrheit waren das nur fleine häusliche Zwiste, welche die gemeinsame Arbeit, die Erhaltung und Ausbildung des fürstlichen Absolutismus und die materielle absolute Herrschaft der fatholischen Rirche hinderten, und Wem Bayern und Desterreich im XVII. und bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Beispiele in dieser Hinsicht nicht genügen, der möge doch Spanien, Sardinien, Neapel und Sicilien sich betrachten. In allen diesen Ländern galt de jure ein staatliches Aufsichtsrechts über die Kirche, so scharf nur irgend ein Anhänger der fg. Maigesetze in Preußen es heut zu Tage sich wünschen mag, und doch war die Zahl der Klöster in diesen Ländern eine kolossale, murden diese Länder von der Kirche ausgesogen. hilft eben nichts, dem Staate ein weitgehendes Einmischungs- und

Aufsichtsrecht über die Kirche zu geben, wenn schließlich diejenigen Personen, von denen dieses Aufsichtsrecht abhängt, dem Einflusse der Kirche selbst gehorchen. Gelegentlich holte denn auch die Kirche, wenn es ihr einem schwächeren Fürsten angemessen erschien, ihre alten Ansprüche auf formelle Souveränetät im Staate wieder hervor. Wer Freude hätte an historischen Parallelen der Vergangenheit und Gegenwart, könnte vielleicht ein reiches Material dazu entdecken.

Bedenklicher mußte freilich ein berartiger Zustand staatlicher Aufsicht und Einwirkung der Kirche erscheinen, wenn es sich um einen protestantischen Landesherrn handelte. Aber als der erste dersartige Fall in großem Maßstabe eintrat — der erste Fall eines in gewissem Umfange paritätischen Staates — als Preußen Schlesien erwarb, wirkte einerseits die Macht der Gewöhnung mit, den Biderstand der Kirche zu beseitigen, und andererseits war Das, was ihr hier gewährt wurde, materiell mehr, als ihr in irgend einem anderen Staate geboten war, dessen Oberhaupt der protestantischen Kirche angehörte. So stießen die polizeilich bevormundenden Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung, des preußischen allgemeinen Landrechtskaum auf Widerstand.

Im Ganzen befand sich aber die katholische Kirche bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts fehr wohl, so wohl, daß in ihrem Schoofe selbst gewisse Reformgedanken fich nicht aeltend felten machten, und dak namentlich die deutschen Bischöfe, insbesondere die reichsunmittelbaren Kirchenfürsten eine gewisse Dyposition gegen die Herrschaft Roms begannen. Ginerseits. mußte man einsehen, daß der immer machsenden Macht der Aufklärung nicht durch einfache Negative entacgengetreten werden konnte, und andererseits fühlte man sich in dem reellen Besike so sicher, daß man das Vergnügen, in gewissem Umfange mitzuthun, sich schon glaubte erlauben zu bürfen. So bestand auch, abgesehen von dem ja selbst vom Papste proscribirten Jesuitismus, in Deutschland eine friedfertige Stimmung gegenüber bem Protestantismus. spectirte den Besitsstand, und da man sich gegenseitig nicht bedrohte, schien zeitweise ber Gegensat zwischen beiden Kirchen an Schärfe zu verlieren.

Eine radicale Aenderung trat indeß in Folge der französ sischen Revolution ein. Die Kirche verlor ungeheuer an Besit und die Behandlung, welche fie von Seiten des Staats erfuhr, ließ fie immer mehr ihr Seil in einem engen Anschluß an Rom suchen. Bon der Zeit an, als der reichsunmittelbare Besitz der Kirche in Deutschland fäcularifirt wurde, war es im Besentlichen mit den Selbstständigkeitsbestrebungen des deutschen Episcopats vorbei. Bu gleicher Reit wirkte aber die Leidenszeit der Kirche für dieselbe reinigend und veraeistigend. Was der Klerus an äußerer Macht einbüßte, gewann er an Bildung, an innerer Zucht und Haltung wieder. Im Ganzen aber hatte die Kirche Bescheidenheit gelernt; ihr Machtbewußtsein war tief erschüttert, und so ließ sie sich auch in überwiegend protestantischen Staaten, die durch die neue Rusammensegung der Territorien im Anfange dieses Jahrhunderts und namentlich durch die Bestimmungen des Wiener Congresses 1814 und 1815 paritätische wurden, die einfache Wiederaufnahme des früheren staatlichen Oberauffichts- und Ginmischungsrechts gefallen. Die friedlichen Beziehungen der protestantischen und der katholischen Kirche dauerten einstweilen fort. Das Friedensbedürfniß des Volkes galt auch für die Kirche.\*)

Die Verdammung des Hermefianismus 1835, noch mehr aber ber Streit der preußischen Staatsregierung mit dem Kölner Erzbischof v. Droste 1837 und 1838, dem der Streit mit dem Erzbischof von Vosen (v. Dunin) sich anschloft, zeigte indek schon bas stark gewachsene Selbstgefühl des katholischen Klerus in greller Beleuchtung. Hatten doch bereits Weffenberg und die Oratoren auf bem Wiener Congreß eine größere Selbständigkeit der Kirche gefordert, und hatte man an den fürstlichen Höfen immer mehr fich gewöhnt, die Kirche, welche allein Napoleou erfolgreichen Wiberstand lange Zeit geleistet hatte, als den Hort der Legitimität zu betrachten. Die polizeilichen Magregeln (insbesondere die Gefangennahme der beiden Kirchenfürsten), zu welchen die preußische Regierung zu greifen fich genöthigt sah, schadeten dem Ansehen des Staates nur noch mehr und hoben in Wahrheit das Ansehen der Kirche. Darüber find ziemlich alle Schriftsteller einig, welche diese Streitigkeiten geschildert

<sup>\*)</sup> Bgl. Mejer, Bur Geschichte ber römischebeutschen Frage. 2 Bbe. 1871, 1872.

und beleuchtet haben. Auch Friedberg theilt diese Ansicht völlig. Man fürchtete einerseits bei ben großen Sympathieen, welche bas Martnrium der Kirchenfürsten bei der katholischen Bevölkerung erregt hatte, die fatholische Kirche und glaubte andererseits, da die Ge= müther in volitischer Beziehung keineswegs befriedigt waren, ihrer jur Befänftigung politischer Stürme zu bedürfen. So sah man nicht oder wollte nicht sehen, daß die Kirchenfürsten fich mehr und mehr den Präventivmagregeln des Staates entzogen (fie exiftirten auch in anderen Staaten als Preußen mehr auf dem Papiere als in praktischer Wirksamkeit\*)); vielleicht wirkte auch bas Gefühl mit. daß polizeiliche Aufficht der wahren Religiofität nachtheilig sei. Man kann es daher gewiß nicht allzu sehr tadeln, wenn Friedrich Wilhelm IV. 1841 ben Verkehr des preußischen Klerus mit Rom freigab, und die in bemfelben Jahre erfolgende, später so hart angegriffene Errichtung einer besonderen katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium konnte vom Standpunkte einer Berbindung von Staat und Kirche, welche jenem ein weitgehendes Ein= mischungsrecht in die Angelegenheiten dieser gestattet und welche zugleich den vom Staate approbirten kirchlichen Anordnungen den weltlichen Zwang in gewissem Umfange leiht, vielleicht als gefährlich, nicht aber als principiell unrichtig angesehen werden. Ein berartiges Berbindungsverhältniß sett eigentlich, wenn nicht jeden Augenblick bie Gefahr von Streitigkeiten broben, ober die Kirche völlig auf ben Standpunkt einer Staatsanstalt gebracht werden soll, ein nicht unerhebliches Maaß von Vertrauen voraus. Durch Versonen, die gar kein Gefühl für die Stimmung der Katholiken haben und ebenso wenig sich einer gewissen Sympathie der letteren erfreuen, kann der Staat, ohne Conflicte heraufzubeschwören, sein Ginmischungsrecht nicht ausüben. Läßt er dies Sinmischungsrecht durch Protestanten ausüben, so verlangt er von der Kirche viel Vertrauen; läßt er es burch Katholifen ausüben, so schenkt er der Kirche ein großes Ber-Dieses Dilemma ist unvermeiblich. trauen.

Es war natürlich, daß im Jahre 1848 bei der starken Opposition gegen staatlichen Absolutismus und staatliche Bevormundung,

<sup>\*)</sup> Bgl. Friedberg, Staat und Rirche, S. 354 Anm. 2.

welche die damalige Bewegung selbst in sehr gemäßigten Kreisen fennzeichnete, auch die Freiheit der Kirche zur maßgebenden Barole erhoben wurde; konnte man sich doch dafür auch auf die vielfach als Muster benutte belgische Verfassung, auf eine Anzahl französischer Politiker berufen, die einem freifinnigen Constitutionalismus huldigten. Man vergaß aber meistens dabei, daß Freiheit der katholischen Kirche Berrschaft derselben bedeutete, wenn man die lettere im Befite ber mannigfachen Brivilegien ließ, welche in Wahrheit in einem paritätischen Staate nur unter einem weitgebenden Aufsichts und Ginmischungsrechte bes Staates gegeben waren und schließlich auf einer Gleichstellung der katholischen Kirche mit der ganz anders entstandenen und zur Zeit gang anders organifirten, sehr fügsamen protestantischen Rirche beruhten, wenn man ohne Weiteres ihren gangen Organismus staatlich anerkannte und gar noch Sheschließung (vielleicht auch Shescheidung) und die Aufsicht über die Volksschule der Kirche beließ. Sehr richtig fagte ber bairische Cultusminister von Beisler in ber Frankfurter Nationalversammlung: "Wenn Sie die Verfassung der Rirche laffen, wie fie ift, und die Kirche vom Staate trennen; wenn Sie, was ebenfalls verlangt wird, die Schule mit hinübergeben: wenn Sie, was wieder verlangt wird, ein Wahlgesetz auf breitester bemokratischer Basis . . . beifügen; wenn Sie noch das freie Associationsrecht und das Einkammersustem geben: dann . . . haben Sie die Priesterherrschaft fertig gemacht; Sie werden aber dem Christenthum eine Bunde geschlagen haben, wie sie ihm seit achtzehn Jahrhunderten nicht geschlagen ist". \*). Sehr richtig hatte eine vortreffliche Schrift von Mejer ("Die beutsche Rirchenfreiheit und die fünftige katholische Partei") darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man Kirchenfreiheit wolle — und für diese sprach sich auch Mejer selbst aus man jedenfalls die Kirche nicht mit mehr staatlichen Machtmitteln unterstüßen muffe als das in Belgien geschehen sei, man jedenfalls mit einem einzigen großen Schnitte das Band lösen muffe, welches ihr ein Verhältniß zum Staate gegeben habe. Aber diese Mah= nungen verhallten. Im Großen und Ganzen herrschte das Miß= verständniß, daß Freiheit der Kirche nichts Anderes bedeute, als

<sup>\*)</sup> Bgl. Friedberg a. a. D. S. 399.

Freiheit der Kirche von irgend welcher Beaufsichtigung des Staates, im Uebrigen aber Belassung der Kirche in ihrer bisherigen bevorzugten, in katholischen Ländern theilweise dominirenden Stellung.

Durch die Zwischenftufe einer dem § 14 der Frankfurter Grundrechte entsprechenden Verfassungsbestimmung von 1849, welche die Freiheit der Kirche, aber allerdings auch die Behandlung der Kirche wie jede andere Gesellschaft nach den Staatsgesetzen proclamirte, und welche merkwürdiger oder vielmehr bezeichnender Beise doch dem österreichischen Episcopate weniger zuzusagen schien, als das bisherige innige Verhältniß mit staatlichem Oberaufsichtsrecht, gelangte der österreichische Klerus alsbald durch immer weitergehende, ftark an das Mittelalter erinnernde Prätensionen 1855 zu dem österreichischen Concordate, in welchem, theoretisch wenigstens, die Herrschaft der Kirche über den Staat fast in einer an die Zeiten Gregors VII. und Innocenz III. erinnernden Sprache anerkannt ift. In Preußen emancipirte die Verfassungsurfunde vom 31. Januar 1850 die katholische Kirche (abgesehen von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung bei Schenkungen und Grunderwerbungen) völlig vom staatlichen Aufsichtsrechte. Dagegen blieb, da die Kirche die She= schließung mit bürgerlicher Wirksamkeit behielt, und andererseits der Staat in den mannigfachsten anderweiten Beziehungen einfach die Beschlüsse und Urtheile der firchlichen Behörden und Oberen erequirte, die auch in der Verfassung proclamirte Glaubens- und Gemissensfreiheit der Einzelnen zum großen Theile ein todter Buchstabe. Kriedberg hat eine vorzügliche und draftische, schwerlich übertriebene Darstellung dieser Migverhältnisse gegeben, die denn auch natürlich, sobald es zu Differenzen zwischen Staat und Kirche kam, kaum einen anderen Erfolg als den des Nachgebens des ersteren, des Sieges letteren haben konnten. Besonders bezeichnend war wunderbare Abhängigkeitsverhältniß\*) der Professoren der katholischen Theologie an den preußischen Staats-Universitäten, deren Thätigfeit jeder Zeit durch die Bischöfe suspendirt werden konnte, und besonders wichtig war es, daß jeder Schutz des Staates beseitigt

<sup>\*)</sup> Ueber einen für den Staat wahrhaft beklagenswerthen Fall ber Maßregelung eines Professors an der Universität Breslau vgl. Friedberg, Joh. Baptista Balker. 1873.

disciplinarische Maßregeln des unteren Klerus, aeaen mar Schutz gegen Excommunication der Laien, unter Umständen selbst gegen offene Beschimpfung seitens eines katholischen Beistlichen \*): Versagung des kirchlichen Begräbnisses (und wie stand es mit dem bürgerlichen Begräbnisse?), Verfagung der Cheschließung, der Kindertaufe (zu welchen Acten ber Staat gleichwohl zwang!) standen im souveränen Ermessen der Geiftlichkeit. In der That vereinigte fich Alles, um die katholische Rirche in Preußen zu fördern. Während in der Rheinprovinz, die damals noch in einem gewissen Gegensate zu dem strammen Regiment sich fühlte, welches man in den östlichen Provinzen gewöhnt war, gerade liberale Katholiken in der Stärkung der Selbstständigkeit der Kirche ein Oppositionsmittel gegen die Allgewalt des Polizeistaats und später eine Kräftigung des wahren Constitutionalismus erblickten, konnten in den öftlichen katholischen Landestheilen mährend der constitutionellen Conflicte die katholischen Pfarrer und felbst bie Jesuiten als "nüpliche Leute" gelten, um conservative ober reactionare Bahlen zu Stande zu bringen. Der Nanuskopf, den die katholische Kirche so oft angenommen hat, verwirrte auch entschieden Liberale. Höchstens waren es einzelne benkende Röpfe unter den Gelehrten, den Kirchenrechtslehrern und evangelischen Geiftlichen, benen allmälig die Fortschritte der katholischen Kirche, ihr stets steigender Ginfluß in Breußen und den Rachbarlandern, namentlich seit dem österreichischen Concordate, denn doch bedenklich murden. So konnte die Kirche, die von der ihr gewährten Freiheit (zum Theil richtiger Herrschaft) mit Entschlossenheit und unter fluger Berücksichtigung ber jeweiligen thatfächlichen Verhältnisse umfassenden Gebrauch gemacht hatte, sich großer Erfolge rühmen. "Es giebt in der Kirchengeschichte wenig Beispiele von einem so allgemeinen, so raschen und boch gefunden Gebeihen kirchlichen Lebens, wie es in Preußen sich vollzog. . . . Mehr als einmal wurden ka= tholische Staaten auf das protestantische Preußen hingewiesen, dort fönne man lernen, wie die \*\*) Kirche behandelt werden musse, damit

<sup>\*)</sup> Ueber einen derartigen Fall, in welchem der Competenzconflitt erhoben wurde vgl. Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 436 Anm.

<sup>\*\*)</sup> Shulte, Geschichte bes Rulturkampfes S. 1 ff.

sie segensreich wirke." Die ungeheure Vermehrung des Ordenssund besonders des Congregationen-Personals in Preußen liesert zu dieser Aeußerung eines klerikalen Schriftstellers den statistischen Belag.

So lange die preußische Regierung den italienischen Ginheits= bestrebungen abgeneigt und innerlich vielleicht mehr noch als abgeneigt gegenüberstand, die Sammlungen für Ehrengaben an den vertriebenen König von Neapel in der Berliner Aristofratie noch zum guten Ton gehörten, änderte sich an alle Dem nichts. Schwieriger wurde die Lage, als Pius IX. zu Ende des Jahres 1864 die französischitalienische Convention, in Folge deren die italienische Hauptstadt nach Florenz verlegt wurde, mit dem bekannten Syllabus und der Encyclifa beantwortete und hierin den gesammten Grundlagen der modernen Staatsformen das schroffste Verdammungsurtheil sprach, und zugleich Preußen immer mehr sich dem italienischen Königreich Die Katholiken hatten das lettere offenbar nicht erwartet. zuneiate. Trot der angenehmen Stellung, der sich die katholische Kirche auch noch im Jahre 1866 in Preußen erfreute, mag da, als es zum Kriege zwischen Desterreich und Preußen fam, in dem Berzen manches preußischen Katholiken der alte Gegensatzwischen dem protestantischen Norden und dem katholischen Desterreich wieder in Erinnerung ge= fommen sein. Aber solche innerlichen Conflicte zum Gegenstande öffentlicher Besprechung, zur Grundlage persönlicher und frankender Insinuationen zu machen, ist mindestens unpolitisch. Gleichwohl geschah es in preußischen Zeitungen und allerdings nicht vorzugs= weise liberalen. Ueberschäumender preußischer Patriotismus hielt es für gerechtfertigt, auch den religiösen Gegensatz als Kampfmittel gegen Defterreich mitzuverwenden und den Krieg als ben Beginn vielleicht eines neuen furchtbaren Glaubenskampfes darzustellen. Desterreich hatte, seit es sich in bem Concordate theoretisch wenigstens völlig den papstlichen Ansprüchen kirchlichen Supremates fügte, dazu immerhin eine Handhabe gegeben.

Als dann nach den Erfolgen des Sommers 1866 die preußische Regierung ihren Frieden mit der bisherigen Kammermajorität und den Liberalen schloß, zeigte sich in der preußischen Kammer immer offener das Mißtrauen der protestantischen Liberalen gegen die

firchlich gefinnten Rheinländer, die früher doch ebenfalls für liberal gegolten und mit jenen gemeinsam Opposition gegen die Regierung gemacht hatten. Un gelegentlichen scharfen und spitzigen Bemerkungen hatte es schon seit dem Anfange der sechziger Jahre nicht gefehlt: Es war in der That auch schwer für einen Protestanten, sich zu erklären, wie liberale Gefinnung und Verehrung des Syllabus in demfelben Individuum friedlich zu vereinigen feien. Daß der Ginzelne nicht immer die Consequenzen seiner Grundsätze sich ausdenkt und die individuelle Denkweise historisch und nicht allein logisch bedingt ist, überfieht man fehr leicht. Schon aus dem Gegensate, daß die päpstlich gesinnten Katholiken weder bei den unbedingten Anhängern der Regierung, noch bei den protestantischen Liberalen ihren Plat finden konnten, ergab sich der Ansatzu einer wesentlich fatholisch-firchlichen Partei. Einstweilen aber wurde die lonale Haltung der Katholiken während des Krieges noch in den maßgebenden Kreisen Berlins anerkannt; ber Bischof von Limburg, der seine Diöcesanen auf die Christenpflicht ihres Gehorsams gegen ben neuen Landesherrn hinwies, erhielt unter dem 21. December 1866 noch ein anerkennendes Schreiben von Allerhöchster Stelle, und in einer Note an den preußischen Gesandten in Florenz vom October 1867 bemerkte Graf Bismarck, freilich mit besonderer Rücksicht auf etwaigen Kriegsvorwand Frankreichs, daß die katholische Bevölkerung denselben Anspruch habe wie die evangelische auf Berückfichtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen, daß daher dem Oberhaupte der katholischen Kirche auch in Zukunft eine würdige Stellung muffe erhalten bleiben. In der Thronrede äußerte der König am 15. November 1867, daß das Bestreben Seiner Regierung auch darauf werde gerichtet sein, dem Anspruche Seiner katholischen Unterthanen auf Seine Kürforge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden.

Jetzt aber fing ein Theil der Katholiken selbst an, sich über das vom Papste in Aussicht genommene Concil und die als Ziel dieses Concils hervortretende Unfehlbarkeit des Papstes zu beunruhigen. Als Gegner dieser Unfehlbarkeitserklärung traten bedeutende Gelehrte auf, auch solche Männer, die früher als werthvolle Werkzeuge der Kirche gegolten, zum Theil selbst die Bestimmungen und Anschauungen, wie sie im österreichischen Concordate sich fanden, nicht mehr als billig und gerecht gefunden hatten. Man erachtete diese Unfehlbarkeitserklärung für kirchen- und staatsgefährlich; kirchengefährlich, weil sie jede Selbstständigkeit des Episcopats aufhebe, die Kirche vielleicht neuen und bedenklichen Lehren preisgebe und geschichtlich bei ber Stellung wie ben Aussprüchen mancher Bäpfte die stärksten Angriffspunkte gegen die Kirche liefere; staatsgefährlich, weil die Grenze zwischen Dogma und Richtschnur des praktischen Handelns schwankend sei, jedenfalls auch von dem Unfehlbaren nach seinem Ermessen gezogen werden könne. So entstand die altkatholische Sie suchte zunächst noch einen Halt an einem Theile des beutschen Episcopats, der diese Lehre der römischen Curie gleich= falls fürchtete. Dann, als man fühlte, daß der Widerstand der Bischöfe in Rom und gegen Rom boch ein unsicherer Factor sein möchte, begannen dieselben Mänuer, die früher vom Staate recht wenig wissen wollten, die Intervention der Regierungen begehrenswerth zu erachten. Aber der Meister der deutschen und europäischen Diplomatie antwortete mit autem Grunde ablehnend auf das Anfinnen des preußischen Gesandten in Rom (von Arnim) bei dem Con-Vertretuna der Staaten in Anspruch eine 3U Vertreter des modernen Staates in solcher geiftlichen Versammlung würden in der That eine wunderbare Rolle gespielt haben. \*) Besseres als eine solche Repristination des Mittelalters hätte Vius IX. sich faum munschen können. Denkbar gemesen ware nur ein Brotest ber beutschen Bischöfe; und man hätte ihnen versprechen können, daß man sie unter allen Umftänden gegen römische Bannbecrete hätte schützen wollen. Aber die lange Zeit, in welcher die Curie in Deutschland fast immer den Sieg bavon getragen hatte, die schon lange und fest begründete, fast unbedingte moralische Abhängigkeit der Bischöfe ließ den Erfolg solcher Versicherungen wie das Vertrauen auf dieselben vielleicht mißlich er-Die Unfehlbarkeitserklärung wurde unmittelbar vor den scheinen. ersten blutigen Kämpfen des französisch = deutschen Krieges 18. Juli 1870 im Vatican proclamirt. In richtiger Vorahnung fingen die Katholiken an, zu befürchten — die Gegner der Allgewalt

<sup>\*)</sup> Bgl. auch Minghetti, Staat und Kirche, Uebers. S. 206, 207.

bes Papstes hofften es wohl —, daß diese Ereignisse den Papst um den Rest seiner weltlichen Besitzungen bringen möchten. So trat \*) zuerst im Juni 1870 im Rheinland und in Westphalen eine Wahlsagitation auf, die sich ausdrücklich als "katholische" bezeichnete, die Selbstständigkeit der Kirche, die confessionelle Volksschule und den Widerspruch gegen größere Entwickelung der Staatseinheit des nordbeutschen Bundes anf ihre Fahnen schrieb. Man hatte jetzt eine ausgesprochen kirchliche oder religiöse Partei, "das Centrum."

Als dann das italienische Beer nach dem Zusammenbruche des französischen Kaiserreichs Rom besetzte, mahnte die Fuldaer Katholikenversammlung am 12. October "die Regierungen Europas, welche die Souveränetät des heiligen Stuhles in feierlichen Verträgen anerkannt haben", an ihre Pflicht, "das Recht zu schüpen." "Wenn fie diese Pflicht nicht kennen", so sagte man, "ift es die Aufgabe ihrer fatholischen Unterthanen, fie ihnen ins Gedächtniß zu rufen." Bartei fing an, gerade mit berartigen Mahnungen und mit Bitten, die selbst an die Person des Monarchen direct oder indirect sich richteten, der Regierung sofort unbequem zu werden. Sie trat, in der Stärke von über fünfzig Abgeordneten im Berbste 1870 in den preußisch en Landtag ein und erschien noch bedenklicher, als man bei den Reichstagswahlen im Frühjahr die Wucht der Waffe kennen lernte, welche das allgemeine und gleiche Stimmrecht einem wohl= disciplinirten Klerus liefern fann. Man bemerkte, daß hier in geschlossenen Bataillonen gestimmt wurde, daß in den vom Klerus beherrschten Regionen jene angenehmen Wahlkreise liegen, in welchen eine von maggebender Stelle kommende Empfehlung genügt, selbst einem in der Gegend wie auch sonst völlig unbekannten Wahlcandidaten mühelos den Sieg zu erschaffen. Man erinnerte sich des Umsichgreifens der Macht der Klerikalen in Belgien; man wollte wissen, daß der Ginfluß der Jesuiten den französischen Kaiser zum Kriege mit Deutschland mitbestimmt habe, und da eine kirchliche Bartei sehr leicht den Agglomerationsfern für eine aus anderen Gründen resultirende politische Opposition bildet, der sie eben eine festere Stupe, eine höhere Weihe zu verleihen scheint - man hat bas ja

<sup>\*)</sup> Bgl. Mejer, Bur Naturgeschichte bes Centrums. 1882. S. 32.

auch in Frankreich mahrend ber Sugenottenkriege gesehen -, so mar es begreiflich, daß an die katholische Fraction vornämlich der Particularismus fich anschloß. Der Zufall wollte es, daß der Führer gerade der hannoverschen Partei, der Vertreter der vertriebenen hannoverschen Dynastie, ein überaus eifriger Katholik war, mit der päpstlichen Curie, den sämmtlichen Kirchenfürsten die lebhaftesten Verbindungen unterhielt, in allen katholischen Kreisen als ein Mann unbedingten Vertrauens galt. Der vorhandene Gegenfat mußte fich dadurch noch schärfen, vielleicht dem Reichskanzler ganz besonders Die Adresdebatte brachte sogleich in dem ersten unangenehm werden. beutschen Reichstage wieder die Frage der Intervention zu Gunften Dieses Mal waren es die Nationalliberalen, welche fie aufwarfen und verneinend beantwortet wissen wollten. ben offenen und geheimen Unstrengungen der katholischen Bartei, die preußische Regierung zu einer Intervention zu bestimmen — es sollte freilich nicht eine bewaffnete Intervention sein; wie aber, wenn die diplomatische Action auf eine Zurückweisung stieß? —, konnte man diese Vorsichtsmaßregeln begreiflich finden. Sie erhielt die Majorität, und der Raiser drückte seine Befriedigung an der Art aus, wie man die Worte der Thronrede begriffen habe. Nebenher gieng, daß ber Cultusminister von Mühler Ende 1870 anfing, den Forderungen der Kirche entgegenzutreten; namentlich schützte er die Professoren der fatholischetheologischen Kacultät zn Bonn, als der Erzbischof von Köln sich die Befugniß beilegte, dieselben wegen Nichtannahme der Beschlüsse des vaticanischen Concils einfach als Disciplinarbehörde zurechtzuweisen, ihnen bedingt die Ausübung des Lehramtes zu untersagen. Ferner liefen im preußischen Abgeordnetenhause Ende 1869 mehrere Petitionen gegen die stets größere Ueberhandnahme der Klöster ein, und der Abgeordnete v. Mallinckrodt bezeichnete den darüber erstatteten Bericht der Petitionscommission in einer sehr erregten Debatte "als einen den gefammten Katholiken hingeworfenen Fehdehandschuh" (9. Februar 1870). Endlich mag hier noch werben — alle Thatsachen, welche auf beiben Seiten ben Kampf herbeiführten, zu berichten, würde schwer sein —, daß die Anträge der neuen katholischen Fraction, in die Reichsverkassung Artikel über Garantien der Freiheit der Kirche aufzunehmen, analog denjenigen ber preußischen Verfassung, von ber Majorität verworfen wurden, daß dagegen kurz nach dem Einzuge der Truppen in Berlin ein Aufruf, welcher die Protestanten zu einer Versammlung dorthin einelnd, in allerdings auffallender Weise von der Begründung des neuen deutschen Reichs "unter einem protestantischen Kaiser" und wie von der Abwehr des Radicalismus, so auch von einer Abwehr des Romanismus sprach. Dieser Aufruf war von bedeutenden Notabilitäten unterzeichnet.\*)

Vielleicht gibt es neben den bekannt gewordenen noch geheime Thatsachen und Verhandlungen, welche den Ausbruch des erbitterten Vielleicht mare die Curie noch im Stande ge-Rampfes bedingten. wesen, durch besondere Anerbietungen, 3. B. durch das Anerbieten, die Stelle eines von Rom mehr unabhängigen Brimas unter den beutschen oder preukischen Bischöfen zu creiren, den Conflict abzuwenden. In der That war die Errichtung eines derartigen fatholischen Vicariats für Schlesien ein von der pabstlichen Curie nicht bewilligter Bunsch Friedrichs des Großen gewesen.\*\*) wie man auch über alle berartigen Möglichkeiten ber Abwendung bes Streites benken möge, schwierig wäre die lettere bei der großen Ansammlung von Zündstoff in jedem Kalle gewesen, und es bedarf feiner Hinweisung auf etwaige geheime Verhandlungen, um Das zu erklären, was in der Folge geschah.

Als dann der Cardinal Antonelli in einem Schreiben an den Bischof von Mainz vom 5. Juni 1871, weit entsernt von einem "Tadel" der Bestrebungen der Centrumsfraction, "das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schüßen", vielmehr die Wahrung und Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes für eine Gewissenspslicht der katholischen Abgeordneten erklärte und die Absicht, den Reichstag zu einer Intervention zu Gunsten des heiligen Stuhles abzielenden Erklärung zu bewegen, nur für verfrüht erachtete, folgte gleichsam als Antwort hierauf die Aushebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. Das hieß auf beiden Seiten "klar zum Gesecht", zumal die

<sup>\*)</sup> Bgl. Siegfried, Actenftude S. XXXVI.

<sup>\*\*)</sup> Bgl. Friedberg, Grenze zwischen Staat und Rirche S. 272, 273.

preußische Provincialcorrespondenz diese Maßregel auch mit dem Hinweise auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils rechtsertigte. Sie sprach hier von einer Lehre, welche die Regierung für das Berhältniß von Staat und Kirche verderblich erachtete.

Am 22. Januar 1872 wechselte das Cultusministerium. Minister Falk war berufen, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche in anderer Beise als früher zu vertheidigen.

### II.

Wir gelangen jett zu dem Hauptpunkte unserer Erörterung, der Kritik der sog. preußischen Maigesetze und der dazu gehörigen Complementargesetze.\*)

Die Ibee ber Kirchenfreiheit hatte in den protestantischen und selbst in freisinnigen katholischen Kreisen, welche der Allgewalt ber römischen Curie Widerstand zu leisten münschten, nur noch wenige Anhänger. Man meinte nämlich, weil die preußische Verfassungs= urkunde von Freiheit der Kirche sprach, und weil nach der Ginführung ber preußischen Verfassung sich allmälig diese Freiheit zu einer Berrschaft ber Kirche, zu in der That gefährlichen und unleidlichen Zuständen gesteigert hatte, daß nun überhaupt Freiheit der Kirche, Trennung berfelben von Rirche ein verkehrtes Beginnen, eine Consequenz der französischen Doctrinäre, eine Träumerei der jett mehr und mehr als Kindereien betrachteten Freiheitsbestrebungen einer früheren Generation sei, welche die Bedeutung der "realen Macht" Als abschreckendes Beispiel für die bedenklichen unterschätzt habe. Kolgen ber Kirchenfreiheit biente bann auch Belgien, wobei man übersah, daß in Belgien die Kirche damals nicht nur Freiheit,

<sup>\*)</sup> Die Abänderung und Aufhebung der Art. 15, 16, 18 der preuß. Berfaffungsurkunde, betreffend die sog. Freiheit der Kirchen durch die Gesetze vom 5. April 1873 und bezw. 18. Juli 1875 wird hier übergangen. (Diese Gesetze hatten zunächst nur eine formelle Bedeutung, die Bedeutung der Gesetzebung, die Bahn frei zu machen.) Ebenso wird übergangen das Gesetz über die Bermögensverhältnisse in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. Dies Gesetz hält sich, eben weil es nur das Bermögen betrifft, in einer Sphäre, welche dem Staate zu beherrschen zukommt. Die Proteste dagegen waren im Ganzen unbegründet.

sondern thatsächlich enorme Privilegien genoß (in der Nachwirkung noch genießt!), und als ultima ratio der Hinweis auf die Conversionen zur katholischen Kirche in den Kreisen der englischen Aristokratie und die Ausbreitung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas; der Tag, meinte man, sei nicht fern, an welchem die katholische Kirche in den beiden letztgenannten Ländern, namentlich aber in Nordamerika, die politischen Wahlen dictiren werde, eine Brophezeiung, deren Erfüllung indeß wohl noch einige Zeit auf sich So kamen plöglich wieder die polizeilichen warten laffen bürfte. Bevormundungsbestimmungen des vorigen Sahrhunderts, der Zeit des preußischen Landrechts zu Ehren; es war nur nöthig, fie in moderne Formen zu bringen. Nur in Bezug auf die Cheschliefung, das fühlte man in Folge der Mißstände bei der Wiederverheirathung geschiedener Versonen, bei den Mischehen, doch zu deutlich, mußte eine Trennung der Functionen des Staates und der Kirche vorgenommen werden, und durchaus und vollkommen durfte auch die Volksschule nicht unter ber Aufficht ber Geiftlichkeit bleiben.

Auf diesen Grundlagen und Tendenzen ruhen die Vorschläge, welche Friedberg am Schlusse seines bereits mehrfach citirten bebeutenden Werkes im Jahre 1872 machte. Man wird Friedberg als den eigentlich geistigen Urheber der sog, preußischen Maigesetze betrachten dürfen. Diese von dem Minister Kalk eingebrachten und burchgeführten Gesetze sind kaum etwas Anderes als eine Reproduction ber Friedberg'schen Borschläge; nur find fie in nicht unwichtigen Beziehungen incorrecter, für die katholische Kirche noch mehr verlegend Indem man fich bei allen diesen Magregeln auf das Beispiel anderer Staaten und früherer Zeiten berief, um zu beweisen, daß die Kirche fie nicht für absolut unzulässig gehalten habe, vergaß man, daß die Kirche sich hier auch nur der Noth gefügt hatte, daß fie einem katholischen Staate, einem kleinen Staate Manches zu= gestehen mag, mas fie einem protestantischen Staate, einem großen Staate mit Grund (von ihrem Standpunkte aus) verfagt, und bag in Zeiten religiöser Apathie, allgemeiner Abspannung Manches ohne viel Widerrede auferlegt werden kann, was in Zeiten wieder erwachten religiösen Glaubens, in Zeiten geiftiger Erregung die größten Mißstände hervorrufen wird.

Kriedberg geht von der Betrachtung aus, daß eine voll= kommene Trennung von Staat und Kirche doch nicht möglich sei, daß aber, wenn man sie soweit versuche, als dies faktisch ausführbar, die römische Curie ihren Einfluß auf das Volk (auch in politischen Angelegenheiten) nicht verlieren werde, da das Volk in kirchlichen Schulen erzogen, der Klerus aber durch die Bande der Disciplin durchaus von Rom abhängig sei. So bleibe nur der Weg einer Controle übrig. Aber nicht mit abministrativen Magregeln wie im absoluten Staate musse geholfen werden; benn allerdings sei im absoluten Staate einerseits die Kirche oft dem Staate dienstbar ge= macht, und dadurch veräußerlicht, in ihrem heilsamen Einflusse gehindert worden, und andererseits seien früher oft die gesetlichen Institutionen durch den Willen des absolut regierenden Monarchen gehemmt. Alles Bunfchenswerthe könne aber burch ein festes Gefet erreicht werden, und dieses Geset folle materiell von der Erwägung aus gefaßt werben, daß der Staat feine andere Einwirkung auf die Kirche ausübe, als diejenige, welche durch Anerkennung der Kirche als einer öffentlichen Korporation bedingt sei.\*)

In diesen Ausgangsquellen liegen bedenkliche Unklarheiten. Sine Controle irgend welcher Art läßt sich nicht durch Gesete, sondern nur durch Menschen ausüben; das Geset gibt nur die Bestugniß zur Controle, ist nur eine Deckung für Denjenigen, der die Controle ausübt, damit er nicht mit anderen Geseten, z. B. den Geseten über die Freiheit der Person, des Sigenthums in Conslikt gerathe, und wenn für die Controle kein anderer Maßstad gefunden werden kann, als der, ob eine Person dem Staate wegen besonderer Handlungen u. s. w. bedenklich, gesährlich u. s. w. erscheine, wenn

<sup>\*)</sup> Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 764 ff. — Sine Trennung von Staat und Kirche hatte ursprünglich hinschius "Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils 1871" (bes. S. 61 ff.) gowollt. Alleindiese Trennung hatte eine speciell gegen die Anhänger des Baticanum gerichtete Tendenz: sie war gleichsam eine Trennung zur Abwehr, (hinschius S. 62); uns ist die Trennung von Staat und Kirche, wie Macaulan, Minghetti und neuerdings auch Gladstone u. A., ein allgemeines Princip der modernen Cultur, welches daher der katholischen Kirche unparteissch, aber nicht seinblich gegenüber zu stellen ist.

man Denjenigen, ber die Controle ausüben soll, nicht hindern kann, nur nach Gefallen und nach Lage anderer Umstände die Controle auszuüben, so sieht man leicht, daß die Controle in Gemäßheit des Friedberg'schen Borschlages und des Falk'schen Geseges nicht viel mehr werth ist, als sie in dem früheren absoluten Staate werth war.

Dies zeigt sich sogleich bei einem ber wichtigsten Streitpunkte zwischen bem Staate und der katholischen Kirche, dem Erforderniß der Anerkennung der Priester durch den Staat. Friedberg hat dies Erforderniß in die positive Form, in die Form einer Art von "Exequatur" gefaßt. Nach dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1873 §§ 15 ff. sind die geistlichen Oberen, welche ein geistliches Amt übertragen wollen, zur Anzeige an den Staat verpslichtet, und dieser hat dann ein Einspruchsrecht binnen bestimmter Frist. Das ist ein Exequatur in negativer Form. Die Nichterhebung des Einspruchs binnen der bestimmten (dreißigtägigen) Frist macht die Ueberstragung des Amts für den Staat positiv wirksam.

Friedberg hat diese Bestätigung (und damit in Verdindung gesetzes staatliches Prüsungsrecht) durch den Staat auf eine Linie gestellt mit Bestätigungen, die auch bei anderen öffentlichen und gleichwohl nicht staatlichen Functionen vorkommen, z. B. mit den Prüsungen und Zulassungen der Aerzte. "Eben weil die Geistlichen Lehrer des Volks sind, weil sie von Staatswegen als solche autorissert werden (?) und jedenfalls wurden, kann dem Staate nicht gleichzgültig sein und darf er nicht außer Augen lassen, wie diese Geistlichen gebildet werden. Der Staat weist den Aerzten einen bestimmten Bildungsgang an und prüst ihre Kenntnisse, um Leid und Leben seiner Staatsbürger nicht den Gesahren, die ihnen von der Ignoranz drohen, auszusehen. Und dieser Staat sollte nicht befugt sein, die Seelenärzte seines Volkes vor sein Forum zu ziehen und auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen?"\*)

Allein die Bestätigung der Aerzte, die übrigens nach der Reichs-Gewerbeordnung von 1869 § 29 doch keineswegs ausschließt, daß

<sup>\*)</sup> Im Grunde ist das eine Wiederholung des oft widerlegten Mirabeau's schen Satzes, uach welchem die Geistlichen als staatliche "officiers de la morale publique" bezeichnet werden.

nicht approbirte Personen die Functionen eines Arztes ausüben \*) - nur durfen fie fich nicht Aerzte nennen! - fteht aber mit bem Erequatur, baw. dem Ginsprucherecht des Staates keineswegs auf gleicher Linie. Bei dem Arzte, dem Rechtsanwalte u. f. w. handelt es sich um Kachkenntnisse, allenfalls um bürgerliche Unbescholtenheit. Ein solches Bestätigungsrecht ift an objectiv leicht erkennbare Merkmale geknüpft; es kann beghalb nicht leicht gemißbraucht werden. Nach Friedberg aber foll das Erequatur gerade davon abhängen, daß — natürlich nach Ansicht des jeweiligen Ministers — der betreffende Geiftliche nicht irgendwie bedenklich, sagen wir staatsge= fährlich erscheint. Wenn Friedberg das nicht ausdrücklich fagt, so folgt es doch aus dem ganzen Gange seiner Deduction, auch daraus, daß der Staat nach seinem Vorschlage gar keine Motive seiner Nichtbestätigung angeben soll. Die Kalk'sche Gesetzgebung aber spricht beutlich genug. Rach § 16 Nr. 3 bes genannten Gesetzes ist ber Einspruch auch zuläffig, "wenn gegen ben Anzustellenden Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derfelbe ben Staatsgesegen, ober ben innerhalb ihrer gesetlichen Zuftängigkeit erlaffenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden ftoren werbe." Diese Bestimmung ift nichts Anderes als ein Versuch, den Begriff ber "Staatsgefährlichkeit" ober richtiger "Staatsunbequemlichkeit" ju umschreiben. Derjenige, der den Ginspruch begründet hält, muß eine Vermuthung über das zufünftige Berhalten bes Candidaten anfstellen, und diese Bermuthung braucht nur dahin ju geben, daß der Candidat den Gesetzen bam. Anordnungen entgegen mirken werde. Wenn man bedenkt, auf welche verschiedene (sonft auch erlaubte) Weise man einem Gesetze "entgegenwirken" (die Absicht des Gesetgebers hindern) kann, so ift genau betrachtet eigentlich noch viel weniger erforderlich als "Staatsgefährlichkeit" in dem alten vielangefochtenen Sinne; denn die Nicht= befolgung eines Gesetes, gar einer obrigkeitlichen Anordnung begründet glücklicher Weise noch nicht alle Mal eine Gefahr für ben

<sup>\*)</sup> Rach der Falk'schen Gesetzgebung dürfen aber nicht bestätigte Geistliche nicht einmal Messe lesen (wenigstens nicht irgendwie öffentlich). Und der Wortslaut der Gesetz könnte sogar noch eine weitergehende Beschränfung ergeben.

Staat. Man hat nun wohl geglaubt, diesem Einspruche eine mehr objective Basis zu geben, dadurch, daß man Thatsachen verlangte, welche jene Bermuthung rechtsertigen. Allein genau betrachtet gibt es keine Bermuthung ohne Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, und in Zeiten, in welchen eine gewisse Opposition in der Kirche gegen den Staat sich geltend macht, wird eine derartige Bermuthung, welche ja nicht auf vergangene Thatsachen, sondern auf eine unbegrenzte Zukunft sich bezieht, auf objectiv recht unbedeutende Thatsachen, auf Aeußerungen selbst des Privatverkehrs — denn auch solche sind Thatsachen — möglicher Weise sich gründen lassen.

Indeg hat nun das Gesetz gegen den Ginspruch Berufung an einen besonderen Gerichtshof, den Gerichtshof für die firchlichen Angelegenheiten, geschaffen, und wir wollen nicht bestreiten, daß es die Absicht und Meinung war, der Kirche eine größere objective Garantie gegen ungeeignete Anwendung des staatlichen Betos bei ber Anstellung von Geistlichen zu geben. Auch ist anzuerkennen, daß man bestrebt mar, die Mitglieder dieses Gerichtshofes möglichst unab-Allein die Garantie eines richterlichen Urtheils hängia zu stellen. ist mit dieser äußeren Unabhängigkeit der Urtheilsfinder noch nicht Wie die Geschichte zeigt, könnte möglicher Beise ein Gerichtshof, dem die Garantie der Unabsetbarkeit seiner Mitglieder fehlt, doch ein sehr unabhängiges Benehmen documentiren, mährend es andererseits zu Zeiten nicht an Vorwürfen einer gemissen Nachgiebigkeit gegen Zeitströmungen und Parteimeinungen selbst bei solchen Gerichtshöfen gefehlt hat, beren Mitglieder bas Privilegium ber fg. Unabsetbarkeit besaßen. Zwei Sauptpunkte kommen hier in Betracht, bie in gewiffem Sinne mit einander zusammenhängen. Erstens muß ber Gerichtshof, um vollständig Das zu leisten, mas ein hoher ober höchster Gerichtshof zu leisten hat, die Consequenzen seiner eigenen Entscheibungen zu fürchten haben. Gin Gerichtshof, der sehr felten in Thätigkeit tritt, bessen Mitglieder die Stelle am Gerichtshofe nur "im Nebenamte" befleiden, der möglicher Beife, wenn Staats= regierung und Kirchenleitung in gutem Einvernehmen leben, lange Zeit fast inactiv werden könnte, bietet diese Garantie nur in geringem Maaße, kann nicht entwickeln Das, was man in gutem Sinne den Esprit de corps eines höchsten Gerichtshofes nennen könnte, wie ihn z. B. die

Geschichte ber alten frangösischen Parlamente zeigt. Zweitens aber muß der Gerichtshof bei seinem Urtheile doch einigermaßen an feste Regeln und Rormen sich halten können, und nicht mit Unrecht hat man einmal in Deutschland gegen das Urtheilen nach der allgemeinen Billigkeit Opposition gemacht. Gerichtshöfe, die nach Naturrecht ober nach der allgemeinen Staatsraison urtheilen sollen, sind ein eigen Ding, und schon die römischen Kaiser hielten es für bedenklich "sine lege sententiam dicere". Die Norm aber, nach welcher die Rulässigteit des Einspruchs vom Gerichtshofe, wie von der Staatsverwaltung bemessen wird, ist kaum etwas Anderes als eine specielle Anwendung der allgemeinen Staatsraison. Die politische Partei= stellung der einzelnen Mitalieder des Gerichtshofes, ihre subjective arößere ober geringere Aenastlichkeit muffen hier von sehr weitreichen= bem Ginflusse sein. Allerdings kann nun der Gerichtshof einem unangemeffenen Antrage der Staatsverwaltung entgegentreten und immerhin den auten Einfluß eines collegialen Beschlusses Männern üben, die äußerlich unabhängig find (obwohl die äußere Unabhängigkeit von Richterstellen im Nebenamte nie eine ganz voll= Allein mit dieser guten Wirkung der Möglich= fommene sein fann). keit einer Berufung auf den Gerichtshof ist das Ueble verbunden, daß die Staatsverwaltung, der Minister von der persönlichen Verantwortlichkeit, die sonst mit der Erhebung des Ginspruchs verbunden märe, fast vollständig entlastet wird. Die Verwaltung fann hier gleichsam unter den Wällen und Kanonen eines Gerichtshofes in Deckung einschreiten.\*) Gibt der Gerichtshof dem Ginspruche statt, so kann der Minister sich mit Fug auf diese Entscheidung berufen; gibt er bem Ginfpruche nicht ftatt, fo fann gefagt werben, daß man in ber Provocation auf das Urtheil doch Niemanden habe angreifen, schädigen fönnen. Man wird behaupten dürfen, daß die Möglichkeit eines Urtheils über den Einspruch diese lettere Waffe noch bedeutend verschärft, ihren Gebrauch erleichtert. Wie es bei schwerverständlichen ober sehr unbestimmten, dehnbaren Gesetzen überhaupt geht, ist schon die Möglichkeit der Anklage, der Klage ein gewaltig

<sup>\*)</sup> Daher paßt schon beshalb die Berufung der Bertheidiger der preußischen Kirchengesetze auf die mürtembergische Gesetzebung nicht, weil diese einen dersartigen Gerichtshof nicht kennt. (Bgl. würtemberg. Gesetz von 1862 Art. 4.)

wirkendes Mittel, hier möglicher Weise ein Mittel, die Kirche in der Person ihrer Diener dem Staate, d. h. auch der jeweisig herrsschenden Richtung im Staate, dienstwillig zu machen. Die Deckung aber des Ministers wird noch dadurch vermehrt, daß nicht er selbst, sondern ein abhängiger Regierungs-Beamter, der Oberpräsident, den Sinspruch zu erheben hat. Der letztere könnte glauben, dei Erhebung des Sinspruchs ganz im Sinne und Geiste des Ministers zu handeln, und gleichwohl später desavouirt werden.

Daß dieser "Ginspruch", bei welchem genau betrachtet der Anzustellende auf Berg und Nieren geprüft werden fann, ob er bei eintretenden Differenzen eher dem Staate oder den Kirchenoberen, b. h. im Sinne der katholischen Rirche, der Kirche selbst entgegen= wirken werde, für die Kirche etwas sehr Verlegendes hat, scheint uns zweifellos; in ber Form ift ein berartig zu motivirendes Ginfpruchs= recht vielleicht verlegender als ein directes Anstellungsrecht des Staates, bei welchem die Frage des unbedingten Gehorsams gegen bas Geset und die Frage des Gott geschuldeten größeren Gehorsams nicht hervortritt, und welches weit eher mit einem der Kirche geläufigeren allgemeineren Patronatrechte verwechselt werben fann. Es ift unferer Anficht nach, einer Kirche, die einiges Selbstbewußtsein befitt, nicht zu verargen, daß sie gegen dieses Ginspruchsrecht sich ver-Da es sich nicht nur auf die Häupter der Kirche, die Bischöfe bezieht, könnte die Rirche nicht ohne Grund die Ansicht hegen, daß sie bei principieller Einwilligung in dieses Ginfpruchsrecht eine weitgehende Rücksicht auf die weltliche Macht "auf Menschen", ihren Gliebern, die sie boch zu unbedingtem Gehorsam gegen Gott erziehen will, predige und badurch sich selbst erniedrige.

Auf ber anderen Seite ist der Nuten eines solchen Einspruchsrechts für den Staat ein sehr problematischer. Man hat gesehen, daß selbst bei den Besetzungen bischösslicher Stühle ein weitgehender Einsluß des Staates diesem oft sehr unliedsame Früchte gebracht hat. Gerade die Geschichte des preußischen Staates zeigt zur Genüge, daß eine Persona grata, wenn sie einmal erst von ihrem Amt Besitz ergriffen hat, gegen die Anordnungen und Gesetze des Staates die schroffste Opposition machen kann. Sine Persönlichkeit, die auf den Berliner Parquets als Candidat für einen vacanten Bischofssit mit vollkommener Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit gegen die Minister sich bewegt, wurde nach Besteigung des Bischofs= stuhls mit ruhiger Gelassenheit der evangelischen Kirche 3. B. eine Insulte ins Gesicht werfen können. In solchen Verwandlungen haben fatholische Kirchenfürsten von jeher Großes geleistet, und das ist auch natürlich: fagt boch schon das Sprichwort "Erst das Amt zeigt ben Mann". Bei ber Besetzung mehr untergeordneter Stellen, ge= wöhnlicher Pfarrstellen verspricht das Einspruchsrecht noch weit ge= ringeren Rugen, schon weil hier die Erkundigungen nicht so forgfältig sein können. Im Ganzen führt es dahin, daß offene Charaktere leicht davon getroffen werden, die verschmitzten und verschlagenen aber durchschlüpfen; die letteren find gefährlich, die ersteren meistens nicht. Außerdem aber bekleibet, wenn Einspruch in abstracto möglich ift, die Nichterhebung des Einspruchs den Angestellten nun mit einer Art von besonderer, man möchte sagen quafi-staatlicher Autorität, mag diese auch bei directer Ernennung oder anderweit positivem Einflusse auf die Ernennung allerdings noch bedeutender sein. Angestellte, gegen ben Einspruch nicht erhoben, ober ber direct ernannt ist, erscheint als Mann des Vertrauens, der schon Manches sich ge= statten darf; man könnte nicht leicht, ohne sich selbst der Unvor= sichtigkeit ober ungenügenden Brüfung zu zeihen, bei etwaiger Wider= setlichkeit mit strengen Maßregeln gegen ihn vorgehen, ihn etwa absetten.

Dennoch kommt man von der Bestätigung oder dem Einspruche unwillkürlich auch zur Absetzung von Staatswegen, obschon die Oberzaufsicht des Staats so ziemlich deutlich und nach dem Dogma der katholischen Kirche in evidentester Weise zu einem Eingriff in das innere Leben der Kirche sich gestaltet. Wenn man nicht die Möglichkeit einer Absetzung von Staatswegen hat, so entbehrt der Einspruch der wünschenswerthen Garantie: Wer einmal dem Sinspruche entgangen ist, könnte in Zukunst ja ungehindert staatsseindslichen Bestrebungen die Zügel schießen lassen. Das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 hat daher sofort auch die Absetzung vorgesehen.\*)

<sup>\*)</sup> Diese Absetzung sehlt in dem würtembergischen Gesetze. Man kann daraus sehen, wie es mit der Aehnlichkeit der würtembergischen und der preußisschen Gesetzgebung bestellt ist. Auch Friedberg wollte die Absetzung nicht.

In dem damals entbrannten Kampfe war sie ohnehin eine zunächst weit wichtigere Waffe als der Ginspruch.

Bur Rechtfertigung diefer Absetzung von Staatswegen, "Entlaffung aus dem kirchlichen Amte", wie fich das citirte Gesetz ausbrückt, von Staatswegen, konnte man fich barauf berufen \*), bak. ungeachtet des katholischen Donmas, welches eine berartige Staatsverfügung am allerwenigsten anzuerkennen vermag, Absetzungen selbst von hochstehenden Kirchenfürsten, ja von Bäpften durch die weltliche Gewalt vorgekommen find, und daß die Kirche auch wohl nicht besonders darauf reagirt, die Abgesetzten zu einer Resignation bewogen hat, um mit dem Staate wieder in ein gutes Ginvernehmen fich ju seten. Indeß hat die Kirche ein derartiges Absetzungsverfahren als Rechtsinstitut nie anerkannt. Gleichwohl konnte die Absetung nicht mehr wie zur Zeit des Mittelalters oder zur Zeit der alten absoluten Monarchie als Ausfluß der höchsten Polizeigewalt, als Act der äußersten Staatsraison ausgeübt werden. Für einen derartigen Act, der nöthigenfalls zur Anwendung von Zwang, zu einem Eingriffe in die perfönliche Freiheit des Abgesetzten führt, wenn biefer etwa trop der Absetzung fortfährt, sein Amt auszuüben, bedurfte es im sog. Rechtsstaat einer befonderen gesetlichen Ermächti= Sie einfach in die Hand des Ministers zu legen, hätte zu sehr an das alte von Friedberg ftark perhorrescirte Polizeiregiment erinnert, wie benn ber lettgenannte Schriftsteller von einem Unscaen der früheren Administrativwirthschaft, besonders in Preußen, spricht So blieb nur übrig: Anklage bei einem Gerichtshofe und Absetzung des renitenten Geistlichen durch letteren.

Es begegnet aber hier, wie es auch nicht anders sein kann, der Uebelstand, daß die Voraussesungen, von denen nach dem Gesetz die

<sup>\*)</sup> Zur Rechtfertigung dieses staatlichen Entlassungsrechtes hat man auch geltend gemacht, daß der Kirchendiener zur Führung seines Amtes eines firchlichen und eines staatlichen Auftrages bedürfe, daß also das Wegsallen auch nur des letzteren das Amt entzichen müsse. Allein dies ist ein ganz willkürlich aufgestelltes, höchstens in den Zeiten des Verfalles der Kirche und des vollendeten Staatsabsolutismus zuweilen durchschimmerndes Princip. Es enthält dem im Ansange dieser Schrift Ausgeführten zufolge eine Erniedrigung der Kirche und der Religion und ist gerade der christlichen Aufsassung völlig entgegen.

Absetzung abhängig sein soll, sich gar nicht scharf präcifiren laffen, die Beantwortung der Frage, ob fie im gegebenen Kalle zutreffen, burchaus von Zeit und Umständen, von der Zeitströmung, von der subjectiven Stellung des Urtheilenden zur Kirche, zum Staat, von seiner Aengstlichkeit u. s. w. abhängig ist. Das preußische Gesetz fnüpft die Absehung an den Thatbestand, daß "die Kirchendiener, die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesete oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetlichen Zuständigkeit getroffenen Unordnungen so schwer verlegen, daß ihr Verbleiben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint". Jebe Renitenz kann schlieflich mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheinen. Es ist ba eine milbe und eine ftrenge Beurtheilung möglich, und vielleicht beurtheilt man jest vieles schon ganz anders als zu der Zeit, wo die Kulturfämpfer par excellence davon redeten, daß "unser Falke seine Schwingen regte". Es ist gang klar, daß, wenn man sich einen der Kirche wirklich feindlich gefinnten Minister und einen Gerichtshof bachte, beffen Mehrheit für firchliche Dinge und speciell für den Geist und das innere Leben der katholischen Kirche recht wenig Verständniß hätte, der Geistlichkeit selbst jede Remonstration, jedes Entgegenwirken gegen formell gultige Staatsverordnungen gefährlich werden mußte; benn mährend jeder andere Staatsangehörige, sobald er nur nicht das allgemeine Strafgeses übertritt, das Recht des Entgegenwirkens hat, und höchstens einfache Zwangsmittel gegen ihn stattfinden, wird dies Zwangsmittel bei der Geistlichkeit zur Absetzung, genau wie unter Umständen bei dem Staatsdiener: ber Staat übt direct Disciplin über die Mitglieder der Geiftlichkeit. \*)

Gerade der Umstand aber, daß nicht die Verwaltung selbst, der verantwortliche Minister die Absehung handhabt, macht diese um so

<sup>\*)</sup> Auch die Bemühungen von Hinschius (Die preuß. Kirchengesetze von 1873, mit Commentar S. 84), einen bestimmteren Thatbestand in Gemäßheit des Gesetzes zu formuliren, dürsten als erfolglos zu bezeichnen sein. Wenn Hinschius auch bloße Proteste nicht sür hinreichend erklärt, so soll doch andererseits seine Ansicht, noch fortdauernde "Renitenz" gegen Anordnungen, z. B. des Oberpräsidenten, genügen. Was würde man aber von einem Strasgesetz sagen, in welchem es hieße: "Die Renitenz u. s. w. wird mit Gesängniß u. s. w. bestrast?"

leichfer. Der Minister beckt sich achselzuckend mit dem Ausspruche des Gerichtshoses, dieser konnte ja den Absetzungsantrag zurück-weisen. Hat er dem Antrage aber stattgegeben, so bezeichnet man jede Kritik eines Urtheils eines Gerichtshoses als solche als unzulässig.

So wird durch Ginfpruch und Absetzung mittelst gerichtlichen Urtheils in der That ein Eingreifen des Staats in den Organismus ber Kirche ermöglicht, welches diese schwer empfinden muß. fönnte vielleicht sagen, daß ja die Kirche dem Allem aus dem Wege geben könne, wenn sie sich beschränke auf reine Glaubenslehre und allgemeine Moral. Aber wir haben geschen, daß diese Beschränkung der gesammten Tradition der katholischen Kirche seit anderthalb Jahrtausenden widerspricht. Diese Tradition läßt sich nicht mit einem Male unwirksam machen; der Versuch, die Kirche dazu zu zwingen, muß in einen Kampf mit Papst und Klerus bis zum Aeußersten ausarten, und Wer das nicht erkennt, hat kein Verständniß für die geschichtliche Entwickelung der verschiedenen Kirchen und steht noch auf bem naiven Standpunkte, welcher ben Unterschied ber verschiedenen Kirchen wesentlich nur in der Differenz der Glaubensfäße findet. Gerade auch folche Mitglieder der katholischen Kirche, welche ein starkes Gefühl für die Größe und Würde dieser Kirche haben, welche durchdrungen sind von Dem, was diese Kirche wirklich an großen Dingen geleistet hat, können diesen Mechanismus als eine Maßregel betrachten, welche den reellen, wenn auch nicht beabsichtigten Erfolg haben fann, die Diener der katholischen Rirche der Menschen= furcht in weitem Maaße zugänglich zu machen. Die schlauen. jefuitisch Gefinnten könnten eher mit solchem Mechanismus sich befreunden, wenn fie ihn nicht eben jur Zeit als ftarte Demuthigung zugleich empfinden müßten. Sie könnten sich sagen, daß es nur eines starken indirecten Einflusses bedürfen würde, um den ganzen Apparat thatfächlich unschädlich, das Einspruchs: und Absehungs: verfahren der Vergessenheit zu übergeben; denn gezwungen ift die Staatsregierung ja nicht, von dem Einspruche und dem Antrage auf Absehung Gebrauch zu machen. Wenn Friedberg und der größte

Theil der Liberalen und der Kirchenrechtslehrer meinten, daß durch bie Einsetzung bes Gerichtshofes ein festes gesetliches Berhältniß von Staat und Kirche geschaffen werden wurde, so gaben sie fich einer ähnlichen Täuschung hin wie diejenige, welche obwaltete, als man in den Jahren um 1848 die Institution der Staatsanwaltschaft mit dem Anklagemonopol als eine besondere Bürgschaft des "Rechtsstaats" und der Freiheit mit Freuden begrüßte. Man dachte nicht baran, daß bei der Erhebung oder Nichterhebung einer Anklage ein gewisses discretionäres Ermessen thatsächlich oft nicht auszuschließen ist und daß dieses leicht anders angewendet wird, wenn es sich um Anhänger, als wenn es fich um Gegner ber Regierung handelt. Gleichwohl ift nothwendiger Beise dies discretionare Ermessen ber Staatsanwaltschaft noch in verhältnismäßig engere Grenzen ein= geschlossen, als diejenigen find, welche für die Erhebung oder Nicht= erhebung des Einspruchs oder der Absehungsklage gegen Geistliche gezogen werden können. Der Minister kann da sehr scharf vorgehen und dann wieder gemiffermagen die Augen zudrücken, ohne daß man ihm nur den geringsten Vorwurf machen könnte. Er handelt nach Discretion. Wenn durch das neuere von der Staatsregierung im Jahre 1882 endlich durchgebrachte Kirchengeset dies discretionäre Ermessen ber Regierungsgewalt noch weiter ausgedehnt ist, so war es eine weitere Täuschung der Liberalen, darin einen principiellen Bruch mit der Falkschen Gesetzgebung zu erblicken; es war unseres Erachtens nur eine weitere Fortbildung. Vielleicht mochte man diese Fortbildung, welche nach discretionärem Ermessen auch eine Wiedereinsetzung oder Wiederzulassung des außer Amt oder Function gesetzten Kirchendieners gestattet, aus anderen Gründen für recht bedenklich erachten. Aber die geschichtliche Consequenz, die man so oft zu verkennen geneigt ist, und die meistens hinausgeht über die Consequenz, welche einzelnen Parteien und Individuen angenehm ist, machte sich unverkennbar geltenb.

Wenn man aber einmal gern ober ungern eingreift in eine so feste und widerstandsfähige Organisation, wie die katholische Kirche es ist — und in der Absehung von Dienern der Organisation liegt unzweiselhaft ein solcher Singriff —, so wird man nothwendiger Weise zu immer schärferen Zwangsmitteln weiter gedrängt, sobald

wirklich hartnäckiger Widerstand geleistet wird. Dies ist um so mehr ber Kall, je mehr man ein Interesse baran hat ober baran zu haben glaubt, daß der Organismus auch trop des Eingriffes in einer wünschenswerthen Weise fortfunctionire: die einfache Lähmung, das einfache Bacuum herbeizuführen, wäre leichter und erforderte jedenfalls nicht so ein Hinausgehen über die Linie, welche nach unserer Auffassung doch der staatlichen Einwirkung im Allgemeinen als Grenze gezogen scheint. Aus ber Magregel, welche fich principiell gegen die Kirche, als Organisation, richtet, kann bann leicht eine Magregel werden, welche den Einzelnen selbst an rein religiösen Handlungen hindert, ja felbst den Brivatmann hindert, seinem religiösen Gefühle genug zu thun: in ber Meinung ber Betroffenen können bann die Zwangsmaßregeln, allerlei Brotestationen ungeachtet, als Religionsverfolgungen erscheinen, und äußerlich können bann jene Zwangsmaßregeln in einer Geftalt auftreten, die man lange Zeit hindurch für factisch unmöglich gehalten hätte. Da man bei Ausbruch des Rampfes sich sagte, daß die oberste Leitung der Kirche in einer sehr gereizten Stimmung sich befand, und da man uach ben Vorgängen, welche bem Vaticanischen Concile folgten, vorhersehen konnte, daß die deutsche Geistlichkeit den Weisungen oder Inspirationen ber römischen Curie zweifellos nachkommen würde, mußte man von vornherein auch Zwangs- und unter diesen bann auch Strafmittel schaffen: abgesetzte Geistliche durften nicht der Absetzung zum Trot weiter amtiren, und da man einen nachtheiligen Ginfluß ber Nicht= besetzung von geistlichen Stellen auf die Moralität der Bevölferung befürchtete, mußte man auch Strafen darauf segen, wenn geistliche Stellen binnen bestimmter Frist staatlicher Aufforderung ungeachtet unbesetzt blieben. So schien der Ring gleichsam geschlossen; wenn man die Strafe genugsam steigerte, mochte man glauben, auch die von Kriedberg mit Grund als Kolge der Einrichtung des firchlichen Gerichtshofs befürchtete "firchliche Arbeitseinstellung", beren Wirkung Kriedberg mit berjenigen des mittelalterlichen Interdicts Allein wenn die Kirche ihren Wider= veraleicht, hindern zu können. stand fortsette, so konnten Begebenheiten eintreten, welche die Erbitterung zu steigern, dem Respecte vor der Autorität und damit in ben unteren Volksklassen auch ber Moralität einen starken Stoß zu versetzen geeignet waren, konnte es auch zu höchst unliebsamen Scenen kommen, bei welchen der Staat und seine Polizeigewalt, moralisch betrachtet, gerade wegen ber Gewalt, auf die man gegen wehrlose Priester und an sich staatlich vollkommen irrelevante Sandlungen recurrirte, in der Meinung einer der Kirche noch streng ergebenen Bevölkerung stets der Besiegte bleiben mußte. Man mußte Briefter, die trot der Absetung, weil sie dieselbe firchlich nicht respectirten und ihrer firchlichen Verpflichtung treu bleiben wollten, mit steigen= den Geldbugen belegen, erforderlichen Falles fie ju Gefängnig verurtheilen, wie andere Uebelthäter polizeilich selbst den Kirchen verfolgen und felbst bann verfolgen, wenn fie nur einem Sterbenden bie Sacramente spendeten — tropdem der Staat, indem er die obliga= torische Civilehe einführte und keine Art von firchlicher Gerichts= barkeit mit bürgerlicher Wirksamkeit für Laien mehr anerkannte, gleichsam mit demselben Athemzuge erklärte, daß alle kirchlichen Acte von nun an reine Bewiffenssache seien, also außerhalb ber Sphare bes Staats liegen, in Wahrheit rechtlich und staatlich nicht in Betracht fämen!\*)

Allerdings ist es nun richtig, daß bergleichen Zwangsmittel hin und wieder auch zur Zeit des absoluten Staatsregiments vorgestommen sind. Aber man war in der Zeit dagegen nicht so seins sühlend wie heut zu Tage; Verhaftung und arbiträre Zwangsmaßsregeln waren in jenen patriarchalischen Zeiten auch wegen anderer Dinge möglich, als wegen Verbrechen und Vergehen. In Frankreich hatte man sogar Verhaftungen gleichsam bona mente, d. h. in der Absicht, den Verhafteten durch Freiheitsberaubung für einige Zeit mittelst königlicher Lettre de cachet vor einer unüberlegten Handlung zu bewahren, und in den deutschen Staaten hat es auch wohl nicht ganz an dergleichen gemüthlichspatriarchalischen Freiheitsberaubungen und Zwangsmaßregeln zur Zeit des "Ancien regime" gesehlt.

<sup>\*)</sup> Freilich hätte man, statt Absetzung und Strasen zu dictiren, auch sich auf Temporaliensperre beschränken können. Allein diese Waßregel beruht schlich auf der Trennung des Weltlichen von dem geistlichen Amte, also auf der Trennung von Kirche und Staat, und diese gerade wollte man nicht. Allerdings hat man nebenbei auch von der Temporaliensperre Gebrauch gemacht, sie nach dem Gesetze vom 22. April 1875 in weiterem Maße eintreten lassen; voll. unten.

So konnten auch Kirchenbiener und Kirchenfürsten selbst eher sich Solches gefallen lassen, das Publicum dergleichen eher auch bei ihnen begreislich sinden. Und dann war nicht solches System dabei, wie es bei einem Gesetze in unserer Zeit fast unvermeiblich scheint. Man pslegte so zu sagen einige Schreckschüsse abzuseuern, und dann beruhigten sich beide Theile wieder. In der Zeit des Culturkampses aber durste ein verantwortlicher Minister so mit dem Gesetze nicht versahren, vorzüglich, da der Kampf auf beiden Seiten als ein principieller, von der Seite des Staates als ein Kampf um seine Autorität angesehen wurde, während die Anhänger des Centrums sich gegen die Herabsetzung der Kirche zu einer unsreien Institution, zum "Staatsmandarinenthum", wie Reichensperger meinte, wehrten. So versügte der Minister Falt am 24. October 1873, "daß die Geistlichen . . . unausgesetzt mit immer neuen Strasarträgen zu versolgen seien, dis sie dem Gesetze sich fügen."

Und durch solche Strafvorschriften hat das preußische Geset vom 13. Mai 1873 auch ein Rechtsinstitut verbildet, das in einer gewissen Umgestaltung sich wohl hätte benuten laffen, um eine richtige Stellung bes Klerus zum Staate herbeizuführen, wir meinen die fog. Appellatio ab usu. Abgeleitet aus dem Recht des Königs und Fürsten, jeden seiner Unterthanen, also auch die Mitglieder des Klerus, gegen jegliches Unrecht zu schüten, ist dieses Rechtsmittel der Berufung auf die höchste Staatsgewalt namentlich wichtig gewesen — als der Klerus sich nicht mehr herausnahm, Laien einer anderen Strafe als der Entziehung firchlicher Wohlthaten zu unterwerfen -- gegenüber Disciplinarver= fügungen der Kirchenoberen gegen den nachgesetzten Klerus. in benjenigen Staaten, in welchen es besteht — und es ist gerade in ben katholischen Staaten zuweilen noch praktisch — fehlt es jest an bem Zwangsapparat, namentlich an Strafbestimmungen für ben Kall, daß die Kirchenoberen dem Ausspruche der Staatsgewalt nicht Denjenigen, die damals den materiellen Inhalt der nachkommen. preußischen Kirchengesetzgebung bestimmten, schien dies eine einfache Lücke zu sein, die man durch stramme Disciplinarstrafen — benn in Wahrheit find alle bisher genannten Strafen, obwohl fie von dem öffentlichen Strafrichter erkannt werden, nichts Anderes als Disciplinarstrafen — ohne Zaubern ausfüllen muffe. Jedoch steht es mit biesem Appel comme d'abus so, daß das ganze Rechtsmittel auf ber Voraussetzung beruht, in letter Linie könne doch eine wirkliche Differenz zwischen Staat und Kirche nicht bestehen, und man werde baher im Stande sein, den Conflict durch rein moralische Mittel, durch gütliche Verhandlungen beizulegen. Aus diesem Grunde auch hat die katholische Kirche gerade in streng oder doch ganz überwiegend katholischen Ländern sich dem Ausspruche der hohen Staatsbehörde meistens gefügt, und es mar, als man von Seiten ber Bertheibiger der Maigesetze auf das Beispiel Würtembergs hinwies, nach beffen Gesetzgebung von 1862 auch die Appellatio ab usu besteht, der Einwand dagegen keineswegs so unbegründet, daß eben auch in Würtemberg Strafbestimmungen zur Erzwingung des Ausspruchs der Staatsbehörde fehlen.\*) Ueberhaupt aber war das Argument der Centrumsfraction, daß bei einer Vereinbarung der Kirche mit dem Staate erstere Manches einräumen und befolgen könne, mas fie bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt weigern muffe, mahrlich nicht Man fann autwillig Manches concediren, ganz zu verwerfen. ohne der eigenen Würde und Unabhängigkeit Etwas zu vergeben; Zwang kann da die Sachlage ändern, und wohlbemerkt die katholische Kirche kann ihrer Tradition nach dergleichen Aufsicht des Staates nie principiell, sondern auf Zeit, wenn auch vielleicht auf unbestimmte Beit, concediren. Ließe sie sich dieselbe durch vollkommen einseitigen Act des Staates und ganz besonders durch einseitigen Act eines vorwiegend protestantischen Staates gefallen, so könnte es scheinen, als habe sie im Princip ihren alten Anspruch auf vollkommene Unabhängigfeit aufgegeben.

Das alles waren Momente, die es vorhersehen ließen, daß der Widerstand der Geistlichkeit kein leicht zu überwindender sein werde,

<sup>\*)</sup> Würtembergisches Geset vom 30. Januar 1862 Art. 7. Rur der staatliche Zwang fällt hiernach für die Disciplinarversügung der Kirche fort, wenn letztere in sormeller Hinsch oder vom staatlichen Standpunkt aus in materieller Beziehung zu beanstanden ist. Rach § 23 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 kann geradezu die kirchliche Bersügung vernichtet werden, soll die kirchliche Behörde mittelst Geldstrasen gezwungen werden können, die Ausschung der Bollstreckung zu versanlassen und die Wirkung der getrossenen Maßregeln zu beseitigen. Das ist doch sehr Berschiedenes.

und selbst Männer von an sich friedfertiger Gefinnung konnten in benselben verwickelt werden, namentlich in Folge bes Absekungsrechts. welches der Staat fich beilegte. Dieses Absetungsrecht verstöft wie gesaat gegen das kanonische Recht und selbst das Dogma der Kirche. War ein Geistlicher vom Staate abgesett, so konnte ein anderer Geiftlicher, ohne eine schwere Schuld gegenüber den Geboten der Rirche auf sich zu nehmen, nicht wohl sich dazu verstehen, eine Wiederbesetzung der nach der Anschauung der Kirche noch besetzten Stelle vorzunehmen ober bazu mitzuwirken. In folden Fällen konnte nur Rom den Conflict lofen durch souverane Acte oder durch Berbeiführung eines Verzichtes. Indem man in jener Beise eingriff, vermehrte man daher, ohne es zu wollen, und statt den heimischen Klerus von Rom unabhängiger zu machen, die Macht ber papstlichen Curie. So erwächst die erneuerte Gesandtschaft bei bem papftlichen Stuhle, die Miffion des herrn von Schlözer, bei welcher boch trop aller Wendungen ber Staat im Grunde ber munschenbe, anknüpfende Theil geworden ist, am Ende aus der Consequenz der Maigesete, wenn auch die erste Folge der preußischen Maigesete in einem völligen Abbruch ber biplomatischen Beziehungen zur papst= lichen Curie bestehen mußte. Die Rechnung, die damals in Preußen gemacht wurde, war in der That nur unter einer Boraussetzung richtig, deren Zutreffen mindestens für unwahrscheinlich gelten durfte.

Diese Voraussetzung bestand in einer nur kurzen Dauer des Widerstandes des Klerus. Dauerte aber der Kampf lange, kam es trot allen Zwanges dahin, daß ein bedeutender Bruchtheil der Bevölsterung der Seelsorge entbehrte, dagegen sest zur Kirche hielt\*), so konnte der Staat der am meisten leidende Theil werden. Die Entscheidung liegt nämlich nicht einst bei den unmittelbar betroffenen Personen, "sondern nach der Versassung und dem Glauben der katholischen Kirche in Rom", wie Kümelin\*) sehr richtig ausführt. "Dort sieht man von einer hohen und sicheren Warte auf Hunderte

<sup>\*)</sup> So hat es allerdings Geffden, Staat und Kirche S. 671, richtig vorhergesagt.

<sup>\*\*)</sup> Zur katholischen Kirchenfrage (1880) in R's Reben und Aufsätzen; neue Folge 1881, S. 267. —

von bischöflichen Diöcesen, auf hundert Tausende von Klerikern, auf eine Beerde von mehr als 200 Millionen gläubiger Seelen herab. Dak es stets in einigen dieser zahlreichen Rirchenprovinzen Conflicte, Wirren, Sedes impeditae giebt, das weiß man nicht anders und ist längst gewöhnt, es mit kalter Fassung zu tragen. In so beweglichen Ausdrücken die Schriftstücke von der tiefften Befümmerniß bes papftlichen Bergens und ben täglich zum himmel emporsteigenben Gebeten um Abhülfe reden, so wenig läßt man sich dadurch in der altbewährten Kunst des ausdauernosten Zögerns und Abwartens Dazu kommt, daß die Kirche, wenngleich sie es im einbeirren." zelnen Kalle stets beklagt und beklagen muß, doch im Großen und Ganzen ein gemisses Martnrium ihrer Glieder der geschichtlichen Erfahrung zufolge zuweilen als eine vortheilhafte Schickung, als eine, wenn auch schmerzhafte, so doch schließlich stärkende Cur betrachten muß, und dieselbe Anschauung beherrscht heut zu Tage, wo der bei weitem größte Theil des Klerus ein äußerlich sehr bescheidenes, oft mehr als bescheibenes Leben führt, und Derjenige, der in den Klerus eintritt, von vornherein auf so Vieles Verzicht leisten muß, was sonst dem Menschen begehrenswerth erscheint, auch ganz überwiegend die Reihen des Klerus. Und wenn Priester und Kirchenfürsten, um nur der Kirche nach ihrer Auffassung treu zu bleiben und die Kirche der, wie man sagte, Omnipotenz des Staates nicht zu unterwerfen, Geld und Gefängnißstrafen auf sich nahmen ber Erzbischof Lebochowsky hat bekanntlich etwa zwei Jahre im Gefängnisse zugebracht — und schließlich ohne Amt und aus lieb= geworbenen und langjährigen, oft glänzenden Wirkungstreifen — wie 3. B. der Erzbischof von Köln — ausschieden und die Reise in die Verbannung antraten, so konnte boch nur ber "soi-disant" liberale Janhagel seinen Spott und seine Schadenfreude äußern. \*) Wahrheit hatten diese Männer, mochten auch einzelne von ihnen Aussicht haben auf eine Art von Schadloshaltung, boch ein Zeugniß gegeben, daß in der katholischen Kirche eine Ueberzeugungstreue, ein moralischer Muth lebt, von welchem Beispiele in anderen Kreisen

<sup>\*)</sup> Beredte Berzeichniffe ber Straf: und Sperrmaßregeln (nur in ber Diöccese Trier!) bei Siegfrieb, Actenstücke S. 412 ff.

nicht eben zu häusig sind. Dem gegenüber fällt es wenig ins Gewicht, daß man möglicher Weise bei einzelnen Vorgängen, um die Bevölkerung zu erregen, es absichtlich dahin gebracht hat, daß die Versolgung der im Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unter Umständen geschah, welche als Entweihung der heiligsten Gegenstände der Berehrung gedeutet werden konnten. In der hitze des Streites war das auf Seiten der physisch wehrlosen Partei verzeihlich; es war immerhin ihr formelles Recht. Die katholische Kirche hat auch mit diesem Mittel oft operirt; man konnte seine Anwendung vorherssehen. Daß solche Dinge möglich waren, deutete eher auf einen Fehler der Gesetzgebung, darauf hin, daß der Staat das von ihm zu beherrschende Gebiet überschritten hatte.

So kam man zu ben unklar gebachten Bestimmungen ber §§ 13 ff. bes Gesetzes vom 26. Mai 1874, auf benen das Institut ber ig. Staatspfarrer beruht. hiernach mar, wenn ein Bisthum erledigt ift, der Patronatsberechtigte, eventuell die Gemeinde für berechtigt erklärt, das Pfarramt (unter Innehaltung der Bestimmungen der preußischen Gesetze) zu besetzen. Da nun aber nach katholischem Kirchenrecht ein Pfarramt ohne bischöflichen Auftrag nicht möglich ist, letterer aber bei Absetzung des Bischofs nicht zu erlangen war, so war es ganz klar, baß hier ber Staat, indem er sich freilich auf den Antrag der Gemeinde stütte, der Kirche unter Verletzung des inneren Rechtes der letteren einen Rirchendiener octronirte. Juriftisch mare es nicht viel anders gewesen, wenn der Staat einfach gesagt hatte, in einem solchem Falle werde er eventuell ohne Weiteres einen Pfarrer ernennen. Diese durch das Geset von 1882 aufgehobenen Bestimmungen werden nunmehr selbst von einem Theile Derjenigen für einen Mikariff erklärt, die sonst die Kalt'iche Kirchengesetzgebung für ein Meisterwerf erflären. Man wollte der Gemeinde eventuell eine gewisse Freiheit geben; aber fie durfte fich doch, wenn fie die Dotation behalten wollte, nicht von der Kirche trennen; man gab daher ihr und dem von ihr gewählten Pfarrer das Recht, das Recht dieser Kirche zu verlegen. Der Ausweg aus diesem Dilemma bestand allein in der Annahme des sg. Altkatholicismus. Dieser wurde staatlicherseits ebenfalls als Katholicismus anerkannt, und er konnte bem gewählten Pfarrer immerhin einen bischöflichen Auftrag verschaffen, wenngleich die päpstliche Curie, den Altkatholicismus als Häresie behandelt. Aber das Gesetz zeigt diesen Ausweg doch nicht mit genügender Erkennbarkeit, und der Altkatholicismus war selbst nicht besonders geeignet, auf die Massen des Bolkes bedeutend und nachhaltig zu wirken.

Eine folche Einwirfung mare möglich gewesen, wenn ber Altfatholicismus von Anfang an die Unfehlbarkeitserklärung des Bapftes und etwa den Einsluß des Jesuitismus nicht so vorherrschend und fast ausschließlich als Dasjenige, mas in ber katholischen Kirche zu befämpfen sei, bezeichnet hatte. Im Ganzen maren bas nur Domente, die für höher Gebilbete wichtig ichienen. Wenn im Uebrigen das Meiste blieb wie es mar, so schien den Massen des Volkes die Unfehlbarkeit des Papstes wenig erheblich, fast nur eine theoretische Frage für die Gelehrten, allenfalls als eine Frage der Macht zwischen Papft und Spiscopat. Luther und die Reformatoren hatten ben Ablakkram und Anderes auch nicht als einzige Krankheit der Kirche behandelt, sondern nur als Symptome eines tiefergehendes Uebels, und doch war der Ablakkram Etwas, daß die Massen ganz anders berühren mußte als die Unfehlbarkeitserklärung. Wenn der Alt= fatholicismus von Anfang an ähnlich verfuhr, so war vielleicht gerade bei ber Spannung -amischen Staat und Kirche Großes von ben Männern, welche an der Spite standen, zu erreichen. So fragten sich die Laien, da der Klerus und die Bischöfe doch überwiegend zu Rom standen, ob denn der schwerwiegende und für den Einzelnen fast immer höchst unangenehme Uebertritt in der That Das werth sei, was die Vertreter des Altkatholicismus boten. Bei Manchen konnte auch die frühere stark ultramontane Neigung vieler Anhänger des Altkatholicismus Bedenken erregen; benn von den Kührern einer religiösen Bewegung fordert man mit Recht, wenn man fich ihnen anschließen soll, Festigkeit der Ueberzeugung. Sollte man sich einer unficheren Führung anvertrauen? Am Ende erschien es Manchem sicherer, zum Protestantismus sich zu bekehren. So schwankten, warteten Viele und blieben schließlich in der römischen Kirche, welche ben unfehlbaren Papft anerkannte. Später hat man nun auch bas Programm der Aenderungen, welche der Altkatholicismus wollte, weiter ausgebehnt: allein da war es eben schon zu spät, und von

Anfang an schabete es ber altkatholischen Bewegung, daß sie zu sehr auf den Staat zu provociren, zu wenig sich selbst zu vertrauen schien. Sie fand kein Bedenken, sich den Gesetzen von vornherein zu unterwerfen, die der katholischen Kirche doch ziemlich starke Zügel anlegten, und sie legte Werth darauf, oder schien Werth darauf zu legen, in alle Beneficien und Privilegien der katholischen Kirche einzurücken — das Cerimoniell nicht ausgenommen, mit welchem der altkatholische Bischof am Hose empfangen wurde. So mochten Wanche diese Bewegung als eine nicht nachhaltige von Anfang an betrachten, als eine Bewegung, die ihre Kraft nicht unwesentlich vom Staate empfing und die daher sich verlaufen konnte, wenn die Staatsgewalt über kurz oder lang sich freundlich und freundschaftlich wieder der päpstlichen Curie zuwenden würde. \*) In diesem letzteren Falle

<sup>\*)</sup> Allerdings ift es richtig, daß der altfatholischen Bewegung der gleich: zeitige Ausbruch bes (übrigens burch fie mitprovocirten) fog. Culturkampfes fehr geschabet hat, wie Benschlag in seiner beredten und manches Treffliche, freilich auch viel Bestreitbares, enthaltenden Bertheibigung bes Altkatholicismus (Deutschevangelische Blätter 1882, S. 723 ff., S. 803 ff.; vgl. hier S. 742) richtig hervorhebt, und eine wirklich grundfähliche Auseinandersehung zwischen Staat und Kirche hätte dem Altkatholicismus vermuthlich einen besseren Boden schaffen können. Allein die Sate I. und III. des Congresses vom September 1871 — Festhalten am alten katholischen Cultus und Reform im Beifte ber alten Rirche - schienen boch eine bedenkliche Unklarheit zu enthalten; benn mas ift die alte Rirche, und wie weit follte man hier jurudgehen? Und durch den weiteren Ausspruch bes Bifchof Reintens: "Wir werden fo weit geben, wie und ber Beift Chrifti fuhren wird, nicht weiter", konnte das Ziel für Biele doch eben nicht erheblich klarer werden. — Ueber die Butunft bes Altfatholicismus foll mit ben obigen Bemerkungen nicht geurtheilt sein. Bu einem folchen Urtheile liegt bier eine Beranlassung nicht vor. — Dagegen mussen wir furz noch das Gefet vom 4. Juli 1875, "betreffend die Rechte der altkatholischen Rirchengemeinschaft am firchlichen Bermögen", berühren, weil es eben die Rechtsverhältnisse auch der katholischen Kirche mitbetrifft. Das Gesetz beruht auf der Annahme, daß es nicht Sache der Staatsgewalt sei, zwischen Altkatholicismus und Anhängern bes Baticanum, über bie Rechtgläubigkeit bes einen ober anderen Theiles zu entscheiben. Bon biesem Standpunkte aus mar es richtig, ben Altkatholiken, wenn beren eine erhebliche Anzahl in einer Gemeinde vorhanden ist, Mitgebrauch der Kirche und verhältniß: mäßigen Mitgenuß bes Kirchenvermögens, auch bem jum Altfatholicismus fich haltenden Pfarrer den Fortgenuß der Pfrunde zu gewährleiften. Aber der Alt: fatholicismus hatte zweifellos längst bie Grundlagen ber fatholischen Kirche ver-

mußte freilich die Situation der nur von den Gemeinden bestellten Pfarrer, welche des bischöflichen Auftrags entbehrten, eine recht unbehagliche werden. Diese sg. Staatspfarrer wurden dann zugleich eine Verlegenheit für die Regierung. Gab die Regierung sie ohne weiteren Schutz den Censuren des neuen Vischofs Preis, welche dieser in der That fraft kanonischen Nechtes über sie verhängt, so schadete sie ihrer Autorität für alle Zukunft; schritt sie gegen den Vischof ein zum Schutz der Staats-Pfarrer, die doch im Vertrauen auf den Staat bessen Verlegenheiten gemindert hatten, so konnte eine neue

laffen, welche vor bem Baticanum, diefem freilich zweifelhaften Bunkte, galten; er fucht eine Ur: ober Sbealfirche zu construiren, welcher möglicher Beise bie katholifche Rirche zu irgend einem, ficher aber nicht zu bem Beitpunkte entsprach, an welchem die jetigen Altkatholiken die katholische Kirche noch anerkannten. So ift jene Annahme eine Kiction, und die Bestimmungen über den Mitgenuß des Gemeindevermögens, die Mitbenutung der Rirchen find in Bahrheit nichts Underes als Anerkennungen bes freien Gemeindeprincips (allerdings nur in einer beftimmten, nicht gang unparteiischen Richtung) und konnten als solche von Demjenigen, ber Kirchenfreiheit bis zu den weitesten Consequenzen will (val. barüber Minghetti S. 151 ff.), gut geheißen werden. Dagegen ift jest ber § 3, welcher ben Pfründeninhaber, auch abgesehen von dem Beitritte ber Gemeinde, in bem Besitze und Genusse ber Pfrunde lebenslänglich schützt, juriftisch wirklich nicht mehr ju halten. Ein temporares Jus reformandi fann fein Rirchenrecht einem eingelnen Pfarrer ohne oder gegen den Willen der Gemeinde guerkennen. Wenn bem gegenüber erwidert wird, daß im Augenblide ber Trennung ber Altfatholicismus boch als fatholische Rirche noch habe gelten können, einer firchlichen Gemeinschaft aber doch das Recht der Entwicklung nicht zu verschränken sei, so ist dagegen wiederum zu bemerken, daß auch der Begriff der Entwicklung feine Grenzen bat. Bas von einer langfamen, vielleicht Jahrhunderte in Anspruch nehmenden Entwicklung gilt, kann nicht für eine rapide, in ein paar Jahren sich vollziehende Aenderung gefordert werden. Vom Standpunkte des Staates also betrachtet, ber (vgl. Minghetti a. a. D.) boch von der Ansicht ausgehen muß, daß die Rirche ber Gemeinde und nicht lettere der erfteren wegen existirt, ift das Alts tatholitengeset, ben § 3 in seiner jetigen Fassung ausgenommen, allerdings gerechtfertigt und bietet der katholischen Kirche keinen Grund zur Beschwerde. — Für ein allgemeines die Möglichkeit einer Absonderung der Gemeinde von der Kirche vorsehendes Gesetz wollen wir aber nicht plaidirt haben. Dazu liegt kein Bedürfniß vor, und die Bestimmungen des sog. Altkatholikengesetes mären als Bafis für ein foldes Geset boch einigermaßen gewagt. — Ein Mangel des Gesekes pom 4. Juli 1875 ist es auch, daß es als Entscheidungsinstanz den Oberpräsidenten und bezw. den Minister und nicht den kirchlichen Gerichtshof aufstellt.

Fehde mit der Kirche beginnen. Aus diesem Dilemma gibt es nicht einmal den oft bewährten Ausweg absoluten Richtsthuens.

Ein fernerer Bunkt in den Maigesetzen, deu wir für einen entschiedenen Miggriff halten, ift ber nach § 2 bes Gesets v. 20. Mai 1874 von den Bischöfen geforderte Gib, nicht nur dem Könige treu und gehorsam zu fein, sondern auch die Gesetze des Staates zu befolgen.\*) Einen Gib auf Gehorsam gegen die Gesetze zu fordern, hat heut zu Tage höchstens bei solchen Versonen praktisches Interesse, die ein Recht des Befehlens in staatlichen Dingen haben: bei diesen Personen, die innerhalb der formellen Schranken des Gesetzes sich halten könnten, gleichwohl aber beffen mahren Sinn und Geist zu verlegen fich verfucht fühlen möchten, hat eine solche moralische religiöse Sanction Bebeutung. Der bloße Gehorfam gegen bas Gefet versteht sich boch heut zu Tage von selbst, mährend freilich im Mittelalter, als die Gemeinwesen oft nur auf Vertrag beruhten, sich diese Sache anders verhielt. Und zu vergessen ist nicht, daß gerade die Rirche mit ihrem Anspruch auf Jurisdiction über Gib und Gibeslösung es gemesen ist, welche das Schwören von Versprechungseiden beförderte, und daß sie gerade auf diese Weise einen höchst bedeutsamen Ginfluß gewann. Da nun, nachdem Cheschließung und Chegerichtsbarkeit mit staatlicher Wirksamkeit der Kirche genommen ist, die Kirchendiener obrigkeitliche oder staatliche Functionen in keiner Beise mehr wahrnehmen, so dürfte von selbst sich ergeben, daß der Forberung eines berartigen Gibes abseiten ber Kirchendiener leicht eine ganz besondere Bedeutung beigelegt werden kann, namentlich wenn jene Forderung in Verbindung mit einer Gesetzgebung aufkommt, gegen welche die oberste Leitung der Kirche principielle Bebenken geltend macht. Man kann möglicher Weise bem Gibe auf bie Gesetze bann die Deutung geben "daß, möge die Gesetzgebung in firchlichen und religiösen Dingen beschlossen haben und in Zukunft noch beschließen, was sie wolle, der katholische Geiftliche doch niemals von dem Vorbehalte, lieber die Strafe des Ungehorsams zu erleiden, als sein Gewissen zu beschweren, Gebrauch machen wolle.

<sup>\*)</sup> Agl. gegen folde Eidesforderung felbst Friedberg, Grenzen S. 802, 803, namentlich aber Rümelin, a. a. D. S. 264 ff.

Vorbehalt aber, daß man Gott mehr gehorchen muffe, ift zwar vielleicht mehr als irgend ein anderer gemißbraucht worden; er bilbet aber doch ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen und ist burch keine promissorische Eidesformel, wie sie auch lauten moge, zu beseitigen." \*) Bat aber die Sache einmal diese Wendung genommen. so kann ein berartiger Sid geradezu als Erniedrigung der Kirche por der weltlichen Gewalt aufgefakt werden. Man kann ihm, da es ja selbstverständlich ist, daß einerseits der Geistliche etwaige Zwangsmittel bes Staates über sich ergehen lassen muß, und ba er ja als Geistlicher gar nicht mitzuwirken hat bei ber Ausführung von Gesetzen, auch die Deutung geben, daß der Geistliche nun gar noch positiv zur moralischen Unterstützung von etwaigen Gesetzen verpflichtet sei. die von der Kirchenleitung als der Kirche schädlich betrachtet werden möchten: benn ber mahre driftliche Gehorsam ist nicht blos paffiv, er foll activ die Ausführung des ihn bindenden Gebotes fördern. Man fommt hier leicht, wie man fieht, von einem Mifverständnisse ins andere. sobald man den Staat den sicheren Boden verlassen läßt, sich um unbe stimmte Möglichkeiten und Gesinnungen nicht zu kümmern, seine Zwangsmaßregeln aber für den Fall wirklichen Ungehorsams als selbstverständlich zu betrachten. (Strafbar ist ja eine Berletzung solcher allgemein gehaltenen Eide an und für sich längst nicht mehr.)

Daran wird auch durch einen etwa sehr weitgehenden Treueeib der Bischöfe gegenüber dem Papste und durch den Unsehlbarkeitsbeschluß des vaticanischen Concils nichts geändert.\*\*) In jener Weise kann man eine Verpssichtung nicht durch eine andere corrigiren. Bei Uebernahme etwa widerstreitender Verpslichtungen leidet die Hochhaltung beider und wird das Individuum erst recht innerlich freigestellt. Man kann aber, wenn man doch ultramontane Gesinnung besürchtet, sicher nicht außer Ucht lassen, daß von Alters her die Väpste sich ganz besonders zu höchsten Richtern über eidliche Verpssichtungen erklärt haben, und man wird hiernach gerade im Falle

<sup>\*)</sup> S. Rümelin S. 265.

<sup>\*\*)</sup> Auch der Umstand ändert hieran nichts, daß etwa der Bischof dem Landes, herrn zuerst und dann erst dem Papste den Eid leistet; denn alle Betheiligten wissen ja, daß nach jenem dieser Sid geleistet werden soll. So ist es in Wahrsheit ebenso, als würden beide Side gleichzeitig geleistet.

wirklich oder anscheinend widerstreitender eidlicher Verpflichtungen ermessen können, nach welcher Seite sich die Entscheidung des Geist= lichen meistens neigen wird. Mehr Sicherheit wurde es dem Staate nach diefer Richtung gewähren, wenn er die Formel des Eides, welchen die Geiftlichen der Kirche, die Bischöfe dem Bapfte zu leiften haben, seinerseits bestimmte oder beschränkte. Aber er würde sich da auf taufend Ginmendungen gefaßt maden muffen; man murde ben Beweis antreten, daß die von der Curic gewählten Formeln einerseits unentbehrlich und andererseits dem Staate ungefährlich seien. der Staat diefen Weg betreten wollte, hatte er auch den Beschluß über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie Manche dies allerdings wollten, für staatsgefährlich erklären, die katholische Kirche, soweit sie das Unfehlbarkeitsbogma anerkennt, überhaupt verbieten können. Dies ist aber nicht geschehen - und mit gutem Grunde, wie wir meinen — nicht geschehen. Rachträglich, nachdem man Jahre lang von ber entgegengesetten Ausicht ausgegangen, wäre ein Vorgehen auf Grund lediglich dieses Dogmas geradezu unausführbar.

Dazu kommt aber, daß, wenn wirklich dem Staate Side gesleistet werden, diese Side indirect auch die Stellung des Beeidigten zu einer staatlich autoritativen machen. Wenn der Staat dei mehr greisdarem und öffentlichem Agitiren des Geistlichen diesen etwa erinnern kann an den Treues und Gehorsamseid, so kann der Geistsliche bei versteckterem Vorgehen den Sinwohnern seines Sprengels bemerklich machen, daß er ja nicht gegen seinen Sid handeln werde, und daß sie also auch dei politischen Fragen ihm Vertrauen zu schenken berechtigt seien.

Die ganze Sidesverpslichtung auf die Gesetze — der altherges brachte Hulbigungseid gegen den Monarchen unterlag eben nach alter Gewohnheit nicht jener scharfen Interpretation und kommt deßhalb wenig in Betracht — führt von selbst, wenn die Kirche nur mit einiger Beständigkeit ihren Standpunkt wahrt, den praktischen Staatsmann auf den Ausweg, durch Dispensationen zu helsen, also auf den Weg discretionairer Besugnisse. Man sagt sich dann leicht, daß diese Cautel der eidlichen Verpslichtung auf die Gesetz zu geswissen Zeiten oder bei gewissen Personen doch nicht nothwendig erscheine, daß es genüge, wenn man sie bei weniger dem Staate empsehlenss

ober vertrauenswerth erscheinenden Personen als Nothmittel zur Answendung bringen könne. Das Gesetz vom 14. Juli 1880 § 2 hat dieses Auskunftsmittel denn auch ergriffen: das Staatsministerium kann die Bischöfe von dem Side auf die Gesetz dispensiren.

Gleichwohl erscheint diese Dispensationsbefugniß erst recht bedenklich. Wer dispensirt wird, erscheint als besondere Vertrauens-Der Dispens läßt außerbem, mährend fonst person des Staats. der Gehorsam gegen die Gesetze bei den Unterthanen als etwas Selbstverständliches betrachtet wird, doch die Deutung zu, daß es mit dem Gehorsam der also dispensirten Kirchendiener, vielleicht der Rirchendiener überhaupt, eine besondere Bewandniß habe, daß fie boch gleichsam eine etwas eremte Stellung einnehmen - benn bas Allgemeine und Selbstverständliche braucht nicht beschworen zu werden. und von ihm findet ohne besonderen Grund keine Dispensation statt. Die Richtgewährung der Dispensation wird aber andererseits Den jenigen, der schwören soll, empfindlich und gleichsam persönlich berühren. Es kann sich daher leicht die Praxis fast ausnahmsloser Dispensation bilden, und diese Praxis muß das moralische Ansehen ber katholischen Geistlichkeit bem eben Dargelegten stärken, ihr einen nicht unbedeutenden Salt bei etwaiger Opposition gegen ben Staat geben.

Nicht weniger unglücklich scheinen uns die Bestimmungen bes Gesetzes von 1873 § 4 über das zwangsweise Studium der katholischen Theologen auf einer deutschen Staatsuniversität und über die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung. Nicht mit Unrecht ift — und namentlich von Seiten eines geiftvollen französischen Schriftstellers ist dies geschehen — bemerkt, daß gerade der Besuch ber Universitäten durch die katholischen Theologen die katholische Kirche in Deutschland moralisch und wissenschaftlich gehoben und badurch zu einem Widerstande auch fähiger gemacht habe, und die Einsichtigeren selbst auf streng ultramontaner Seite werden nicht verkennen, bag eine völlige Abscheidung des Klerus von der modernen Bildung, ja auch von den Strömungen des Volkslebens den Ginfluß der Rirche ziemlich auf Null reduciren möchte. Man kann freilich auch sagen. ber Staat habe ein Interesse baran, daß das heut zu Tage boch noch einflufreiche Umt eines katholischen Geiftlichen nicht von ungebildeten oder verbildeten Bersonen bekleidet werde. Aber das Alles führt noch nicht zum Zwange, so wenig die Erwägung zu Zwangsanstalten führt, daß bem Staate eine gemisse patriotische Gefinnung aller seiner Angehörigen am Berzen liegen muffe. Und bieser Zwang Wenn ber Staat Niemanden das Amt eines ist vom Uebel. fatholischen Geistlichen ausüben läßt, der nicht das Triennium auf einer beutschen Staatsuniversität und eine Staatsprüfung absolvirt hat, so führt das erste Erforderniß ganz von selbst dahin, daß er fich mit der Kirche über die Personen, die er zu den theologisch= fatholischen Lehrstühlen beruft, ins Ginverständniß setzen muß; benn unmöglich kann er über die Qualification der betreffenden Versonen als Lehrer der künftigen Kirchendiener sich auf die Dauer ein ausschließliches Urtheil beilegen. Natürlich fann absolut betrachtet der Staat an eine Staatsuniversität als Lehrer Jeden berufen, den er für qualificirt erachtet; aber wenn dann die Kirche erklärt, daß sie Bersonen, die bei den also Berufenen ihre Studien gemacht, nicht als Geistliche anzustellen vermöge, so hört die Lehrthätigkeit der also ohne ihre Zustimmung Berufenen auf; wenn Staat und Rirche sich bann nicht vertragen, so entsteht burch Theologenmangel eine neue Art von firchlichem Interdict. Auf diefer einfachen Erwägung beruht es, daß die Regierung den Wünschen der Kirche, d. h. der Bischöfe und jest wohl indirect des Bapstes, sobald nur nicht gerade ein starter Conflict vorliegt, von selbst thunlichst nachkommen wird, zumal der Staat sich boch sagen muß, daß er über wissenschaftliche Leistungen, und besonders auf dem Gebiete der Theologie, nicht das unbedingt maßgebende Urtheil besitzt, und zumal bei anerkannter oder boch vielfach angerühmter wissenschaftlicher Befähigung des Candidaten Einwendungen auf Grund angeblicher Staatsfeindlichkeit u. s. w. leicht als gehäffig erscheinen. Gewinnt aber so die katholische Kirche einen überwiegenden Einfluß auf die Besetzung der theologischen Professuren, so steigert sich ihr Ginfluß auf die angestellten Professoren noch des Weiteren. Vom Staate find dieselben, wenn sie einmal angestellt sind, wesentlich unabhängig; Amt und Emolumente können ihnen vom Staate nur unter benfelben Voraussetzungen genommen werben, wie anderen akademischen Lehrern; die Lehr= und Korschungsfreiheit beckt nach der staatlichen Seite auch die Theo-

logen an den Universitäten. Dagegen kann die Kirche, praktisch genommen der Bischof, den stärksten Ginfluß üben auf den Besuch der Vorlesungen Man braucht hier nicht einmal an die Entziehung der Professoren. der Missio zu denken, die formell allerdings ein Eingriff in das Recht des Staats war. Das Recht des Bischofs, solche Versonen nicht anzustellen, die bei einem Professor gehört haben, der nach Ansicht des Bischofs häretische Lehren vorträgt, ist nicht zu bestreiten, und es bedarf wohl kaum eines formellen Ausspruchs, um den Studirenden begreiflich zu machen, daß, wenn fie den X oder D hören, sie wenig Aussicht auf gute Anstellung und Beförderung daß dagegen von Seiten der geiftlichen Oberhirten der haben, strenge Anschluß an gewisse andere Versönlichkeiten als Empfehlung betrachtet werde — und was hilft dem gegenüber das so berühmte staatliche Einspruchsrecht? So muffen gang von felbst bie Auditorien ber freier gefinnten Profesoren mit ber Zeit veröben, die Anditorien der streng firchlich Gefinnten sich füllen. Und märe das nicht ein Umstand, geeignet, auch auf die Docenten allmählig einzuwirken? Und was an Theologie auf den Universitäten gelehrt wird, muß doch in den Augen des Volkes als unter staatlicher Autorität gelten. Bei anderen Biffenschaften fällt dies faum ins Gewicht; hier gilt ja nun einmal die freieste Forschung, die Theologie aber ist nur bis zu einem gewissen Punkte Wissenschaft, im Uebrigen Ueberlieferung einer auf Autorität sich gründenden Lehre. Staat könnte nun zwar durch Gehaltsverbesserung und Anderes auch seinerseits einen gewissen Ginflug üben. Allein diese Mittel find aus nahe liegenden Grunden bedenklich; von felbst wird vielmehr der Staat dazu gedrängt, auch seinerseits besondere Anerkennung Denen zu bezeigen, deren Wirksamkeit am meisten an der Universität bedeutet, d. h. also, wenn ein Gegensat von Kirche und Staat besteht, Denjenigen, die sich auf Seite der Kirche stellen, sofern diese Bersonen nur nicht gang offen die Gesetz bes Staates Man wird gegen diese im Uebrigen schlüssige und auch wohl durch die Erfahrung bestätigte Deduction vielleicht den Umstand geltend machen, daß der Unfehlbarkeitserklärung die wichtigsten Gegner auf den deutschen Universitäten erwachsen find. Allein jenes Dogma wirkte bei Vielen als Ueberraschung: fie waren darauf nicht gefaßt

gewesen und kamen so in Opposition, und es ist möglich, daß eine neue Ueberraschung von Seiten der päpstlichen Eurie wiederum eine starke Opposition zur Folge hätte. Man darf daraus aber nicht auf die Regel des Verlauses schließen; oder will man leugnen, daß in der langen Zeit, wo Staat und Kirche in Frieden lebten, an den katholischen Facultäten der Universitäten ultramontane Gessinnung mehr und mehr die Oberhand hatte, und dies lange bevor die Kirchenfreiheit der preußischen Versassung ins Leben trat?

Wenn aber die Lehrer im Zweifel nichts thun werden, was ber absoluten Herrschaft der Kirche in den Gemüthern der Hörer und Schüler Eintrag thun möchte, glaubt man ba, daß ein rein äußerlicher Berband der katholische Theologie Studirenden mit ihren übrigen Commilitonen jenen die wünschenswerthe "nationale" Gesinnung mittheilen werde? Der ganze Beruf ber katholischen Geistlichen ist gerichtet auf eine gewisse Askese und Absonderung von dem übrigen Volke. Nichts ist da leichter, als bei Denjenigen, die zu solchem Berufe sich entschlossen haben, wenn sie in größerer Anzahl sich zusammenfinden, ben Geift der Absonderung unmerklich zu nähren, und gerade die äukere zwangsweise Vereinigung mit Anderen als noch stärkeren Antrieb iunerlicher Absonderung wirken zu lassen. Wenn zwanas: weises Studium auf einer Universität dagegen helfen sollte, müßte man schon zu dem weiteren Mittel greifen, der Kirche alle und jede Ausbildungsanstalten, bei denen fie einen hervorragenden Ginfluß befist, Seminare, Praparandenanstalten u. f. w. geradezu zu nehmen. Das wäre aber ein offener Eingriff in das innerste Leben der Kirche. Es läßt fich immerhin vertheidigen, zu fagen: als Geiftlicher wird Niemand zugelaffen, ber nicht auf einer Staatsuniversität (nominell) studirt hat; aber es ist unmöglich zu sagen: nur der Staat überliefert die Kirchenlehre; es ist der Kirche verboten, in dem einzelnen Individuum, das sie als Diener benuten will, neben die staatliche Instruction auch noch die ihrige zu setzen. Damit wäre die Kirche als solche beseitigt.

Selbstverständlich hat dieses Verbot, das ohnehin seitens der Kirche durch Privatunterweisung u. s. w. umgangen werden könnte, auch die Maigesetzgebung nicht erlassen. Man hat sich beholsen mit Einspruchs= und Aufsichtsrecht über solche Anstalten. Aber

schwerlich wird der geistige Urheber der Maigesetze glauben, daß auf diesen dem Einspruchsrechte und der Aufsicht des Staates unterworfenen Unftalten beghalb ein anderer Einfluß als der des Bischofs, des Bapstes der wesentlich maßgebende sei. Müssen schon die katholischen Facultäten an den Universitäten auf die Dauer immer wieder von dem ultramontanen Geiste beherrscht werden, so kann es bei solchen direct von der Kirche gehaltenen Anstalten sicher nicht anders sein. Kurz, wie man auch die Sache wenden möge: ber katholische Geistliche ift vorzugsweise an die Rirche gewiesen, fie und nicht der Staat hat den wesentlichen Einfluß auf seine Be= Daran läßt fich, wenn nicht ber Staat bas gesammte sinnuna. Anstellungswesen in die hand nehmen will, wie er es zum Theil in Händen hat in der evangelischen Kirche — und dies ist nach katholischer Auffassung, nach katholischem Dogma eine Auflösung der Kirche — nun einmal nichts ändern. Bielleicht wird man sehen, daß schließlich diese unabänderliche Thatsache nicht einmal ein Un= alück ist.

Am leichtesten aber ließe sich noch Sinkluß gewinnen für eine freiere, vielleicht dem Staate mehr zuneigende Richtung durch kathoslische Facultäten an den Universitäten, wenn der Zwang, sie zu besuchen, aufgehoben würde. Der Staat brauchte dann dei Auswahl der Professoren kein eigentliches Sinvernehmen der Kirche zu suchen.\*) Die Männer, die er dann heranzöge, wären von vornherein nur auf ihre freie Ueberzeugung und Forschung verwiesen. Leisteten sie als Schriftsteller Ausgezeichnetes und wären sie Männer von gemäßigter Gesinnung, so würde die obere Kirchenleitung aus eigener Alugheit und Berechnung den Besuch ihrer Vorlesungen nicht verbieten, viels

<sup>\*)</sup> Es wird zwar behauptet, daß nach kanonischem Rechte Niemand Religion lehren dürse, der nicht eine so. Missio canonica seitens der Kirche (des Bischofs) besize. Bgl. Richter: Dove, Kirchenr. 7. Ausl. S. 1065 ff. Allein für den Staat ist das kanonische Recht als solches doch nicht bindend (vgl. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Berwaltungsrechts S. 246 Anm.), und Diejenigen, welche das Erforderniß der Missio anerkennen, verclausuliren dasselbe für Staatsanstalten doch dermaßen, daß in Wahrheit wenig davon übrig bleibt (so Richter a. a. D.) und am Ende nur solche bedauerliche Unklarheiten existiren, deren Opfer z. B. seiner Zeit der Bressauer Prosesso Balzer gewesen ist. So wird die Missio bei Freiheit des Besuchs der Staatsanstalten am besten einsach gestrichen.

mehr in gewissem Umfange gern sehen, und dann würde ihr Lehre innerlich ganz anders wirken. Sine gewisse Verbindung mit dem höchsten geistigen Leben der Nation muß doch die Kirche zu erhalten suchen, wenn sie nicht schließlich der Nation entfremdet werden will. Das Zwangsstudium dagegen liefert der Kirche in dem Gewinne positiver Kenntnisse zwar die Waffen, nicht aber die Assimilation der modernen Bildung.

Wenn man aber alle solche Awangsmakregeln und Auffichts= rechte als wenig nüglich bezeichnen muß, so leiden sie mit Ausnahme bes Zwangs-Trienniums auf der Universität außerdem an dem Kehler, daß das Maaß der Aufficht und die reelle Wirksamkeit der letteren boch von der Discretion des jeweiligen Ministers abhängt. Minister, der Grund zu haben glaubte, sich mit den Ultramontanen gut zu stellen, und lange genug am Ruder bliebe, könnte trop bes staatlichen Auffichtsrechts alle firchlichen Bildungsanstalten in Pflanzstätten des starrsten Papalismus verwandeln laffen, könnte an den Universitäten durch entsprechende Besetzung der Lehrstühle auch auf einen nicht unbeträchtlichen Theil der dem Laienstande angehörenden Jugend diese Richtung sich ausbreiten lassen. Und alles Das kann ziemlich unmerklich geschehen. Es könnte selbst ein scharfsichtiger Monarch, wenn er etwa durch andere Dinge stark in Anspruch genommen wäre, über Das, was in solcher Weise fich verbreitet, völlig im Unklaren fich befinden.

Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß in dem Lebensabschnitte, in welchem unsere Jugend die Universitäten zu besuchen pklegt, die politischen, socialen und kirchlichen Anschauungen meist schon sehr fest vorgebildet sind. Sin Sinkluß der Universitätslehrer findet zwar noch bei einer Anzahl Studirender statt. Bei der Mehrzahl der Hören doch nicht selten die Söhne bekannter der Gentrumspartei notorisch angehörender Familien gerade Kirchenund Staatsrecht bei Professoren, die entschiedene Anhänger der Falk'schen Gesetzgebung sind, ohne daß deßhalb Eltern und Vormünder irgend welche Befürchtungen hegen, und der Sohn des märkischen oder hannoverschen Gutsbesitzers verläßt regelmäßig mit denselben Anschauungen, die er über politische und kirchliche Dinge

mitbrachte, den Hörsaal eines nationalliberalen juristischen Professors von reinstem Wasser. Man kann hiernach die Bilbungsanstalten, welche die Kirche für das reifere Alter etwa von 18 oder 20 Jahren an errichtet, getrost ber Kirche überlassen, zumal diese Anstalten bann bod nur von Solchen werden besucht werden, die die bestimmte Absicht haben sich der Kirche zu widmen. Nur unterwerfe man sie derselben Uebermachung in sittlicher und auch sanitätspolizeilicher Hinsicht, sowie in Ansehung der Qualification der Lehrer, der andere Bildungsanstalten von Privatpersonen auch unterliegen, und will die Kirche etwa Bildungsanstalten für angehende Geiftliche ausschließlich gründen, so kann man sich lediglich auf sittliche und sanitätspolizeiliche Aufsicht beschränken, wenn nur solche Versonen aufgenommen werden burfen, welche bereits das Reifezeugniß für eine Staats-Universität auf einem Staats- oder städtischen Immasium erlangt haben. Einspruchsrechte des Staats auf Grund angeblicher staatsfeindlicher Gefinnung, alle Auffichtsrechte auf Grund ungeeigneten Lehrplans müßten wegfallen. Möge die Kirche ihren Dienern eine ungeeignete Bilbung geben: sie würde den Schaden schon selbst empfinden. Der Staat aber hat fein Recht, den einzelnen Individuen über ein gewisses Alter hinaus einen Bildungsgang vorzuschreiben.

Dagegen war es - und hierin muffen wir dem Gefete von 1873 beitreten — richtig, sg. Anabenseminare, die von zarter Jugend an zum geiftlichen Stande dreffiren follen, für die Bukunft Entscheidend ist, daß nicht unreife Personen absolut zu verbieten. Vortheilen und Anlockung, durch Gewährung von weise Weise auch durch Ginfluß von Verwandten zu einem für fie bedenklichen Berufe — und der Beruf des katholischen Geistlichen hat des Cölibats wegen für den Einzelnen ja feine fehr schweren Bebenken — zugeführt oder gar gepreßt werben, daß nicht ganz unreife Bersonen von der Außenwelt und den durch sie vermittelten Anschauungen hermetisch abgeschlossen, gedrillt werden. stimmung (§ 14) ist benn auch einmal nicht facultativ, sondern absolut durchschneidend. Ein Ginspruch der katholischen Kirche speciell dagegen wäre ein Armuthszeugniß für lettere; er würde nichts Anderes bedeuten, als daß sie unter reiferen Bersonen geeignete und genügende Aspiranten für ihre Kirchenämter nicht mehr finden könne,

die überzeugende Kraft ihre Lehre hier sich ohnmächtig erwiese. Ein Eingriff in die Freiheit, das innere Recht der Rirche liegt hierin nicht.

Ebenfalls ein richtiger Gedanke mar es, welcher den Bestimmungen des Gesehes über die firchliche Disciplinargewalt zum Grunde liegt; nur hat man hier über das Ziel hinausgeschossen.

Erstlich ist es richtig, daß man körperliche Züchtigung und zwangsweise Gefangenhaltung einer Kirche, die staatliche Junctionen nicht ausübt, nicht gestatten kann, daß man überhaupt die Disciplinars gewalt eines kirchlichen Vereins auf die Entziehung der durch den Verein gewährten Vortheile und auf diejenigen Nachtheile beschränken muß, denen Jemand freiwillig im Voraus, gleichsam im Wege der Conventionalstrase, sich unterwerfen kann. Vorausgesetzt, daß überhaupt im Klerus noch firchslicher Sinn vorhanden ist, wird es an freiwilliger Unterwerfung, sobald das geistliche Gericht gesprochen hat, nicht sehlen, und die Entziehung der Pfründe wiegt in der That als Disciplinarstrase, auch zur Erzwingung freiwilliger Unterswerfung unter geringere Disciplinarnachtheile, schwer genug. Es ist serner richtig, daß der Staat die sog. Demeritenanstalten der Aufssicht und Visitation unterwirft. Dazu reichen schon allgemeine sittenzund sanitätspolizeiliche Gründe aus.

Endlich ist es richtig, daß man in gewissen Umfange eine Berufung an den Staat eingeführt hat. Aber diese Berufung des disciplinarisch Berurtheilten soll dazu führen können, zwangsweise im kirchlichen Amte Jemanden zu erhalten, den die Kirche entschieden für undrauchdar, unwürdig erklärt hat, und das ist unrichtig und ein Eingriff in das der Kirche zugehörige Gediet. Der Staat kann so dazu kommen, über dogmatische Streitigkeiten in der Kirche zu entscheiden \*) — wenn die Kirche etwa eine bestimmte Weinung des Geistlichen für häretisch erklärt hat — und dazu ist er mit der Wirs

<sup>\*)</sup> Bgl. gegen derartige Einmischungen des Staates, die treffenden Ausführungen Minghetti's (Uebersetung S. 157 ff.). Die einzig consequente durchsführbare Auffassung ist die eines contractlichen Berhältnisses zwischen Kirchenzbiener und Kirche. Bgl. auch über die irische Kirche, 32 et 33 Victoria c. 42 "as if such members had mutually contracted and agreed". — In Art. 21 schafft das genamte englische Gest die kirchlichen Tribunale ab, soweit sie Gezeichtsbarkeit haben, und die kirchliche Versassung, soweit sie Zwang ausübt.

fung, daß ein solcher Geistlicher doch das kirchliche Amt bekleide, schwerlich aus innern Gründen befugt. Man mußte hier eine Scheisdung vornehmen. Man mußte die weltlichen Vortheile der Amtsstellung des Kirchendieners von dem geistlichen Amte selbst trennen. Die ersteren kann der Staat aus Villigkeitsgründen, die sehr wohl eine Verwandlung in strenges Recht zulassen, dem Kirchendiener, den die Kirche nicht mehr haben will, erhalten; das Amt selbst ruht nur auf der Kirche und fällt mit der Entziehung seitens der Kirche.

Dazu führt ein einfacher civilrechtlicher \*) Gesichtspunkt, ber in gewissem Umfange vielleicht selbst bei dem staatlichen Disciplinar= strafrechte gegenüber Beamten eine Berechtigung haben könnte. Sat Remand einen berartigen Beruf, wie der geistliche es ist, oft mit großen Opfern ergriffen, so fann man sagen, daß, wenn er sich nicht ganz gröblich gegen die übernommenen Verpflichtungen vergeht, er billiger Beise, selbst wenn Differenzen über Lehrgrundsätze vorliegen, wenn er etwa Dinge porträgt, die zwar als Häresie und Ungehorsam betrachtet werden könnten, die aber immerhin irgend zu vertheidigen find, nicht als jest mittel- und erwerbsloser Mann gleichsam auf die Strafe zu weisen ist. Man fann da sagen, bei einer so heiklen Sache, wie theologische Meinungen, Gehorsam gegenüber Lehrgeboten ber Oberen, solle nicht das Individuum, wenn es zu einem Ueberzeugungsconflicte kommt, allein das Risico tragen; einen Theil des Risicos in materieller Richtung möge die kirchliche Gemeinschaft tragen. So wird der Zelotismus ein wenig durch die Rücksicht auf die materiellen Opfer gemilbert, die man der Entfernung des Ginzelnen zu bringen hat; so wird aber andererseits der Ginzelne unabhängiger von den Kirchenoberen und so am besten der Ginflug

<sup>\*)</sup> Es ist allerdings nothwendig, wenn von den nachsolgenden Vorschlägen Gebrauch gemacht werden soll, dem Geistlichen ein privatvechtliches Klagerecht auf das Einkommen der Pfründe, insbesondere auf die staatliche Dotation seines Amtes zu gewähren. In Preußen haben freilich die Gerichte in der Klagsache des Bischofs von Ermland gegen den Fiscus wegen der ihm durch Verfügung des Ministers gesperrten Temporalien im Jahre 1872 den entgegengesetzen Grundsatz ausgestellt. Allein wenn die Argumentation der Gerichte auch de lege lata für Preußen richtig war, so verdient sie doch schwerlich de lege ferenda Villigung, und das gemeine Recht giebt dem Inhaber der Pfründe ein Privatrecht an dersselben. Bgl. über diese Sache Siegfried, Actenstücke S. XLVIII.

einer so colossalen Concentration der Gewalt, wie sie das vaticanische Concil dem Papste garantirt hat, in Etwas gebrochen. Gleichwohl wird die Kirche nicht gezwungen, einen ihrer Ansicht nach anstößigen, baretischen Geistlichen im Umte zu behalten. Also man sage, die Rirche hat das Recht — ohne daß insoweit eine Berufung auf den Staat stattfindet — ben Geiftlichen aus bem Amte zu entfernen, wenn sie findet, daß er den Lehrsätzen der Kirche nicht Kolge leistet: aber fie muß ihm dann nach Verhältniß seiner Dienstjahre eine Benfion gahlen, und diese Benfion wurde der Entlassene, soweit ihm eine Besoldung aus Staatsmitteln zukommt, einfach in der Art erheben, daß der Staat ihm die betreffende Quote fortzahlte. Berth von Wohnung und Grundstücken murbe abzuschäten sein, eventuell der Entlassene einfach die Entscheidung und die Zwangsvollstreckung der Civilgerichte in die Einkünfte der Dotation des Pfarrers herbeiführen können. Selbstverständlich müßte der Entlaffene in jedem Kalle sofort alles der Kirche gehörende, dem Gottesbienste, der Sectsorge dienende Geräth herausgeben.

Wollte andererseits die Kirche den Geistlichen ohne Belassung jenes Theiles seiner Emolumente entfernen, so müßte sie ihr Urtheil vor dem Gerichte des Staates rechtsertigen. In Wahrheit würde sie ja dann nicht um das Amt, sondern um weltliche Annera dessselben streiten, und somit die Zuständigkeit des Staates in jeder Richtung begründet sein. Praktisch genommen würde die Kirche dazu greisen, wenn sie etwa über grobe Unsittlichkeiten eines Kirchendieners, über einen ganz offenbaren Bruch der kirchlichen Glaubenslehre sich zu beklagen hätte; denn allerdings einem zweifellos Unwürdigen, einem zweifellos Abtrünnigen braucht die Kirche nicht noch Entsschädigung zu leisten.\*)

<sup>\*)</sup> Bei Annahme ber im Texte vorgeschlagenen Unterscheidung würde man die Schwierigkeiten umgehen, welche auch in Amerika und England sich daraus ergeben, daß auch die Lehre der religiösen Gemeinschaft Lex contractus ist, und daß die Civilgerichte Bedenken tragen müssen, ihre Ansichten in den religiösen Fragen über diejenigen der Behörden der religiösen Gemeinschaft zu stellen, daß also dann leicht die sormelle Competenz der Civilgerichte doch den materiellen Schutz dem disciplinarisch Betrossenen versagt. Bgl. Rüttimann S. 104 ff., Minghetti S. 154 ff.

Nun könnte allerdings eine gemisse Umgehung der folder Gestalt staatlich (civilrechtlich) begrenzten Disciplinargewalt stattfinden einer= seits dadurch, daß der anzustellende Beiftliche freiwillig auf eine Geltendmachung jenes civilrechtlichen Schutzmittels verzichtete, und andererseits dadurch, daß die Kirchengewalt, wie sie das namentlich in Belgien gethan, bann aber auch in Deutschland unternommen hat, einen immer größeren Procentsatz bes niederen Klerus als sog. Deffervants, Caplane auf jederzeitigen Widerruf (bes Bischofs) anstellte, ihn dadurch vollkommen vom Bischof abhängig machend. in ersterer Hinsicht läßt sich durch eine einfache Ungültigkeitserklärung, in letterer Sinsicht durch die Bestimmung Abhülfe schaffen, daß nur ein bestimmter geringer Procentsat ber geiftlichen Stellen burch solche jeder Zeit abzuberufende Klerifer ohne feste Anstellung versehen würden. § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 hat hier wiederum ein unglücklich angebrachtes ministerielles \*) Ermessen, und zudem soll nach diesem Gesetze auch ein directer Zwang zur befinitiven Besetzung ber Stellen burch Androhung von Gelbstrafen stattfinden: nach unserer Ansicht wurde einfach der Staat für die vorschriftswidrig besetzte Stelle keinen Gehalt zahlen und eventuell eine Beschlagnahme der etwa aus Realnugungen hervorgehenden Einkünfte eintreten. (Val. unten.) \*\*)

Endlich wäre freilich in manchen Fällen zu besorgen, daß der in seinem Rechte durch die Verfügung des Kirchenregiments Gesichädigte, aus Respect und möglicher Weise durch besondere Vorhalte und Einwirkungen geänstigt, die Geltendmachung der civilrechtlichen Exception unterlassen könnte. Das preußische Geset vom 12. Mai 1873 § 12 hat zur Verhütung eines derartigen Mißstandes dem Oberspräsidenten im Falle, daß "ein öffentliches Interesse vorliegt", das

<sup>\*)</sup> Man wird, abgesehen von der etwaigen Intention, die Stellen mit vollskommen abhängigen Personen zu besetzen, dem kirchlichen Oberen präsumtiv die beste Sachkenntniß darüber zutrauen können, ob nicht, z. B. weil die Stelle zur Zeit zu schlecht ift, eine nur provisorische Besetzung angezeigt sei.

<sup>\*\*)</sup> Man muß überall daran festhalten, daß nicht die Kirche als Gesammtheit, sondern die einzelne Kirche, der einzelne Pfarrer Bermögensrechte habe. So dürfte der Staat nie dem Bischofe für seine Untergebenen, sondern nur den letzteren selbst zahlen. Bischössliche Kassen dürfte es für den Staat nicht geben.

Recht der Berufung gegen die kirchliche Disciplinarentscheidung in ben wichtigeren Fällen gegeben. Diese Bestimmung scheint zwectentsprechend, ist es aber in Wahrheit nicht. Zunächst hat man es auch wieder mit einem gang discretionaren Ermeffen eines durchaus abhängigen Verwaltungsbeamten zu thun. Man muß befürchten, daß, wenn ein Minister Gründe hat, sich mit der Rirche oder der firchlichen Partei gut zu stellen, ihm das öffentliche Interesse in einem anderen Lichte erscheinen wird, als wenn das Ministerium mit der Kirche oder den Rirchenoberen auf einem weniger freund= lichen Ruße verkehrt. Sodann aber ift ber Uebelstand vorhanden, baß Derjenige, ber mit der Entscheidung ber firchlichen Behörde nicht zufrieden zu sein brauchte, in die wenig vortheilhafte Lage des Rlägers versett wird. Die Vis inertiae wird da oft ein Anrufen des staatlichen Gerichtshofs hindern, und selbst wenn nach § 14 a. E. bie dem Oberpräsidenten im öffentlichen Interesse zustehende Berufung in gewissen Fällen an eine Frist nicht gebunden ist, wird der Oberpräfident body oft genug zu spät von der Disciplinarmaßregel erfahren; denn die Macht der Zeit macht sich auch ohne positiv bestimmten Fristenlauf doch von selbst sehr leicht geltend. gegen, wie nach unserem Vorschlage, umgekehrt die kirchliche Gewalt, sobald sie zwangsweise etwas Erhebliches gegen einen Geistlichen burchsetzen will, ihrerseits die Gerichte als Rlägerin anrufen muß, fo können alle biese Umstände zur Verbunkelung oder Vertuschung ber Sache weit weniger benutt werden, da den Kirchenoberen die Beweislast trifft. Gegen eine absolute Unterwürfigkeit des niederen Klerus, welche den Betroffenen selbst noch gleichsam die Sand füssen läkt, die ihn mit Unrecht geschlagen hat, hilft auch die amtliche Oberpräfidialberufung an den Gerichtshof nicht: kann boch der zu Unrecht Abgesetzte auch immer noch seine Demission für alle Fälle einreichen und dadurch jedes Ginschreiten des Staates zu seinen Bunften aus-Gegen folche Unterwürfigkeit ist der Staat machtlos. schließen.

Wegfallen würde bei unserem Systeme auch die nach § 9 des Geses vom 12. Mai über die firchliche Disciplinargewalt erfolgende Bollstreckbarkeits-Erklärung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen durch den Oberpräfidenten der Provinz, bei welcher diesem eine Prüfung der Sache zustehen soll. Eine Nachprüfung jeder, auch der geringsten

nicht freiwillig erlegten Disciplinargeldbußen durch einen Ber= maltungsbeamten enthält einen tiefen Gingriff in die Selbstständigfeit der kirchlichen Disciplin. Was murde wohl felbst eine staatliche Verwaltungsbehörde sagen, wenn in solcher Weise der Chef eines ganz anderen Ressorts bei ihren Untergebenen eingreifen sollte? Und nun vergegenwärtige man sich, daß der Oberpräsident und seine Räthe gar nicht immer sehr genaue Kenner des Kirchenrechts und ber in Betracht kommenden rein kirchlichen Interessen zu sein In Zeiten, in welchen Staat und Rirche schroff sich brauchen. gegenüber stehen, fann solche in Wahrheit wieder discretionar eintretende Bestimmung zu Verationen der Kirche führen, in anderen Beiten wird der Oberpräfident fich fagen, daß er von den in Betracht kommenden Dingen doch nur geringere Kenntniß besitt, also im Zweifel und fast immer sein "Fiat" abgeben. So fann die ganze Magregel mehr als Kampfmittel gegen die Kirche, benn als Schutmittel für den niederen Klerus betrachtet werden.

Nach unserem Systeme würde man einfach sagen: Disciplinar= strafen, welche von Kirchenoberen dictirt werden, find überhaupt an sich nicht zwangsweise vollstreckbar, wenngleich die Kirche ihre nur auf das Gemissen wirkenden Zwangsmittel und in letter Linie die Ercommunication anwenden mag. Bedeutungslos find diese Disciplinarstrafen darum allerdings nicht; fie find Conventionalstrafen, denen der Geistliche, indem er die Stelle annimmt, sich im Voraus nach dem (billigen, dem Kirchenrechte entsprechenden) Ermessen der firchlichen Oberen unterwirft. Sollen diese Strafen zwangsweise gegen ihn durchgesetzt werden, so muß die Kirche sie im Wege des Processes erstreiten. Allerdings aber ist es nicht empfehlenswerth, jede kleine Disciplinar: oder Ordnungsstrafe einer sachlichen gericht lichen Brüfung zu unterwerfen. Man kann etwa zweckmäßig bestimmen, daß auf Gelbstrafe bis zu einem bestimmten Betrage lautende Disciplinarverfügungen auf Verlangen der Kirchenbehörden gegen beren untergebene Kleriker einfach für vollstreckbar zu erklären find, daß jedoch, damit nicht durch gehäufte kleinere Gelbstrafen diese Grenzen überschritten werden können, der betroffene Untergebene bas Recht habe, binnen bestimmter Frist auf eine selbst vollkommen fach= liche Entscheidung zu provociren, wenn die bisher gegen ihn festgesetzten Disciplinarstrafen einschließlich der neu festgesetzten einen bestimmten Prozentsat, z. B. zehn Procent seines jährlichen Ginstommens, übersteigen. Sehr erheblich fallen diese Beschränkungen übrigens nicht in die Wagschale. Meistens werden die Kleriker sich freiwillig unterwerfen, und daran ist auch durch die weitgehendste staatliche Ginmischung auf die Dauer nichts zu ändern.

Wenn in dem Vorstehenden einer Ginwirkung der Gerichte in gewissem Umfange bas Wort gerebet ist, so hindert nichts, für folche mit dem Kirchenrechte in besonders inniger Berbindung stehende Streitiakeiten einen Specialgerichtshof zu bestellen. Ja es erscheint bies dekhalb empfehlenswerth, weil die gewöhnlichen Gerichtshöfe zu selten mit kirchlichen Rechtsfragen zu thun haben und dekhalb die bei ihnen beschäftigten Auristen, einschließlich der Anwälte, diese Rechtsfragen auch zu wenig studiren und kennen, und die Braris bei so verschiedenen Gerichten leicht eine äußerst schwankende wird. Ansoweit beruht also der durch das preukische Geset vom 12. Mai 1873 angeordnete firchliche Gerichtshof, ber für die ganze Monarchie competent ist, auf einem richtigen Gebanken. fönnte ihn zweckmäßig bestehen lassen, aber er murde andere Befugnisse erhalten. Wir werden unten auszuführen versuchen, daß man ihm auch noch einen anderen wichtigen Wirkungsfreis zweckmakia zuweisen konnte, demzufolge er auch als Verwaltungs= gerichtshof thätig werden murbe.

Was die gegen Laien anzuwendenden firchlichen Straf- oder Zuchtmittel betrifft, so können diese in einem Lande, in welchem Gewissensfreiheit besteht, selbstverständlich nur in der Entziehung kirchlicher Wohlthaten (Heilmittel) und äußersten Falles in der Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft bestehen. Andererseits muß darüber aber auch — und dies wird heut zu Tage selbst von den eifrigsten Vertheidigern staatlicher Aufsicht über die Kirche anerkannt — die letztere ein vollkommen freies Urtheil haben; der Staat kann beispielsweise der Kirche, ohne der letzteren in das Amt zu fallen, nicht vorschreiben, daß sie Jemandem das Abendmahl spenden solle. Aber die firchlichen Censuren dürfen selbstverständlich auch nicht in Beleidigungen ausarten, und da dies mit Kücksicht auf die hier in Betracht kommenden historischen Traditionen leicht zweisels

haft sein kann — namentlich in Bezug auf die Excommunication - so ist es richtig, daß der Staat allgemein die öffentliche Befanntmachung verbiete und ebenso die Bekanntmachung in Formen, die heut zu Tage etwas Beleidigendes enthalten.\*) Auch wird man fagen dürfen, daß zum Ungehorfam gegen Gesetze und rechtmäßige Anordnungen der Obrigkeit nicht mittelst Androhung kirchlicher Censuren aufgefordert werden darf: die Aufforderung zu derartigem Ungehorsam kann ja auch sonst unter bestimmten Voraussetzungen strafbar sein, und hier kann die qualificirende Voraussekung in der That in dem religiösen Gewissensdrucke gefunden werden. Staatsbeamte dürfen wegen Amtshandlungen nicht mit Kirchenstrafen belegt oder bedroht werden. Man könnte das nach englischen Anschauungen unter den Begriff "Contempt", Verhöhnung der Staatsgewalt, bringen. Gine berartige Kritif kann fich ber Staat nicht gefallen laffen; wollte er es thun, etwa auf die Betrachtung hin, daß ja z. B. Privatvereine Staatsbeamte, die mit gewissen Magnahmen zu thun haben, ausschließen könnten, so würde das eine Verkennung der Thatsache sein, daß einerseits der Ginfluß des gewichtigen religiösen Moments in Frage fommt, und andererseits die Kirche eine Gemeinschaft ist, deren Macht über die eines beliebigen Privatvereins weit hinausgeht. Diefer lettere Umstand ist ja auch der Grund, der uns berechtigt, die Disciplinargewalt der Kirche auch innerhalb der Grenzen, welche iu einem Privatvertrage liegen, noch weiter zu beschränken.

Den einschlagenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 13. Mai 1873 "über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche geistzlicher Straf- und Zuchtmittel" wird man daher nur beitreten können. Der Staat muß in der That die Ueberschreitung dieser Borschriften mit Strafen ahnden, die von den ordentlichen Strafgerichten erkannt werden.

Ob man mit diesem eben genannten Gesetze weiter gehen und auch den Fall unter Strafe stellen soll, daß kirchliche Straf= ober

<sup>\*)</sup> Dagegen dürfte der beleidigende Charakter nicht aus alten in der Masse der Bevölkerung völlig unbekannten Texten erst deducirt werden. Sonst könnte allerdings die katholische Kirche Riemanden mehr excommuniciren.

Buchtmittel angewendet werden, um ein Mitglied ber Kirche wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte ju beftrafen oder zur Ausübung oder Richtausübung von folchen Bahlen in bestimmter Richtung anzuhalten, kann zweifelhaft er-Ein Urtheil über politische Fragen mancher Art zu haben und auszusprechen, wird man der Kirche nicht bestreiten können; sie könnte auch die Vorstellung haben, daß, wer 3. B. eine bestimmte Berson mitwählen hilft, damit einen feindseligen Act gegen die Rirche begehe, und hiernach möchte man in extremen Fällen es ihr vielleicht nicht verargen, wenn fie gegen Anhänger bestimmter Richtungen mit der Ercommunication vorgienge. Gin öfterer Gebrauch derartiger Buchtmittel in folden Fällen murde zudem für die Rirche höchst gefährlich sein; er könnte, wenn hier und da von einem Migerfolge begleitet, die Autorität der Kirche geradezu auf das Acuferste schädigen, und so ist man denn im Allgemeinen mit Anwendung der firchlichen Rucht- und Strafmittel in folden Angelegenheiten in der Rirche felbst immer vorsichtiger geworden. Das wären Gründe gegen jene Bestimmungen des citirten preußischen Gesetzes. fann für daffelbe doch anführen, daß in manchen Gegenden Deutschlands Bilbung und besonders politische Bilbung noch gering ist, während ber Einfluß des Klerus in Folge des früheren unnatürlichen Verhältniffes von Rirche und Staat noch ein ungeheurer, fünstlich gesteigerter. Und so möchten wir auch einer Beseitigung dieser Bestimmungen nicht geradezu das Wort reden. Ein eigentlicher Eingriff in das innere Lebensgebiet der Kirche liegt boch nicht vor. Dem Staate würde andererseits die Aufhebung berartiger Bestimmungen auf die Daue'r nicht schaden; die Kirche könnte allerdings zeitweilig Verwirrung und Schwierigkeiten in einigen Gegenden auftiften. Aber schließlich wurde der Gebrauch dieser Baffe auf fie felbst zuruckfallen. fieht das auch neuerdings bestätigt in Belgien bei dem Rampfe, welchen der dortige Klerus gegen das Schulgesetz vom 1. Juli 1879 Eine Verquickung von Religion und gewöhnlicher Politik fann schließlich in ber Bevölkerung doch überwiegend nur Wiberwillen gegen den Klerus hervorrufen.

Weiter wird man eben aus letterem Grunde auch nicht zu gehen brauchen, sobalb nur — und dies ist allerdings gerechtfertigt

und findet sich auch anderwärts — Gefährdungen des öffentlichen Kriedens durch politisch-religiöse Ranzelreden und kirchliche Erlasse unter Strafe gestellt werden.\*) Gegen eine in anderen Beziehungen hervortretende feindliche Saltung des Klerus gegen die zeitweilige Richtung der Staatsregierung oder die Gesetzgebung thut man ambesten — nichts.\*\*) Je mehr man sich um dergleichen Dinge kummert. eine um so größere Wichtigkeit scheinen sie zu erlangen und erlangen fie schlieklich wirklich. Es ist genau so, als wenn ein Brivatmanne anfängt, jeder über ihn gemachten nachtheiligen Aeußerung nach= zuspüren. Ein wirklich festgefugter Staat braucht sich nicht um jeden Windhauch zu kümmern; einen schwachen Staat aber werden die ängstlichen Amangsmaßregeln, die er verordnet, nur noch mehr Man muß sich doch auch erinnern, daß das Predigen religiös-politischer Grundfätze auf Bölker im reiferen Alter nur eine verhältnißmäßig geringe praftische Wirksamkeit ausübt; die Geistlichkeit kann zwar heut zu Tage noch die Wähler zur Wahlurne treiben - benn das kostet die Meisten nichts und ist Manchem noch ein Bergnügen —, aber Bernhard von Clair vaur murbe heut zu Tage vergebens einen Kreuzzug predigen, und die Opferwilligkeit zu religiösen Zwecken ist heut zu Tage sicher keine unbegrenzte, hat vielmehr, sofern nicht die Erbschleicherei zu Sulfe genommen wird, in der Maffe der Bevölkerung fehr fühlbare Schranken.

Ganz entschieden müssen wir uns insbesondere gegen die sog. Temporaliensperre aussprechen zu dem Zwecke, ein im Allgemeinen conciliantes Verfallen der Geistlichkeit oder etwa Unterwerfung derselben unter ein bestimmts Geset oder endlich ein allgemeines Gehorsamsversprechen der Geistlichkeit herbeizuführen.

<sup>\*)</sup> Deutsches Strafgesethuch § 130a. — Der zweite durch das Geset vom 26. Februar 1876 hinzugefügte Absat dieses Paragraphen geht allerdings zu weit. Das besondere (an den Kirchendiener gerichtete) Berbot, Angelegenheiten des Staates "in Beranlassung ber Ausübung seines Beruses" (in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise) in öffentlich verbreiteten Schriftstücken zu erörtern, hebt die Gleichheit der Wassen zum Nachtheil der Geistlichkeit auf, selbst wenn diese sich nur gegen heftige Angrisse vertheidigen will.

<sup>\*\*)</sup> Bgl. die lehrreichen Mittheilungen über in Italien gemachte Gefetvorschläge bei Caftagnola S. 207 ff.

Shne eine besondere gesetliche Ermächtigung halten wir die Temporalien-Fperre für positiv rechtswidrig und zwar selbst dann, wenn etwa der einzelne Geistliche auf die gesperrten Ginfünfte ein von den Civilgerichten verfolgbares Alagrecht nicht besitzen follte; denn die Nicht= letteren ift noch kein Beweis für die völlige Schrankenlofigkeit der Verwaltung in der fraglichen Materie.\*) Sie ist nichts anderes als eine Suspension der einzelnen Geistlichen von den Bezügen der Pfründe, eine Disciplinarmagregel, welche möglicher Weise zu ber Zeit verhängt werden fonnte, als ber Staat die Kirchendiener mehr ober weniger auch zu staatlichen Functionen benutte, fie auch als seine Diener betrachtete. Sie verliert aber diefe Rechtsbasis, wenn die Kirchendiener mit Handlungen von staatlich-rechtlicher Bedeutung gar nicht mehr betraut werden, wie es feit Einführung der Civilehe und Beseitigung jeder bürgerlichen Birffamkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kall ist. Es ist nun genau fo, als wollte ber Staat durch Befchlagnahme ber Ginfünfte irgend eines beliebigen anderen Unterthanen diesen zum allgemeinen Bohlverhalten, zu einer bem Staate förberlichen Saltung zwingen, und dies wird auch nicht anders, wenn es sich um den Ungehorsam gegen bestimmte Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen handelt. Bei foldem Ungehorsam kommen die sonst gesetzlichen Nachtheile des Ungehorsams, nicht aber eine mehr ober weniger allgemeine Beschlagnahme der Ginfünfte einer Person zur Anwendung. Es ergibt fich daraus auch, daß eine gesetliche die Temporaliensperre wegen eines Ungehorsams gegen Staatsgesete gestattende Bestimmung heut zu Tage gegen alle und jede Rechtsanalogic\*\*) verstößt, und eine

<sup>\*) 3.</sup> B. hat Niemand ein Klagrecht darauf, als Richter angestellt zu werden. Wenn aber heut zu Tage Jemandem deshalb die Anstellung geweigert würde, weil er Jfraelit sei, so würde dies nach dem Geset vom 3. Juli 1869 gleichwohl eine recht starke Rechtsverletzung sein. Durch das im Texte Gesagte wird unseres Erachtens auch widerlegt die Argumentation, welche die Conferenz der Kirchenzechtslehrer zu Cassel im August 1873 und später auch Kahl (Die Temporalienssperre, besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrechte, 1876, S. 35) zur Rechtsfertigung der Temporaliensperre als Administrativmaßregel ohne besondere gesetzliche Ermächtigung angewendet hat.

<sup>\*\*)</sup> Rur im Bölkerrechte kann ein so unbestimmtes Retentions: und Zwangsrecht heut zu Tage noch behauptet werden, und geschichtlich ist ja auch die

allgemeine, die ganze Kirche treffende Sperre oder Entziehung der ihr vom Staate verwilligten Dotation burch Gesetz fann unserer Unficht nach auch nicht baburch gerechtfertigt werben, baf ber Staat, als er der Kirche die Dotation verwilligte, auf ein wohlwollendes Handinhandgehen der Kirche mit ihm, nicht aber auf Opposition, eine feindselige Haltung gegen ihn gerechnet habe, und daß nunmehr bei dem Wegfall jener wesentlichen Voraussetzung auch von jener Verpflichtung des Staates nicht zu reden sei. Deduction leidet an zwei Cardinalfehlern. Erstens verwechselt fie. wie es in der Hitze des Parteikampfes zu geschehen pflegt, die augenblickliche Richtung der Regierung des Staates mit dem dauernden Wesen des letteren selbst: die Kirche bekampft nicht den Staat, sondern eine dermalige Regierung, eine bermalige Richtung ber Gesetzgebung; es ware möglich, daß fie und nicht die bermalige Regierung in manchen und wichtigen Dingen Recht hätte, und bann meinte sie es objectiv mit dem Staate besser als selbst die Regierung. Nur in dem Sinne ließe dies Argument sich halten, daß man be-

Temporaliensperre besonders häufig angewendet worden als Zwangsmittel gegen auswärts residirende reichsunmittelbare Bischöfe. (Bgl. Kahl a. a. D. S. 15, 53 ff.)

Das Argument für die Temporaliensperre, welches wir im Texte zu widers legen versuchen, und welches ebenso von Kahl, besonders S. 28, wie von der erwähnten Conferenz geltend gemacht wurde, ift daher für den Staat das allerzbedenklichste. Es erkennt formell an, daß die Geiftlichen nicht Unterthanen wie alle anderen Personen, daß sie vielmehr eine nach völkerrechtlichen Maximen zu behandelnde Macht seien.

Uebrigens dürfte die Temporaliensperre auch zur Zeit des absoluten Staates nicht sowohl zur Erzwingung rein geistlicher Handlungen, als vielmehr wesentlich zu dem Zwecke angewendet sein, die Geistlichseit zur Zahlung von Steuern, zur Anerkennung des landesherrlichen Patronats und Posseschis u. s. w., also zu solchen Dingen zu zwingen, welche unzweiselhaft, auch nach der Lehre der Rirche, lediglich das Beneficium, nicht das Officium betreffen. (Bgl. Rahl S. 55 ff.) Wenn allerdings einzelne Ausnahmen von diesem beschränkenden Grundsate sich nachweisen lassen, so beruhen diese eben auf einer besonderen Concession der Kirche selbst. Die von der weltlichen Gewalt angewendete Sperre war in den Dienst der Kirche gestellt, wie Rahl S. 52 selbst sagt: die Landesherren in Bayern handelten im Dienste der Kirche, und es ist nicht ersorderlich, hier noch darzulegen, wohin dies Verhältniß geführt hat.

Saupten wollte, eine Religionsgemeinschaft, der man früher solche Dotation verwilligte, sei überhaupt so bedenklich, daß man fie mit Inateriellen Mitteln nicht mehr unterstüßen durfe. Die Entziehung Der Dotation für immer wegen Gefährlichkeit einer religiöfen Gemeinschaft läßt fich vertheidigen; die Entziehung auf Zeit wegen angeblich feinblicher Gefinnung, die Entziehung auf Zeit, welche aufhören foll, wenn die religiöfe Gemeinschaft freundlich und demüthig dem Staate entgegen fommt, ift eine Magregel, welche uns weber für ben Staat noch für die Kirche angemeffen erscheint. Zweitens aber verftößt jene Deduction gegen das historische Recht. Die Dotation der katholtischen Rirche ist historisch betrachtet doch nur eine billige Entschädigung für das ihr maffenhaft entzogene Kirchengut. Es mag fein, daß eine ftrenge Interpretation hier Lücken findet, daß fie behauptet, der Staat, wie er heute bestehe, fei gar nicht immer ber Staat, welcher facularifirte, die Uebernahme der Dotation seitens des Staates sei eine formell ganz freiwillige gewesen, und die tatholische Rirche genicke eine Dotation an vielen Orten, wo fie früher gar nichts beseffen habe. Ein unbefangener Sinn wird über diese Teinheiten hinwegsehen, und einem treu an seiner Kirche hängenden Katholifen wird man schwerlich eine andere Ueberzeugung beibringen, als daß die Dotation eine mäßige Ausgleichung eines der Kirche geschehenen, wenn auch durch die Umstände geforderten Unrechts sei. Wenn dies aber der Kall ift, bann kann auch die Behauptung nicht richtig sein, daß der Staat bie Gewährung dieser Dotation an weitere Bedingungen knüpfen könne, sie abhängig machen bürfe von einem im Allgemeinen freundlichen Verhalten der Kirche. Er fann bann eben den Ungehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit nur durch die sonst zur Anwendung fommenden Mittel brechen.

Gleichwohl hat das preußische Geset vom 22. April 1875, bestreffend die Einstellungen der Leistungen aus Staatsmitteln für die römischstotholischen Bisthümer und Geistlichen, die Sperrung der Staatszuschüffe — sogar einschließlich der Einkunste der nur unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Fonds — ausgesprochen, um dadurch Gehorsamsversprechen, insbesondere der Bischöse, zu erswingen, dabei aber die Gewährung der staatlichen Bezüge an einszelne Geistliche von einem sehr weitgehenden discretionären Ers

meffen ber Staatsregierung abhängig gemacht. § 6 biefes Gefetes besagt: "Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4 (Gehorsamserklärung des Bischofs, Reubesetzung des bischoflichen Stuhles), wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der in § 2 bezeichneten Beise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates Außerbem ift die Staatsregierung ermächtigt, bie eingestellten Leiftungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn fie durch Sandlungen bie Abficht an den Tag legen, die Gefete bes Staates ju befolgen. Bermeigern diefelben bemnächst ben Gefegen bes Staates ben Gehorsam, so find die Leiftungen aus Staats= mitteln wieder einzustellen." Dieses discretionare Ermessen gegenüber den einzelnen Beiftlichen einer Diöcese, beren Bischof zur Reit abgesett oder renitent ift, in einem der schärfsten Rampfgesete, welches in einer nicht eben staatsmännischen ober juristischen Weise von einem dem Adel angehörenden Mitgliede der conservativ= und orthodor-lutherischen Partei damit vertheidigt wurde, daß man nicht noch aus eigenen Mitteln der feindlichen Kestung Munition zuführen dürfe, ist allerdings aus einer wohlwollenden Absicht erklärlich, die gleichwohl ihre bedenkliche Seite hat. Wie immer man aber auch hierüber urtheilen möge, bemerkenswerth ift, daß fich hier die discretionäre Vollmacht gleichsam als eine Friedenshand gegenüber ben Einzelnen ausstreckt. Ift es wunderbar, ober nicht vielmehr nur consequent, daß ein paar Jahre später diese discretionare Bollmacht als Friedenspalme der gesammten Kirche entgegengetragen ist? \*)

Diese discretionäre Vollmacht der Regierung und nichts anders ist denn auch der Grundzug des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über

<sup>\*)</sup> Durch das Geset vom 14. Juli 1880, Art. 3 und 4, ift die Einrichtung einer commissarischen Vermögensverwaltung für ein erledigtes Bisthum und bezw. die Wiederausnahme eingestellter Staatsleistungen noch weiter in das discretionäre Ermessen des Staatsministeriums gestellt worden. Art. 3 lautet: "Die Wiederausnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetze vom 22. April 1875, für den Umsang des Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden. Der Schlußsat des § 6 desselben Gesetzes sindet sinngemäße Anwendung."

Die Auffichtsrechte bes Staates bei ber Vermögensverwaltung in Den katholischen Diöcesen. Die lettere ist (abgesehen von der Kührung von Processen, zu welcher die Genehmigung doch schwer zu ver-Tagen ist, wenn irgend ein probabler Grund für das Recht geltend Ru machen ist) in der eingehendsten Beise der staatlichen Aufsicht unterstellt: die meisten Baragraphen beginnen mit den Worten "die ftaatliche Auffichtsbehörde ist berechtigt u. s. m." oder die verwaltenden Organe (der Kirche) bedürfen der Genehmigung der staatlichen Auffichtsbehörde. Aber nirgends begegnen wir einer Norm für dieses staatliche Ermessen. Dies zeigt sich sofort in der besonders wichtigen Bestimmung bes § 2 über ben Ermerb, die Beräußerung ober bingliche Belaftung von Grundeigenthum. Bahrend in ben Bereinigten Staaten Rordamerikas der Erwerb von Grundeigenthum ben Kirchen nur bis zu einer bestimmten Grenze gestattet ist, innerhalb biefer Grenze aber unabhängig von jedem Ermeffen einer Staatsbehörde, kann hiernach, wenn man es zu einem bestimmten Zeitpunkte angemeffen findet, der Erwerb von Grundeigenthum im weitesten Umfange gestattet, zu einem anderen in drückender Beise beschränkt werden.

In Wahrheit herrscht dies discretionäre Ermessen auch in einem anderen Gesetz, welches freilich dem Wortlaute nach in seinem ersten Paragraphen ein Princip ausspricht und recht eigentlich zur Sanctionirung desselben bestimmt war, sachlich aber gar keinen Inhalt hat. In dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, dem ersten der Periode des Culturkampses angehörenden Gesetz, heißt es zwar § 1: "Unter Aushebung aller in einzelnen Landestheilen entzgegenstehenden Bestimmungen steht die Aussicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts: und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu." Demgemäß handeln alle mit dieser Aussicht betrauten Behörden und Beamten im Austrage des Staates und in § 2 Abs. 1. "Die Erznennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aussichtsbezirke gebührt dem Staate allein." Indeß hat man es wieder dem Ermessen des Ministers überlassen, Geistliche\*)

<sup>\*)</sup> Sehr viel richtiger bestimmen eine ganze Reihe von Schulgesetzen anderer beutscher Staaten, daß die Aufsicht einem theoretisch und practisch gebildeten Schulmanne übertragen werden muß. So das Sächfische, Hessische, Babische Geset u. s. w. Bgl. G. Meier, Lehrb. d. beutschen Berwaltungsrechtes S. 234.

oder Nichtgeistliche mit diesem letteren Amte zu betrauen. Wenn daher ein Minister in einer Zeit der Spannung zwischen Staat und Kirche die geistlichen Inspectoren vielfach durch weltliche ersett, so fann ein anderer Minister nach seinem Ermeffen wieder überall Geiftliche berufen und diese schalten und walten lassen, und da ein solcher Zustand auch einmal recht lange dauern kann, so ist es möglich, den gesammten Rechtszuftand verdunkeln zu lassen. In Bahrheit war dies in Breußen ja gerade der Kall gewesen. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts II, 12 \*) kann manwie Gneist \*\*) schon 1869 ausgeführt hatte, nicht zweifelhaft seindaß das Schulaufsichtsgeset, gegen deffen Entwürfe acht geistliche Oberhirten in einer Immediateingabe vom 13. März 1872 sich deß= halb erklärten, weil dasselbe der Kirche das Aufsichtsrecht "entziehe"nur bestehendes Recht neu einschärfte. Gleichwohl hatte in der Praris die entgegengesetzte Ansicht, was die Volksschule betrifft, Plat gegriffen. Welche Burgichaft hiernach bas vielgerühmte Schulaufsichtsgesetz gegen eine Beeinflussung der Jugend durch eine bigotte ober ultramontan gefinnte Geiftlichkeit bietet, konnte man ermeffen; vielleicht hat man in diesem Punkte schon wiederum Erfahrungen gesammelt - um sie in praktischer Beise zu vergeffen, wenn wiederum ein Sonnenblick dem Liberalismus ober Dem, was man so zu nennen liebt, lächeln wird. Sollte das Gesetz wirklich ein Brincip sanctioniren, so mußte es die Unvereinbarkeit des Umtes eines Schulinspectors mit bem eines Geiftlichen aussprechen. Freilich ware dann die Ausführung des Gesetzes um Giniges schwieriger geworden, und man hätte dann auch fich gründlich auseinandersegen muffen mit einem Theile ber orthodog=protestantischen Geiftlichkeit, bem es ebensowenig wie dem katholischen Klerus an einer hervorragenden Neigung mangelt, das menschliche und staatliche Leben in allen denkbaren Beziehungen unter seine schirmende Obhut und wenn nöthig unter seine heilsame Zucht zu nehmen. So wie es

<sup>\*)</sup> Man vergleiche z. B. § 1 daselbst: "Schulen und Universitäten sind Beranstaltungen des Staats...." § 9: "Alle öffentlichen Schuls und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats...."

<sup>\*\*) &</sup>quot;Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigteit nach preußischen Landesegeschen und die Nothwendigkeit eines Berwaltungsgerichtshofs."

iet abgefaßt ist, hat also das Geset sachlichen Inhalt über-Sownt nicht.

Eine wirklich principielle Auseinandersetzung zwischen Staat nd Kirche enthalten (abgesehen von dem Gesetze über den Austritt us der Kirche) nur das Gesetz über die Einführung der Civilehe\*) und das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche vom 31. Mai 1875. Vielleicht hätte man, was das erstere dieser Gesetze betrifft, in mehr die alte Sitte und das Gesühl schonender Beise vorgehen können\*\*); aber es war durchaus ersorderlich, in einem Staate mit gemischter Bevölkerung und in einem Staate, der nicht auf die Ueberzeugung und die geistlichen Amtshandlungen der Kirchendiener einen Zwang ausüben will, der Geistlichkeit principiell die Sheschließung abzunehmen und letztere wieder zu demjenigen bürgerlichen Acte zu machen, der sie dis zu den Usurpationen der katholischen und ebenso der protestantischen Kirche — trotz der eigentlich abweichenden Ansicht Luther's — gewesen war.

Die geistlichen Orden und Congregationen aber konnte man in Bahrheit ohne schwere Bedenken in der enormen Weise, in welcher sie seit 1850 zugenommen hatten, nicht weiter sich ausbreiten lassen. Die Gefahren, welche ein übermäßig verbreitetes Mönchs- und Orsbensleben in jeder Beziehung für Staat und Gesellschaft mit sich bringt, sind auch in katholischen Staaten mehrkach erkannt und haben dort nicht selten zu tief einschneidenden Maßregeln geführt. Gewöhnslich ist es damit indeß so gegangen, daß der Staat die Klöster ganz oder großentheils aushob und ihr Vermögen einzog, sie dann hinters

<sup>\*)</sup> Preußisches Geset vom 9. März 1874 und nachher Reichsgeset vom 6. Kebruar 1875 über bie Beurfundung bes Bersonenstandes und der Cheschließung.

<sup>\*\*)</sup> So hätte man z. B. bestimmen können, daß auf Berlangen der Bestheiligten und im Auftrage des Standesbeamten die Geistlichen bei dem Acte der Cheschließung als Bertreter des Standesbeamten fungiren dürften. Bei solcher Form der Cheschließung hätten auch die Standesämter besser als geschehen organisirt werden können. — § 52 enthält außerdem, da der Standesbeamte denn doch nur Urfundsperson sein sollte, einen ganz unnöthigen, das religiöse und vielleicht auch noch ein anderes Gesühl verletzenden Ausdruck der Staats: oder Gesetze Omnipotenz.

her aber wieder gewähren ließ. Diese Evolution hat auch in Preußen stattgefunden. Seit dem Jahre 1848 und seit der Betonung der Freiheit der Kirche, welche in den jest durch das Gesetz vom 15. Juni 1875 aufgehobenen Artikeln der preußischen Verfassurkunde ihren Ausdruck gefunden hatte, war der preußische Staat an Stelle der im Anfange dieses Jahrhunderts säcularisirten Klöster mit einem dichten Netze von Orden und Congregationen überzogen worden.

Man konnte für das rnhige Gewährenlassen dieser Einrichtungen der katholischen Kirche vom abstracten Standpunkte aus die Freiheit der Association geltend machen, und so ist es noch neuerdings selbst von einem protestantischen Schriftsteller und Staatsmanne geschehen, der sonst keineswegs für eine allzuweitgehende Freiheit der Kirche sich ausspricht. "Wenn alle Vereine, die nicht strafbare Zwecke versolgen, zugelassen sind, ist nicht abzusehen, warum allein Gesellschaften zu religiösen Uebungen verboten werden sollen"\*).

Dem gegenüber glauben wir indeß doch auf die Seite bes preußischen Gesetzes treten zu muffen. Die Dulbung solcher Affociationen nur an der Erforderniß staatlicher Genehmigung und Aufficht zu knüpfen, scheint uns ungenügend; man mußte diese Genehmigung und Aufficht mindestens in fehr scharfer, ein lares Ermeffen ausschließender Weise formuliren, und es ist fraglich, ob bann bie Kirche nicht auch über Unterdrückung sich beklagt hätte. Gin Gefet, welches in solchen Fragen kein weiteres Princip als bas ber staatlichen Genehmigung kennt, schiebt damit die Principienfrage iu jedem einzelnen Kalle dem jedesmaligen Minister in vollem Umfange zu, und da die Beseitigung einmal zugelassener Ordensniederlassungen jedenfalls nicht so leicht ist, wie die Zulassung, so muß bei einem berartigen Gesetze von selbst im Laufe der Zeit bei wechselnden Dinifterien und wechselnden Zeitströmungen eine stete Bermehrung ber Orben und Congregationen sich ergeben. Die Zeit, in welcher bie Regierung weniger willfährig ift, dient nur zur Sammlung und Kestigung der Mittel, welche dann mit Sicherheit gleichsam stokweis in solchen Institutionen angelegt werden, wenn man seitens der Regierung Bründe zu haben glaubt, fich der Rirche willfährig zu zeigen.

<sup>\*)</sup> Rümelin, Reden und Auffate. R. F. S. 261.

Unbestimmte und unbegrenzte Aufsichtsrechte schlafen zu gewissen Zeiten leicht ein; werden sie dann aber zu anderen Zeiten einmal gebraucht, so entsteht leicht ein Conflict, und wo Parlamente Einfluß haben, hat man Ursache, solche kirchliche Conflicte zu scheuen. Endelich kann man auch sagen, daß nach der eigenen Lehre der katholischen Kirche das Ordensleben nicht ein absolut nothwendiges Element der Kirche ist, und es liegt in der Natur des Menschen, also auch wohl der Leitung der Kirche, sich schließlich eher in ein absolutes Verbot zu sinden, als in ein halbes Verbot und in eine halbe Erlaudniß.

Die Gründe, welche Hinschius namentlich gegen die bis zur Reit des Culturkampfes herrschende Freiheit der Ordensniederlaffungen in Breußen geltend macht, dürften in der That die aus dem Brincip ber sonst gultigen Affociationsfreiheit entnommenen Argumente völlig Wenn auch heut zu Tage das Orbensgelübde keine überwiegen. zwingende bürgerliche Wirkung mehr haben könnte, vielmehr jeder in dem Orden aufgenommenen Person jeder Zeit der Austritt aus bemfelben rechtlich freisteht, so besteht jedenfalls doch für die meisten Bersonen, welche längere Zeit in einem Orben zugebracht haben, die Unmöglichkeit oder äußerste Schwierigkeit, sich einen genügenden Erwerb zu verschaffen. Associationen, welche eine solche meistens ein= tretende äußerste ökonomische Abhängigkeit zur Folge haben, kann ber Staat entweder gar nicht oder boch nur unter sehr strengen ökonomischen Garantien für die Freiheit zulaffen. Des Gingehens auf den religiösen Standpunkt, der Berückfichtigung der immerhin nicht ganz unbedenklichen Gehorsamsfrage gegen die Oberen, der Rücksicht auf Schutz der verfonlichen Selbstständigkeit bedarf es also zur Rechtfertigung selbst eines hier tief einschneibenden, wirklich festen Gesetzes nicht, und ein solches Gesetz ist um so nothwendiger, als die katholische Kirche in den immer wichtiger gewordenen (rechtlich, wenn auch nicht faktisch) freier gestellten Congregationen, welche den Aufgenommenen (in Wahrheit wohl nur kanonisch-rechtlich, nicht aber faktisch) die Möglichkeit des Austrittes gewähren, ein Mittel gefunden hat, selbst staatliche Gesetze, welche den Mitgliedern eigentlicher Orden die Erwerbs- und insbesondere Erbfähigkeit entziehen, zu umgehen und so den Orden und der Kirche die Möglichkeit des

Erwerbes ganzer Bermögenscomplere in einer früher ungeahnten Wo aber — und dies entspricht allerdings Weise zu verschaffen. ber abstracten Consequenz — wie in Frankreich und in ben Ge= bieten des französischen Rechts in Deutschland, das Ordensgelübbe überhaupt als civilrechtlich nicht existirend betrachtet wird, ba ist eben diefer Umftand gang besonders geeignet, die Orden und Con= gregationen zu bereichern: die in den Orben eingetretenen Bersonen haben dieselben Erb- und Pflichttheilsrechte, wie andere Berfonen, und gerade die vollkommene bürgerliche Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des Ordenshauses macht es möglich, durch Rechtsgeschäfte, welche jene untereinander eingehen, die Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb durch die sog, todte Hand zu umgehen, namentlich burch gegenseitige Leibrentengeschäfte, in welche bann jedesmal die neu aufgenommenen Mitglieder aufrücken. Man hat darüber neuerbings in Belgien und Frankreich interessante Aufschlüsse erhalten; es hat hier eine eigene clericale Jurisprudenz fich gebildet; ein belgischer Bischof hatte vor einiger Zeit für berartige heikle Fragen bes Erwerbes, bei benen ein "Notaire prudent" erforderlich fei, ein Conseil von Rechtsgelehrten geschaffen und ben Geiftlichen zur Be nukuna empfohlen. Die factische Sachlage ist hier, wie man fieht, berartig, daß ein Gefet, welches Orben und Congregationen unter Beschränkungen juläßt, zu leicht umgangen werden kann, und nicht nur bas: Orden und Congregationen find ein Mittel, ber Kirche fortwährend bedeutende Bermögensmassen gegen den Billen des Gefetes zuzuführen.

Hiernach kann füglich der Gesetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie einstweisen Orden und Congregationen völlig verbot. Nur so konnte der Boden für eine Neuordnung, die wirkliche Garanticen bietet, geebnet werden. Die Bedingungen, welche man für die Zulassung von Orden und Congregationen stellen müßte, hätten in jener Zeit schwerlich erfüllt werden können.

Selbst diejenigen Bedingungen, welche Hinschius\*) 1874 für die fernere Gestattung der Orden und Congregationen forderte, scheinen nicht streng genug. So möchten wir für die Zukunft Folgendes vorschlagen:

<sup>\*)</sup> Die Orden und Congregationen der fatholischen Kirche in Preußen. Seite 114 ff.

Staatliche Aufficht mit (selbstwerständlich in geziemender Weise durch höhere Beamte auszuübenden) wiederkehrenden Visitationen ist schon durch Kücksichten der Sanitätse und Sittenpolizei zu rechtsfertigen,\*) da es sich hier um ein Zusammenleben von Personen in größerer Anzahl handelte, und auch die Forderung, daß die Namen der Aufzunehmenden der Behörde sofort mitzutheilen sind, ist selbstwerständlich. Sbenso dürfte auch die Forderung der vollsständigen Mittheilung der Ordensregeln und der Hausordnung unschwer zu begründen sein, nicht minder die Forderung, nicht nur der Vollzährigkeit, sondern auch eines nicht uncrheblich weiter vorgesschrittenen Alters der aufzunehmenden Person. Das Wichtigste aber für den Staat sind die vermögensrechtlichen Beziehungen. Hier können nur tief einschneidende, civilrechtliche, nicht polizeiliche Bestimmungen helsen.

Zunächst müßte für jede aufzunehmende Person eine Vermögenscuratel bestellt werden, wie das auch schon zwecknäßig eine von Sinschius empsohlene würtembergische Geschbestimmung ansordnet. Vermögensverwaltung und Sintritt in eine religiöse Gesnossenschaft sind ja eigentlich selbst nach Aufsassung der Kirche unvereindar, und eine Art von bürgerlichen Todes kann, da heut zu Tage jeder Zeit der Austritt erfolgen kann, von der Gesetzgebung nicht mehr anerkannt werden. Für den Unterhalt der aufgenommenen Person könnte aus deren Vermögen gesorgt, mehr aber dürfte nicht gegeben werden.

Sodann aber müßte, falls nicht die aufzunehmende Person genügendes Vermögen besitzt, für dieselbe von irgend einer Seite in rechtsgültiger und ökonomisch genügender Weise für den Fall Caution bestellt werden, daß die aufgenommene Person demnächst aus der Anstalt austreten und voraussichtlich nicht im Stande sein sollte, ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben. Nur so kann die Freiheit des Austritts factisch gewahrt werden, und man kann eine derartige Bestimmung auch rechtsertigen im Hindlick darauf, daß man z. B.

<sup>\*)</sup> Selbstverständlich könnte Schließung und Auflösung einer Anstalt aus Gründen der Sanitäts- bezw. Sittenpolizei verfügt werden; dabei würde freilich Berufung an einen Verwaltungsgerichtshof, vielleicht an den kirchlichen Gerichtshof, einzuräumen sein.

auch die Freiheit der Arbeiter gegenüber den Arbeitsherren, gegenüber dem sog. Truck-System u. s. w. schützt, dadurch, daß man bestimmte Verträge verbietet ober nur unter besonderen Garantieen Ruwendungen der aufzunehmenden oder aufgenommenen Berson an die Anstalt dürften eine bestimmte Quote der Vermögens der ersteren und ebenso ein absolutes Maximum nicht übersteigen: Schenkungen\*) und lettwillige Zuwendungen aber an Mittelspersonen\*\*) in der Absicht, daß das Geschenkte oder deffen Ginfünfte einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zu Gute kommen solle, müßten für ungültig, demnach sowohl von dem Schenker selbst, wie von dessen Erben für anfechtbar erklärt werden und die bewußte Annahme folder Schenkungen ober beren Vortheile feitens firchlicher Diener oder Mitglieder religiöser Genoffenschaften müßte mit Geld-, eventuell Haftstrafen bedroht werden. Offene Schenkungen könnte man erlauben, indeß nur mit übereinstimmender Genehmigung sowohl des kirchlichen Gerichtshofes, wie des verantwortlichen Ministers, und letterer hätte in jedem Jahre dem Landtage ein öffent lich bekannt zu machendes Verzeichniß der solcher Geftalt gemachten Schenkungen vorzulegen. Die Genehmigung wäre zu verfagen jedenfalls auch in dem Falle, daß durch die Schenkung oder Zuwendung die Mittel der Unstalt in für die nächste Zeit übermäßiger Beise vermehrt werden würden. Die firchlichen Affociationen würden in jedem Jahre eine genaue Uebersicht ihres Vermögens besonders bem firchlichen Gerichtshofe vorzulegen haben; die von bem firchlichen Gerichtshofe angefertigte Uebersicht des Vermögensbestandes aller Rirchen und firchlichen Genoffenschaften würde vom Minister dem Landtage mitzutheilen sein.

Von der Forderung der Cautionsbestellung für eintretende Mitglieder der Association könnte man Abstand nehmen in dem Falle, daß die Association sich mit nüglichen und ertragreichen Arsbeiten neben dem Religionsdienst befaßt und einen bestimmten Bestrag für jede aufgenommene Person jährlich als Sparpfennig hinters

<sup>\*)</sup> Daß ein anscheinend oneroser Vertrag auch juristisch Schenkung sein kann, durfte den Juristen selbstwerständlich seine Umgehung der betreffenden Borschrift ist beshalb nicht so leicht.

<sup>\*\*)</sup> Gine berartige Borichrift wird auch von Sinichius vorgefclagen.

legt. Ueber dies könnte wiederum der kirchliche Gerichtshof entsicheiden. Durch zugleich auf weltlich nügliche Arbeiten und Besichäftigungen gerichtete Associationen könnte möglicher Weise die Kirche auch einen wirklich wohlthätigen socialen Einfluß ausüben;\*) sie würde gewissermaßen, wenn auch in beschränkterem Umfange, jene Erscheinungen des Klosterlebens wiedererstehen lassen können, welche im Mittelalter ein Segen vieler Gegenden, ein Gewinn für die Cultur unbestreitbar gewesen sind.

Die Errichtung von Anstalten und Niederlassungen müßte nicht nur von der Genehmigung des Ministers, sondern auch von der bes firchlichen Gerichtshofes und ber Kreisvertretung bes Rreises abhängen, in welchem die Anstalt oder Riederlassung ihren Sit haben soll. Von den wechselnden Anfichten der verschiedenen Minister kann diese Angelegenheit nicht allein abhängig gemacht werden, wenngleich die Verantwortlichkeit des Ministers nicht ausgeschlossen werden soll, und unserer Ansicht nach hat auch die Umgegend, in welcher die Anstalt errichtet werden soll, ein gewichtiges Wort mitzureden. Wenn auch Jeder es sich gedaß unmittelbar neben seiner Wohnung fallen lassen muß. Die Klänge eines ihm vielleicht wenig sympathischen Gottesdienstes erschallen, so dürfte sich das doch mit kirchlichen Associationen leicht anders verhalten. Soll man es 3. B. angemeffen finden, daß plöglich in einer ganz überwiegend protestantischen Gegend vielleicht auf Rosten eines entsernt wohnenden katholischen Magnaten ein Ordens= haus errichtet wird mit der mehr oder minder erkennbaren Absicht, Proselnten zu machen und so die protestantischen Ginwohner zu belästigen, ober soll in eine Gegend mit stark gemischter Bevölkerung burch eine solche Anstalt kirchlicher Unfrieden gebracht werden, wenn Derjenige, der das Bedürfniß empfindet in solche Anstalt einzutreten, diese Absicht sehr wohl in einem anderen Bezirke ausführen kann? Und da allerdings der Nuten der religiösen Genossenschaften in einem ausgebehnten Umfange schwerlich heut zu Tage noch anerkannt werden

<sup>\*)</sup> Darauf beruht es ja auch, daß das preußische Seset von dem Verbote bie Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich mit der Krankenpslege beschäftigen, ausnimmt. Allerdings ist Ausbebung durch Königliche Verordnung vorbehalten.

kann, wenn die Kirche nicht selbst stark mit Reformen auf diesem Gebiete vorgeht, so dürfte der Widerspruch auch nur eines Dritttheils der Kreisvertretung bezw. des kirchlichen Gerichtshofes genügen, um die Association von dem betreffenden Bezirke auszuschließen. Größere Städte müßten außerdem noch innerhalb eines bestimmten Umkreises selbst außerhalb ihres Bezirkes sich die Errichtung solcher Anstalten verbitten können.

Die Genehmigung dürfte fich, wie auch Sinschius ichon hervorgehoben hat, ferner auch nur auf eine bestimmte Maximalzahl von Mitgliedern erstrecken, nicht unbeschränkt gelten, und es müßte außerdem bestimmt werden, daß nicht den inländischen Mitgliedern beliebig außerdeutsche substituirt werden. In der Hereinziehung fremdländischer Mitglieder können wir zwar nicht mit Sinschius eine besondere Gefahr für die inländische Staatsordnung erblicen; vielmehr würden mit Ausländern gefüllte Orden schon dieser Eigenschaft wegen einen weniger nachhaltigen Ginfluß auf die Bevölkerung aus-Aber die Möglichkeit, Ausländer in hiefige Ordensüben fönnen. häuser zu versetzen, bringt für die Leitung des Ordens auch die leichte Möglichkeit mit sich, Inländer in die im Auslande leer werdenden Plate zu verseten, und dies muß einigermaßen erschwert werben, damit nicht eine internationale Ordensarmee gebildet werde, die von allen vaterländischen Beziehungen losgelöst märe. Es bedarf bazu auch feines besonderen Rechtssatzes: denn Ausländern den Aufenthalt in seinem Gebiete zu verstatten, hat kein Staat die unbedingte Dagegen läft es sich nicht wohl birect verbieten, Verpflichtung. daß Inländer in auswärtige Ordenshäuser versetzt werden. berartige Gesetsvorschrift, wie solche allerdings Sinschius vor schlägt, märe, da der Gehorsam gegenüber einer Versetzungsordre in einem religiösen Orden doch immer nur ein freiwilliger ift, durchaus anormal und zugleich auf fehr einfache Art zu umgeben, und felbst äußerst gehäffige Zwangsmaßregeln murben bagegen nicht viel ausrichten.

Eine ganz besondere Sorgfalt wäre den Vorschriften über den Vermögenserwerb\*) zuzuwenden. Daß das Erforderniß der staat-

<sup>\*)</sup> Gin sog. Amortisationsgeset muß übrigens nicht nur für religiöse Genossenschaften, sondern für alle firchlichen und irgend wie einen religiösen

Lichen Genehmigung an sich nicht genügt, um im Laufe ber Zeit das Anwachsen der Vermögensmassen zu verhüten, haben wir oben school bargelegt. Man muß, wie das auch in Nordamerika geschehen ist,

Charafter tragende Stiftungen bestimmte Grenzen des Erwerbes festsetzen, und ein solches Gesetz wäre von der bedeutendsten Wichtigkeit.

Allerdings spricht Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze 1880 S. 20, 21, fich gegen berartige bestimmte Erwerbsgrenzen aus; er erachtet es für allein richtig, Alles, wie in dem neuen preußischen Gesetze vom 23. Februar 1870 geschehen ift - hiernach bedürfen Schenkungen und lettwillige Zuwendungen von über tausend Thaler Werth der königlichen Genehmigung -- dem Ermeffen der oberften Staatsleitung zu überlaffen. Er bemerkt: "Das Mittel ift zu ftarr und radical. Es fommt in scinem letten Effecte einem absoluten Berbote jedes lucrativen Erwerbes seitens ber Kirchengesellschaften gleich und gerade barin ift die höbere Gefahr seiner Umgehung und Unwirtsamkeit begründet (?). Dit Rothwendigkeit muß darnach ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kirche das Maaß bes ihr hergegebenen Erwerbes erschöpft hat, und damit ein Zustand absoluter Erwerbsunfähigkeit. Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb gefloffen ift, versiegen nicht (?) und laffen sich auch nicht verschließen. Wo ihnen der offene Weg des Rechtes verlegt ift, suchen und finden fie ihr Ziel auf Schleich: wegen ber Lift. Ueberdies empfiehlt fich die einmalige Festsetzung einer Befammterwerbsfumme teineswegs. Rein für große 3mede gefchaffener Bermögensfreiß erträgt ben ihm auferlegten Zwang absoluter Stabilität und Unveränderlichfeit. Ebenso wie das Kirchenvermögen mit innerer Nothwendigkeit binausstrebt über feine ursprunglichen Grengen, ebenso fann auch ein in verschiedenen Reiten verschiedenes Maag von firchlichem Buterbefit fehr mohl im eigensten Staats: intereffe gelegen fein."

Allein Kahl wird durch die Geschichte und seine eigenen werthvollen Materialien widerlegt. Ueberall hat sich solches freie Ermessen der Staatsbehörden auf die Dauer als eine lediglich papierne Schranke bewiesen. Die Gründe sind dieselben, welche schließlich fast überall bei einer auf discretionäres Ermessen gestellten Ueberwachung der Kirche den Sieg und die Herrschaft der letzteren versbürgen. Dagegen ist die amerikanische Geschgebung, wenn auch einzelne Umzehungen des Gesches vorkommen, im Ganzen, wie uns von kundiger Seite bezeugt wird (vgl. Thompson, Kirche und Staat in den Verein. Staaten. Berlin 1873. S. 66 ff.), sehr wirksam. Und man könnte sich, was Preußen betrifft, selbst auf das wichtige Beispiel Friedrichs des Großen berusen, der, obschon absoluter Monarch, doch bestimmte Grenznormen für fromme Stiftungen in Schlesien ausstellte (Kahl S. 63 ff.).

Es ist denn auch nicht erforderlich, von jeder Beweglichkeit des Maaßes abzusehen, dasselbe absolut starr zu figiren. Man kann z. B. bestimmen, daß eine Kirche, abgesehen von extracrdinären Baus und Reparaturs und Anschaffungskosten,

feine Zustucht zu bestimmten Maaßen nehmen. Aber während in Nordamerika, wo die einzelnen Staaten die Sache regeln, oft durch die Legislatur für einzelne Kirchen und Institute bestimmte Bermögens-

eine bestimmte Quote ihres Bedürsnisses durch Einkünste aus eigenem Bermögen zu beden berechtigt sein solle, und darüber würde dann am besten der firchliche Gerichtshof mittelst Decretes zu befinden haben, ohne welches die Schenkung, bezw. letzwillige Zuwendung nichtig sein würde. Man könnte dabei auch die Rücksicht auf etwa bedürstige Berwandte des Schenkgebers oder Testators, welche nach dem citirten preußischen Gesehe mit in Betracht kommt, mit bestimmen lassen.

Daß der gange Betrag des Budgets oder eine zu bedeutende Quote ber betreffenden Rirche durch Ginfunfte aus eigenem Bermögen berfelben gebedt merbe. ift nicht munichenswerth. Allerdings hat felbft Graf Cavour (vgl. Minghetti, lleberf. S. 125) gefagt, daß ein befitender Rlerus ihm lieber fei, als ein nicht befitender, der auf Staatsdotation angewiesen sei, weil letterer beftrebt sein werde, politischen Ginfluß zu gewinnen. Allein ein fehr bedeutender Guterbefit hat ftets auf die Rirche einen moralisch nachtheiligen Ginfluß ausgeübt; er erschwert einen innigen Zusammenhang des Pfarrers mit der Gemeinde, verstrickt in weltliche Interessen und ift ein ftartes hinderniß gegenüber einer etwa nöthigen Reform, wie er denn auch indirect die Glaubensfreiheit der Gemeinden beeinträchtigt. Dagegen wird eine ausreichende Staatsdotation einer Rirche, die fich nicht in politische Umtriebe einläßt, nicht leicht verweigert werden, und es laffen fich auch Beftimmungen treffen, durch welche diefelbe von den parlamentarischen Majoritäten unabhängiger geftellt wird. Wenn ben einzelnen Pfrundeninhabern, wie wir es für richtig halten, ein klagbares Privatrecht auch in Betreff ber Staatsbotation zugestanden wird, so hat die Bolksvertretung ja ohnehin nur ein sehr beschränttes Verweigerungsrecht.

Sbenso wenig munschenswerth ift, daß sehr erhebliche kirchliche Armenstiftungen bestehen. Je mehr die Bevölkerung eine gemischte wird, desto größer ist die Gesahr, daß schließlich die Mittel an nichtbedurstige Versonen vergeudet werden und also einsach nachtbeilig wirken, da nämlich wirklich bedurstige Personen der betreffenden Sonsession zur Zeit nicht in genügender Zahl vorhanden sein können, ganz abgesehen auch von der Gesahr einer parteilschen Vertheilung mit politischen Rebenzwecken an service Zeloten. Für die Folgen dieser Art Wohlthätigkeit ist die jest so sehr zurückgekommene Stadt Brügge in Belgien ein warnendes Beispiel. Die der Kirche am meisten zuträgliche Art der Armensürsorge ist nicht die eines bequemen Versügens über die Mittel eines stets bereiten Fonds, sondern diesenige, welche, indem sie die bemittelten Gemeindemitglieder zu Werken der Mildthätigkeit antreibt, jene zugleich zur Kirche, zur Religion und Moral heranzieht. Daneben müßte allerdings — und in Gemeinden mit guten und normalen Berhältnissen geschieht es ja auch — die Communal-Armenverwaltung mit den Seelsorgern sich in Beziehung setzen. Eine milde Stiftung, welche heut zu Tage

maxima festgesetzt find, würde ein berartiges Verfahren in einem Großstaate, in welchem ohnehin ein etwas eigenthümlich entwickelter oder richtiger verwickelter Constitutionalismus der Gesegebung Conscignitier genug bereitet, kaum möglich sein. Wan muß also ein relatives Maaß nehmen, und dies kann nur gesunden werden

noch ausschließlich die Consessionen berücksichtigen will, verdient nur insoweit noch besondere Förderung des Staats, als eben dadurch ein Ausgleich gegenüber anderen exclusiven milden Stiftungen der in Betracht kommenden Gegend bewirft werden soll. Selbstwerskändlich müßten aber alle Jura quaesita geschont werden, und es schadet auch unseres Erachtens nichts, wenn es einige Anomalien im Staatsleben gibt; vielmehr sind diese, wie die Geschichte zeigt, oft für ein gesundes Staatsleben weit besser, als eine langweilige Monotonie, wie wir sie jeht zu lieben psiegen.

Gine Ausnahme muffen nur Stiftungen bilden zu Gunften von Bildungsanftalten für die Kirchendiener selbst; denn die Religionsfreiheit fordert unseres
Erachtens, daß die verschiedenen Consessionen nicht gezwungen werden, ihre Diener
auf Staatsanstalten ausbilden zu lassen. Zuwendungen an solche Stiftungen
(einschließlich einer genügenden Anzahl von Stipendien für Studirende an diesen
Anftalten und an den Staats-Universitäten) muß man also freigeben. Und über
alles Dieses würde auch wiederum der firchliche Gerichtshof zu befinden
haben. Möglicher Beise könnte in einzelnen besonderen Fällen außerdem
noch die Genehmigung oder Zustimmung des Ministers hinzutreten.

Damit ber julaffige Bermögensbeftand einer firchlichen Unftalt nicht überschritten werde, mußte die firchliche Berwaltung jährlichen Revisionen durch die Staatsbehörden mit der Möglichfeit eines Recurses an den firchlichen Gerichtshof unterworfen werden, und der kirchliche Gerichtshof müßte hier wie in anderen Källen allgemeiner staatlicher Aufsicht das Recht haben, auch von Umtswegen, 3. B. auf glaubhafte Anzeigen von Privatpersonen, einzuschreiten. Denn nicht genug fann vor der Idee gewarnt werden, als ob das Einschreiten von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts immer an die Rlage oder Anflage einer anderen Staatsbehörde gebunden sein miffe. Dies Erforderniß ist seiner Natur nach mahrlich nicht dazu angethan, die öffentliche Rechtspflege im Großen und Ganzen unabhängiger zu machen. Es beruht im Strafrecht nur auf die Nothwendigkeit, bem Angeklagten Barteirechte ju gewähren und die im Strafproceffe fonft schlimm wirkenden Inquifitionsmittel ju verbannen. Es wird aber mit dem Nachtheile erfauft, daß die praftische Wirksamkeit der Strafjustig nicht bei der Entscheidung des einzelnen Falles, wohl aber in ihrer Gesammtrichtung leicht eine gewisse parteiische Richtung erhalten tann. Wo also jenes besondere Erforderniß nicht vorliegt, sollte man es nicht gebantenlos, "weil über all boch eine Antlage, eine Art Staatsanwalt vorhanden fein muß", auf die Behörden allgemeiner Staatsaufficht übertragen.

in der zugelassenen Zahl der Mitglieder und deren Lebensbedürfnissen, bezw. den nach dem oben Dargelegten zu leistenden Cautionen. Aber nicht der Minister dürfte hiernach das Maaß des Vermögenserwerbes bestimmen, da doch über die Richtigseit der desinitiven Feststellung sehr leicht gestritten werden kann und hier wirklich strenges Recht, wenn auch nach einem gewissen Ermessen, gewährt werden soll, sondern der kirchliche Gerichtshof; es würde dann auch, was ja der Billigkeit entspricht, nicht ausgeschlossen sein, daß mit Rücksicht aus Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der Maximalgrenze des Vermögenserwerbes eintreten könnte.

Unter den Vermögensobjecten nimmt aber ber Grundbefit \*) wiederum eine gang besonders wichtige Stelle ein. Dieser barf nicht in ausgebehntem Umfange in die Sand von religiösen Genoffenschaften, in die todte Sand kommen. Außerbem gibt der Grundbesitz gerade, wie er einerseits in weltliche Angelegenheiten verwickelt, also in Wahrheit von geistlichen Dingen abzieht, andererseits auch besondere Mittel, einen ungehörigen Ginfluß in politischen Dingen auszuüben. Ohne irgend welchen Grundbesitz fann freilich eine religiöse Affociation auf die Dauer nicht existiren; Saus, Sof und Garten in mäßiger Ansbehnung fonnen ihr nicht verfagt werben, auch als Eigenthum, ba ein Besitz nur traft Miethe bauernbe Anlagen nicht zuläßt, welche boch die religiöse Affociation ihrer Natur nach fordert. Also könnte man etwa sagen, die Associationen fönnen ein ihrer Mitaliederzahl entsprechendes Saus nebst Garten erwerben, und damit nicht Umgehungen stattfinden, könnte man fagen, daß der Flächenraum von Sof und Garten nicht den zehnfachen ober bei mehrstöckigen Gebäuden nicht den zwanzigfachen Klächenraum der bewohnten Gebäude übersteigen dürfte. Affociationen, die etwa Ackerbau nebenbei treiben wollten, könnten sich durch Pachtverträge helfen, welche lettere freilich höchstens eben auf die Dauer von 10 bis 15 Jahren abgeschlossen werden bürften. Darüber, ob im einzelnen Falle eine Erwerbung stattfinden könne, mußte erft ber

<sup>\*)</sup> Auch die Erbauung einer Kirche, d. h. Errichtung eines Gebäubes mit kirchlichen Rechten, murde die Genehmigung des kirchlichen Gerichtshofs selbstwerftändlich bedürfen.

Eirchliche Gerichtshof bei Vermeidung der Richtigkeit und zugleich Vermeidung einer Gelostrafe für die betheiligten Mitglieder ein vorgängiges Decret abgeben.

Von weitergehenden Beschränkungen der religiösen Affociationen Halten wir indeß nichts. Der Frage, ob man ihnen und unter welchen Boraussehungen Corporationsrechte\*) beilegen foll, meffen wir keine besondere Bedeutung bei. Das Wort "Corporationsrechte" macht zwar bei Unfundigen einen bedeutenden Eindruck. Allein eine genauere Betrachtung ergibt, daß eine Menge von Vereinen bestehen, die auch ohne das Privilegium der Corporationsrechte schon einer langen Lebensdauer sich rühmen fönnen und einen nicht unbeträcht= lichen Befit haben, auch Grundbesit. Durch Vertrauensmänner, besondere statutarische und Vertragsbestimmungen läßt sich ja alles Bünschenswerthe leicht erreichen, und nur bei etwaigen Processen entstehen für die Vertreter des Vereins möglicher Weise Unbequemlich= In Wahrheit liegt eben die Uffociation im Wesen der Menschen und ist gar nicht so, wie die modernste Richtung glauben machen möchte, der Omnipotenz der Gesetgebung unterworfen, und gerade die nicht mit Corporationsrechten versehenen Vereine können am leichtesten jeder Controle des Staates und felbst des Publikums Man bedenke boch nur, daß der Besitz einer nicht mit Corporationsrechten versehenen Affociation sehr leicht zu Gelbe gemacht und das Geld in irgend einer beliebigen für den Staat unfaßbaren Weise verwendet, vielleicht in Gestalt von Inhaber= papieren einstweilen in das Ausland gebracht werden kann. Ertheilung von Corporationsrechten an religiöse Anstalten ist baber

<sup>\*)</sup> In Italien hat man den religiösen Associationen nur die Corporationssrechte und das Bermögen genommen, gewährt ihnen aber sonst unbedingte Freiheit. Dafür spricht sich auch Castagnola S. 132 ff. aus. Rielleicht ist die Sache in einem Staate, der, wie Italien, sich sehr unbesangen den Ideen politischer Freiheit angeschlossen hat und in welchem politische und sonstige Bildung so rapide Fortsschritte machen, auch weniger bedenklich als bei und; denn der einzige Grund der Beschränkung ist ja für und, daß Freiheit der Association Unterdrückung des Individuums und Umgehung der Gesetz gegen den Erwerb durch die todte Hand bedeuten kann. Man kann dann allerdings, wie der belgische Jurist Laurent in Beziehung auf die religiösen Associationen in seinem Baterlande bemerkt, alle Mißbräuche der religiösen Corporationen erleben "avec la fraude en plus".

mit Unrecht von liberaler Seite oft angesochten worden; unrichtig war es freilich, wenn solche Verleihung auch als Verleihung des Rechts aufgesaßt wurde, durch Aufnahme neuer Mitglieder sich beliebig auszudehnen. Der Vitte um Verleihung von Corporationszechten sollte im Gegentheil möglichst gewillsahrt werden. Die religiösen Associationen haben allerdings insofern ein Interesse daran, Corporationsrechte zu erlangen, als die Sicherung ihrer religiösen Zwecke dadurch juristisch größer wird und die Anstalt in den Augen des Publicums vertrauenswürdiger erscheint; die Erreichung von Nebenzwecken, die etwa nur die Oberen verstehen, wird badurch aber gefährlicher und schwieriger.

Namentlich fönnen wir hinschius (S. 120) nicht beistimmen, wenn er die Abhaltung von Missionen und Vertretung in der Seclforge durch Mitglieder geistlicher Genoffenschaften, sowie die Vornahme von gottesdienftlichen oder geiftlichen Sandlungen in anderen Kirchen als denen der Genoffenschaft selbst an vorgängige und stets widerrufliche staatliche Genehmigung knüpfen will. An weffen Reden oder geistlichen Sandlungen fich die Mitglieder einer religiösen Genoffenschaft erbauen wollen, das ist, wie wir oben schon darzulegen versucht haben, allein ihre Sache und fümmert den Staat, sofern der Redner nicht die allgemeinen Strafgesetze verlett, durchaus nicht. Dergleichen Verbote können, wenn einmal die religiöse Affociation zugelassen ist, nur zu sehr gehäffigen und inquisitorischen, bas religiöse Gefühl verletenden Makregeln Anlak geben, und widerrufliche ministerielle Erlaubnisse find unserer Ansicht nach auf religiösem Gebiete eines ber schlimmsten Uebel. Die absolute Ausschliefung vom Schulunterricht folgt allerdings aus Demjenigen, mas unten über die religiöse Seite der Schulfrage bargelegt werden soll.

Daß unter den obigen festen Bestimmungen, welche durch die Judicatur einer wirklich unabhängigen Behörde,\*) nicht durch Bersfügungen eines parlamentarischen und anderen Einstüssen möglicher Weise hingegebenen Ministers verbürgt sein würden, die religiösen

<sup>\*)</sup> Man muß nur nicht glauben, es werde die Unabhängigkeit einer Behörbe tadurch verbürgt, daß letztere nur auf Antrag einschreiten darf. Bgl. oben S. 83 Unm. a. E.

Affociationen einen bedenklichen Charafter geltend machen fönnten, ist nicht anzunehmen, während andererseits doch das fast völlige Berbot ber Orden und Congregationen von der fatholischen Kirche als eine schwere Beeinträchtigung empfunden werden wird, gegen die sie immer reagiren wird. Man kann auch selbst von nicht= fatholischer Seite, will man gerecht sein, das Ordenswesen nicht als absolut schädlich bezeichnen. In jener tiefgehenden, ernsten Askese fann, wenn sie frei und in wirklicher Opferwilligkeit gegen die Außenwelt geübt wird, eine hohe Tugend fich entwickeln, die als erhabenes Beispiel der Abnegation alles Irdischen auch auf Andere erhebend und reinigend mirken mag. Rommen doch auch die evan= gelischen Diakonissenanstalten in nicht wenigen Beziehungen ihrem Borbilde, dem Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern, ziemlich nahe. Außerbem fann es Gemüther geben, für welche nach schweren Schickfalen und vielfach irren Lebenswegen die Abgeschiedenheit der Klostermauern zum Schute vor dem Verbrechen, der Verzweiflung und bem Selbstmorbe wird. Nur eine allzu nüchterne Auffassung, der schließlich utilitarische Zwecke an Stelle der christlichen Selbstverleugnung treten, wird das Klosterleben völlig verwerfen können. Aber wie jene Lebenslagen nur vereinzelte find, und wie jene ber vollsten Selbstverleugnung fähige Seelen immer nur als feltene Ausnahmen vorkommen, so dürfen nun auch die hierauf berechneten Anstalten nicht einen zu breiten Raum in der Gesellschaft beanspruchen: sobald letteres der Fall ist, ändern diese Anstalten ihren Charafter völlig und werden mit Recht als schädlich bezeichnet.

## III.

Wenn man die vorstehende mit einigen Gegenvorschlägen versbundenen Kritik der preußischen Gesetze zusammenkassen darf, so kann dieselbe nur dahin lauten, daß diese Gesetze zwar insofern eine Trennung von Kirche und Staat einführten, als sie die Kirchensbiener aller staatlichen Functionen entkleideten, als sie den Austritt aus einer Kirche ohne Uebertritt zu einer anderen dem Einzelnen freistellten, daß sie aber im Uedrigen die etwa gefährlichen Tensbenzen der kirchlichen Genossenschaft durch eine möglichst enge

Berbindung von Staat und Kirche unschädlich zu machen suchen, und zwar geschieht dies durch eine ganze Reihe scheinbar repressiver, in Wahrheit aber discretionärer Polizeigesetze, die dadurch diesen ihren Charafter im Großen und Ganzen nicht verlieren, daß es in einer Anzahl von Fällen auch auf die Mitwirfung eines Gerichtshofes ankommt, bei bessen Entscheidungen aber gerade in den wichtigsten, bedeutsamsten Fällen seste Nechtsnormen unmöglich sind, und bessen Singreisen gerade hier vollkommen von der Discretion des Ministers abhängt.

Wie man sich über diesen discretionär-polizeilichen Charafter ber sog. Maigesetze so lange Zeit hat täuschen können — besonders auf liberaler Seite — ist fast unbegreiflich, wenn man nicht eben crichreckt gewesen ware über die allerdings nicht zu leugnende Gefahr, welche durch die sog. Kirchenfreiheit, in Wahrheit Kirchenherrschaft der preußischen Verfassungsurfunde, und statt ruhig, bedächtig Schritt vor Schritt vorzugehen, sofort Resultate hätte haben wollen. allerdings gut Ding will Beile haben, und so kann man von einer guten firchlichen Gesetzgebung auch nicht erwarten, daß fie fogleich ben Klerus zu anderen Anschauungen bekehre oder im Bolke sofort die sog. katholische Partei als politische Partei verschwinden laffe. Dazu kam bann noch die noch lange nachwirkende Nachwirkung eines gewiffen Chauvinismus. Wenn andere Staaten doch mehr ben Weg einer Trennung von Rirche und Staat beschritten, so schien für bas, wie man meinte, ganz eigen beanlagte Bolf ber Deutschen eine ganz andere und bessere Einrichtung zweckmäßig, und wie eine Zeit lang vielfach eine Art Kricgs= und Festungsstil in mehr ober weniger unpassenden Vergleichen sich breit machte, so war auch das Verhältniß der Kirche zum Staate sehr bald als das eines Kampfes Und aus diesem Worte wurden verhängnifvolle Consequenzen gezogen. In einem wirklichen Kampfe gilt in gewissem Sinne allerdings ber Sat: "Inter arma silent leges", und so meinte man denn auch wohl, in diesem Kampfe zwischen Kirche und Staat konne man fich über sonst freilich beobachtete Rechtsprincipien ohne schweres Bebenken hinwegsegen. \*) So hat denn selbst - mir wollen hier von

<sup>\*)</sup> Daß man die fatholifchefirchliche Bartei, bas Centrum, nicht als ftaatse feindlich bezeichnen durfe, hat neuerdings auch D. Mejer, Bur Raturgefchichte

bem Jesuitengesetze vorläufig nicht reden — das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, welches gegen die durch den Staat abgesetzen Kirchendiener die Internirung\*) und selbst die Verbannung trop ihrer Unterthanenqualität zuläßt \*\*), ungeachtet in letterer Beziehung selbst schwere völkerrechtliche Bedenken zu erheben sind, vielen Liberalen nur wenig Scrupel bereitet. Es war eben, wie man fagte, ein Rampf, und wenn man freilich behaupten durfte, ohne Internirung und Verbannung helfe die Absetzung von einem rein geistlichen Amte wenig, so war selbst diese Consequenz, welche den Abweg bei kühler Betrachtung einigermaßen enthüllen konnte, bamals nicht geeignet, zum Nachdenken darüber zu führen, ob man nicht zu weit gegangen sei mit Gesetzen, die ein berartiges Complementargesetz von Reichswegen forderten. Und bekanntlich hat man doch die Entdeckung nicht felten machen können, daß die verbannten, vom Staate abgesetzten Rirchenfürsten vom Auslande aus ihre Diöcese leiteten, in Wahrheit noch als im Umte befindlich von einem großen Theile des Klerus und der

bes Centrums 1882, dargelegt. Die Verfolgung firchlicher, ja ultramontaner Interessen in politischen Körperschaften kann man Niemandem mit der Vemerkung verwehren, daß man das im Staate nicht dürse. — Es ist eigenthümlich, daß man gerade von halbeliberaler Seite dasselbe Princip der Unduldsamkeit so oft anwendete, welches man der Kirche zum Vorwurf machte, daß man sog. ultramontane Gesinnung gewissernaßen schlechthin als dassenige Uebel bezeichnete, bei welchem sonstige Rücksichten aufauhören hätten.

<sup>\*)</sup> Ein eigenthümliches Licht auf den im Grunde so starf polizeilichen Charafter der sog. Culturkampfgesetze wirft § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die unbesugte Ausübung von Kirchenämtern. Entsernung aus bestimmten Bezirken und Orten (also namentlich auch vom Wohnorte des Betroffenen) ist hier als eine der Landespolizei gestattete Verfügung schon an die Eröffnung einer Untersuchung wegen staatsgesetzwidriger Ausübung firchenantlicher Handlungen geknüpst. Dieser Paragraph eignet sich zu einem Stammbuchblatte der Gesetzgebung.

<sup>\*\*)</sup> Allerdings muß, wenn es zur Ausweisung kommen soll, erst eine Entziehung der Staatsangehörigkeit durch die Centralbehörde des Heimathsstaats vorhergehen (§ 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874). Allein durch solche Formalitäten wird der materielle Charafter der Maßregel nicht geändert. Es bleibt der schon völkerrechtlich höchst bedenkliche Vorgang, daß der Staat einseitig den Unterthanenverband einer zweisellos ihm bis dahin angehörigen Person löst und diese in's Ausland zu senden sich befugt erklärt, während das Ausland jeden Falls nicht verpflichtet ist, diese Verson bei sich auszunehmen.

Laien betrachtet und respectirt wurden. Vielleicht war dem nur durch eine völlige Breisgebung des Briefgeheimnisses beizukommen. und ce mag Culturkampfer geben, die auch diesem Opfer gern austimmen möchten, wenn nur endlich ber Staat völlig als Sieger baftände; daß schließlich der Staat, indem er die äußersten, gehäsfigsten Zwangsmittel anwendet, fich felbst schädigen und schwächen, ben allgemeinen Umfturg vorbereiten fann, fommt biefen Berren allerdings nicht in den Sinn. Andere wandten auch wohl den Kampfvergleich in anderer Weise an. Wie im wirklichen Kampfe es oft zweckmäßig sein fann, Posten zu besetzen, die man nicht definitiv behalten will, so beruhigte man fich mit der Betrachtung, die Maigesetze feien theilweise Kampfgesetze, man könne ja aus der Aufgabe der einen oder anderen geschlichen Bestimmung bei den Friedensverhandlungen ein Ausgleichs- oder Austauschsobject machen. Allein der Kampf, um den es fich hier handelt, ist in letter Linie doch ein geistiger, und in einem geistigen Kampfe ist nur Derjenige völlig Sieger, ber nichts zurückzunehmen und gleichsam nichts zu bereuen hat.

In der That zeigte sich der Widerstand der katholischen Kirche weit nachhaltiger als man gebacht hatte. In diesem Kampfe vertrat die Kirche auch ein Brincip, welches die Kirche, wie ein geistreicher Franzose sagte, stets stark gemacht hat. Es war das Princip einer gewissen Freiheit, wohl gemerkt nicht das Princip der Freiheit. Denn Schlieflich kann die Rirche, so wie sie jest feit dem Mittelalter besteht, das Princip der Freiheit nicht wollen, so wenig auch liberale Ratholifen sich beffen bewuft sein mogen; benn mit ber Glaubensfreiheit, die sie principiell nicht will, fällt schlieklich auch jede andere Freiheit. Aber zeitweilig fann die Kirche das Princip ber Freiheit fehr energisch vertreten, und die Gingelnen, die hier mit der ultramontanen Losung vorgehen, fonnen aus aufrichtigfter und bester Ueberzeugung für die Freiheit zu fämpfen glauben, wenn fie dem unfehlbaren Papite Gehorsam geloben. Es ist auch mög= lich, daß sie wirklich — so verschlungen sind oft die Wege der Geschichte — der Freiheit einen Dienst leisten, indem sie entgegen ber augenblicklich herrschenden Staatsströmung felbst weitgehende Bratensionen der Kirche unterstüßen. Das fann namentlich stattfinden in Zeiten, in welchen die weltlich Gefinnten der Glaube an die Omnipotenz des Staates beherrscht, denn mit dieser letzteren ist ebenfowenig als mit der Herrschaft der Kirche eine Freiheit verträglich, mag die Verfassung des Staates formell absolut-monarchisch, constitutionell oder republicanisch sein. Es ist der flache vulgäre Liberalismus oft doch nur ein Tyrann in der Verfleidung eines verträglichen Dulders, der, wenn er zur Herrschaft gelangt, die Leute ähnlich nach seiner Façon glücklich zu machen versucht, wie die katholische Kirche auf ihre Art und Weise zu thun-vor hat.

In einer gewissen Richtung der modernsten Staatstheorien liegt aber ein in der Consequenz weniastens mehr oder weniger ber Freiheit feindliches Element, und was auch moderne Klugheit erbenken mag, um die Freiheitsfrage über der Frage der rein materiellen Interessen "der Messer- und Gabelfrage", wie man in England gesagt hat, vergessen zu machen \*), eine geheime Stimme läßt doch aus den Tiefen der menschlichen Seele fich immer wieder vernehmen, daß man nicht gang "mit Leib und Seele" nur bem Staate angehören solle, daß es schön sei, einen Winkel zu behalten, in welchem der Staat nicht herr mare. Auf diesen Blat kann ein gläubiges Gemüth die Rirche stellen, und wenn auch die Rirche eine stärkere Zwingherrschaft ausüben kann als der Staat, das ist boch richtig, daß dieser von der Kirche eingenommene Plat vom Staate frei ift. So fann der Ginzelne, indem er für die Berrichaft ber Kirche streitet, für die Freiheit zu streiten glauben, und in diesem Glauben fann er nun wirflich freiheitliche Säte vertreten, die eigentlich nicht gelten dürften, wenn wirkliche Freiheit und bloße Freiheit vom Staate, b. h. hier Herrschaft ber Rirche, nicht fälschlich unbemerkt ibentificirt würden. Es ist daher eine im Uebrigen aufrichtig liberale Richtung mit einer stark ultramontanen Gefinnung zeitweilig allerbings verträglich, und möglich ift, daß der Punkt, an welchem Ultramontanismus und Liberalismus in Conflict gerathen, für den Einzelnen mährend seiner Lebenszeit gar nicht eintritt. Dauer ist dieser Conflict freilich unvermeidlich; aber man hat kein Recht, den Unhängern der unschlbaren fatholischen Kirche ohne

<sup>\*)</sup> Diese neue Art der Staatsphilosophie gilt gegenwärtig als besonders vornehm und salonfähig.

Weiteres den Vorwurf unaufrichtiger Gesinnung zu machen, wenn sie trot jenes Standpunktes sich als Liberale bezeichnen. Wer auf politische Chemie sich meisterlich verstände, könnte doch aus benjenigen Elementen, die jetzt dem Centrum sich anschließen, ein gutes Theil wirklich Liberaler ausschleiden, falls er kirchliche Zustände herstellte, die sie leiblich zu befriedigen vermöchten, und hätte er mit Hülfe dieser Liberalen erst eine Reihe liberaler Institutionen geschaffen, so wäre doch die Frage, ob diese Institutionen nicht schließlich auch gegenüber etwaigen Gerrschaftsgelüsten der Kirche einen haltbaren Damm abgeben würden.

Un alles Dieses bachten zur Zeit der Blüthe des Culturkampfes wohl nur Benige. Den enragirten Culturfämpfern erschienen bie Unhänger bes Centrums einfach als Staats- ober Reichsfeinde, gegen beren Tendenzen schwerlich genug Straf- und Repressivmagregeln ergriffen werben fonnten. Man wollte in dieser Richtung selbst historisch verfahren. Decrete und Magnahmen der Bäpfte, die aus dem Mittelalter oder doch vor Jahrhunderten datirten, wurden herbeigezogen, um zu beweisen, wessen man sich auch gegenwärtig von einer siegreichen katholischen Kirche zu versehen habe. vergaß babei, daß die Einzelnen, welche ber unfehlbaren Rirche theoretisch folgen, benn doch recht weit davon entfernt find, jene Doctrinen wieder praktisch zu machen, und daß thatfächlich auch daran die wirklich intelligente Leitung der Kirche nicht denkt. bings trägt die Kirche an ihrer eigenen Vergangenheit schwerer als ber Staat. Während letterer fich fortwährend zu andern einraumt, erklärt die Kirche theoretisch ihre völlige Unveränderlichkeit. fann man ihr, nicht aber bem Staate bie Ereigniffe früherer Culturperioden entgegenhalten, und doch läßt fich behaupten, bak Alles, was man der Rirche an graufamer Verfolgungssucht vorwirft, nur durch die Verquickung und Verbindung der firchlichen und staatlichen Interessen, nur durch Dasjenige möglich geworden ist, was man als das naturgemäße Verhältniß von Staat und Kirche, mit einer schönen, aber leider recht wenig zutreffenden Phrase als die Che zwischen Staat und Kirche bezeichnet hat; benn nur indem bie firchlichen Decrete einfach mit ber Zwangsgewalt bes Staates bekleibet wurden, und weltliche länder- und herrschgierige Machthaber bie

Kirche zu ihren Diensten benutten, die Kirche im weltlichen, eigens nützigen Interesse privilegirten, ist es zu solchen Schandslecken gekommen, wie solche z. B. in den Ketzerverfolgungen, in der Pariser Bluthochzeit sich finden.

Auch die Verödung einer ungeheuren Anzahl von Pfarrdiöcesen, die massenhaften Strafverfolgungen gegen Briefter, die, was man auch sagen möge, doch vielfach einen nicht geringen moralischen Muth zeigten und fo von der Lebensfraft der Kirche Zeugniß ablegten, die Verbitterung, welche in einem nicht geringen Theil der katholischen Bevölkerung hervortrat, die trop allen Druckes stets unverminderte Rahl der Centrumspartei im Reichs- und Landtage machte die Culturfämpfer nicht irre. Veranüglich schauten Viele Makregeln \*) zu, die in Wahrheit fortwährende Verletzungen des liberalen Vrincips waren und die, sobald der Wind umschlug, sich an den Vertretern biefes letteren Princips bitter rächen mußten. Gigenthümlich tröfteten Manche in dem Kampfe sich damit, daß das gute Ziel hier doch die Mittel rechtfertige und verfielen damit einem Principe, das man auch ben Jesuiten so oft vorgeworfen hat. Wenn ber Staat nur lange genug festhalte, so meinte man, sei daran nicht zu zweifeln, daß die Kirche sich fügen musse \*\*); nur das sei auch in früheren

<sup>\*)</sup> Am 4. Juni 1875 brachte der Abg. Windthorft im Abgeerdnetenhause eine Interpellation etwa folgenden Inhalts ein: "Der Oberbürgermeister L. Kausmann in Bonn, der seit 24 Jahren jenes Amt bekleidete, wurde am 31. Juli 1874 mit Stimmeneinheit wieder gewählt. Er wurde in dieser Beranlassung inquisitorisch vom Oberregierungsrath v. Güionneau über seine Stellung zum Kampse des Staates mit der Kirche vernommen und erklärte, daß er keinen Anstand nehmen werde, gegen die Pfarrer eintretenden Falles nach Maßgade der Gesetz vorzugehen. Aus weiteres Befragen erklärte er, er erkenne die Rothwendigkeit eines Borgehens der Staatsregierung zum Zweck der Regulirung ihrer Stellung zur Kirche an; die Maigesetz halte er für unzweckmäßig und dem Staate verderblicher als der Kirche. Diese Ausschlänung werde ihn aber, da er das zu Recht bestehende Gesetz ehre, nicht behindern, in seinem Amte die Maigesetz zur Ausstührung zu bringen." Mittelst Erlasses vom 8. Mai I. J. (1875) ist der Wahl des Oberbürgermeisters Kausmann ohne Angade von Gründen die Bestätigung versagt."

Der Minister weigerte sich, die Interpellation zu beantworten. (Bgl. Schulte, Geschichte bes Kulturkampses S. 497, 498.)

<sup>\*\*)</sup> Massenweise Bestrafungen von Personen, die bei der Bevölkerung sonst eines hohen Respectes genießen, mussen auf die öffentliche Moralität im höchsten

Verioden der Fehler gewesen, daß der Staat gleichsam in launischer Wendung aus Nebengründen mit der Anwendung seiner materiellen Machtmittel vorschnell nachgelassen habe. \*) Dieser Zeit gehört noch die viel besprochene und bezubelte Errichtung der Canossa-Säule auf einem berühmten Aussichtspunkte an.

Mitten in diese Siegesaussicht und die noch sehr straffe Ausführung der Maigesetze fiel dann nach der Wahl des neuen Papstes und den Attentaten des Sommers 1878 die Nachricht, daß der Reichskanzler mit dem Cardinal Masella Friedensunterhandlungen angeknüpft habe auf benselben schönen Spazierwegen bes Babes Kiffingen, in welchen vier Jahre zuvor das der Centrumspartei indirect öfter zur Last gelegte Attentat Kullmann's auf ben Reichskanzler stattgefunden hatte. Es ist hier nicht erforderlich, auf bas hin- und herwogen ber Verhandlungen im Reichstage, auf Rebe und Gegenrede im Landtage und im Reichstage einzugehen. das waren entscheidende Facta, welche den liberalen Anhängern bes Culturkampfes doch ein wenig die Augen öffnen mußten, daß am 24. Mai 1879 Freih. v. Franckenstein, ein Mitglied ber Centrumspartei, ber "reichsfeindlichen" Fraction, jum ersten. Bice-Präfibenten bes Reichstages gewählt wurde, und daß ber Reichskanaler die Schutzölle allein mit der Hülfe des Centrums durchfette. Schon liefen längere Zeit Gerüchte über die Erschütterung ber Stellung des Ministers Ralf, die freilich junächst auf Ginfluffe aus evangelischen kirchlichen Kreisen zurückaeführt wurde. Am 14. Juli 1879 ging das Vortefeuille des Cultus auf den Oberpräfidenten von Schlesien v. Buttkamer über. Der neue Minister erklärte, bie Grundfäte feines Vorgängers nicht verlaffen zu wollen. Aber

Grade nachtheilig wirken. Der rohere zu Berbrechen neigende oder schon wegen Berbrechen bestrafte Theil der Bewölferung wird irre an dem sonst festgehaltenen Unterschiede der ehrlichen und respectablen Leute und der Spitzbuben; er hält sich an die Thatsache, daß auch erstere in die Gefängnisse wandern.

<sup>\*)</sup> Es ift doch nicht blos Zufall, wenn regelmäßig die Energie der Regierung früher nachgibt, als den Anhängern des Druckspitems richtig erscheint. Der Druck wird eben an der Centralstelle auch stärker mitgefühlt. Man bemerkt da eher als die unbetheiligten Zuschauer, daß ein noch stärkerer oder noch mehr anhaltender Druck schließlich den ganzen Staat erschüttern muß.

Die Praxis wurde eine andere. Von der früher so eingreisenden Thätigkeit des kirchlichen Gerichtshoses, der nunmehr fast mehr mit evangelischen als mit katholischen Sachen besaßt zu werden schien, hörte man wenig, ebenso von Bestrafung von Priestern durch andere Gerichte, und es zeigte sich bald, daß der neue Minister die confessionelle Stellung der Schulen und das Verhältniß der Geistlichseit zur Volksschule ganz anders behandelte, als der frühere. Beide Minister handelten eben der alten Tradition conform, derzusolge die Stellung des Staates zu Conscssion und Kirche von dem Ermessen, von der individuellen Anschauung des Ministers abzuhängen scheint. In dieser Frage der Schulen erfannte das größere Publicum zuerst, daß man doch vielleicht eine recht kostdare Zeit einem bedenklichen Kampse geopsert habe, daß ein wirklich gutes und sestes Geset über die Volksschulen vielleicht den Werth der sog. Kampsgesetze aufsaewogen haben würde.

Aber nun war es zu spät. Am 20. Mai 1880 brachte das Staatsministerium beim Landtage einen Gefegentwurf ein, der die Anwendung der Repressivgesetze gegen den Clerus im Wesentlichen in ein discretionäres Ermessen der Regierung verstellte. liberaler Seite murbe ber Entwurf stark angegriffen. In der That fonnte man ihn in mehrfachen Beziehungen bedenklich finden. ein fo ichroffer Gegensatz zwischen biefem Entwurfe und ber Ralk'ichen Gefetgebung, welche man feiner Zeit mit dem Werke Luther's verglichen hatte und als ein unerschütterliches Bollwerk betrachtete, Wir haben darzulegen unternommen, daß im bestand doch nicht. Grunde auch in der Falk'schen Gesetzgebung ein discretionäres Ermessen obwaltet; ein wenig zeigte das schon die sehr abweichende Praris in der ersten Zeit des neuen Cultusministers. Entwurf war nur gleichsam die Discretion in die zweite Potenz erhoben. Die Stellung der Katholiken gegenüber diesem Gesekentwurfe mar eine schwierige. Auf der einen Seite mußte es fie mit Genugthuung erfüllen, wenn die geistlichen Amtshandlungen vorzunehmen erleichtert wurde, die Temporaliensperre von der Staatsregierung aufgehoben, eine firchliche Verwaltung, in benjenigen Diöcesen, deren Bischof gestorben mar, wiedereingerichtet, ein abgesetter Bischof wieder eingesett werden konnte. Namentlich ein

Ereignif der letteren Art fonnte bei ben unteren Rlaffen ber Bevölkerung schwer ins Gewicht fallen, ihnen gleichsam lebendig ben alten Sat von dem schlicklichen, unabwendbaren Siege ber Kirche zu Gemüthe führen. Sagte boch gerabe und wohl mit Recht ber Rührer der nationalliberalen Bartei in der Situng des Abgeordnetenhauses vom 21. Juni 1880 "Wenn man jemals bei Erlag ber Maigesete sich die Möglichkeit gedacht hat, daß man richterlich abgesette Bischöfe nachher wieder in ihr Amt einführen wollte, fo wäre es besser gewesen, solche Besetze nie ins Leben zu rufen; cs ware noch beffer gewesen, ben Kampf niemals anzufangen." Daß man an dieje Möglichkeit in den damals maggebenden Kreisen nicht gebacht hat, ist freilich wunderbar, da doch die Geschichte früherer Streitigkeiten mit der Kirche bekannt genug mar. Erklärung dieser eigenthümlichen Vernachlässigung liegt indeß in der Meinung, man habe einer an fich staatspolizeilichen, weil nach Rechtsgrundfäßen gar nicht zu behandelnden Magregel ben auch für die spätere Gesetgebung inviolablen Charafter eines wirklichen Rechtsspruches dadurch beigelegt, daß man fie an das Fiat eines Gerichtshofes knüpfte. Ein berartiger Jrrthum ist freilich bei ber heut zu Tage fast als Dogma auftretenden Lehre ber Omnipotenz der Staatsgewalt fehr begreiflich; er wird felbstverftanblich von Denjenigen am leichtesten gehegt, in deren Intentionen die Gefet gebung augenblicklich zu arbeiten scheint; auch auf der rechten Seite der nationalliberalen Partei mar diefer Jrrthum eine Zeit lang fehr weit verbreitet; jest hat der Glaube an die Gefetes= Omnipotenz da natürlich um Einiges nachgelassen, mährend die Agrarier und Staatssocialisten ihn nunmehr zu ungeahnter Blüthe Die Geschichte dürfte auch diesen Parteien diejenige bittere Enttäuschung nicht ersparen, welche den liberalen Culturfämpfern bereits zu Theil geworden ift; vielleicht ift sie, wie dies entspricht ber Stärke bieses Glaubens, ber Heftigkeit, mit welcher er geltend gemacht wird, noch eine weit empfindlichere.

Mit jenem Vortheile, jener Bresche, welche das Gesetz in ben Grundsätzen der Gegner anrichten mußte, war aber, wenn bie Katholiken annahmen, für sie selbst ein empfindlicher Nachtheil

untrennbar verbunden. Wer die feine Diplomatie auf kirchlichem Gebiete liebt, kirchliche und staatsmännische Schachzuge gern mit einander verbindet, vielleicht so, daß dem Zuschauer nicht leicht klar wird, was der feine Taktiker eigentlich im gegebenen Zeitpunkte beabsichtigt, ber kann hoffen, gerade bei folder biscretionaren Gesekgebung Bieles thatsächlich für die Kirche zu erreichen; namentlich wenn die Schule diesem discretionären Ermessen unterliegt, so kann ber Kirche bie Bukunft gehören, und wenn ein Druck ber Gesetzgebung leicht im discretionaren Ermessen liegt, so hilft eben dieser vielleicht mehr gedachte als gefühlte Druck dem Parteiführer die Partei zusammenzuhalten: eine kirchliche Partei ist, wenn sie nicht zur absoluten Berrichaft gelangen tann, wie früher in Belgien, vielleicht nur unter biefer Voraussetzung genügend zu erhalten. Aber dieser Berechnung stand doch noch der kirchliche Gerichtshof mit dem dem kirchlichen Dogma widerstreitenden Absetungsrechte entgegen. Diesen Gerichtshof mit diesen Befugnissen kann die Curie nicht wohl im Wege der Berhandlung concediren. Daß ihn die Staatsgewalt nicht gerne Preis geben will, liegt ebenso auf der Sand; gabe sie ihn Preis, so mare ber Sieg ber Kirche unbestreitbar. Die Maigesetze würden zum größten Theil ihres zwingenden Charafters entkleidet, und die Staatsgewalt märe bei der engen Verbindung von Staat und Kirche darauf verwiesen, den mit staatlicher Autorität bekleibeten Klerus nach seinem Belieben schalten und walten zu lassen, oder aber stets ben Weg freundschaftlicher Verhandlung mit der Enrie einzuschlagen; bie Geschichte zeigt, welcher Theil bei solchen stets wiederholten Verhandlungen thatfächlich zu gewinnen pflegt. So kann man zweifelhaft sein, welche dieser beiden Alternativen die gefährlichere wäre; am Ende fonnte man glauben, daß die erstere doch angenehmer und besser mare, und dann murden wir uns, abgesehen von der Civilehe und dem Kanzelparagraphen, sowie dem Ordensgesete, thatsächlich ziemlich bald da befinden, von wo man ausgieng, als ber Culturfampf begonnen murbe. Ginen zweiten Culturfampf murbe man aber wohl nicht gern wieder beginnen. So murbe bas Selbst= gefühl der Kirche steigen, und wenn eine bekannte Partei in der evangelischen Kirche schon Neigung bezeigt, an der Civilehe zu rütteln, und der katholischen Kirche wenigstens bei Bekämpfung der modernen Staatsibeen beizustehen, so könnte auch jene wieder verschwinden, und schließlich möchte bann auch das ohnehin, so wie es ist, principiell angreifbare Ordensgeset fallen.

Aber kehren wir von diesen mehr politischen als religiösen Berechnungen zurück zu ber einfachen schlichten Auffassung eines Mannes, der die katholische Kirche als die Kirche seiner Väter, als die Trostfvenderin seiner Familie liebt und verehrt, so mußte biesem eine noch größere Ausbehnung ber biscretionären Gewalt bes Staates, sollte sie auch thatsächlich der Kirche Vortheile bringen, doch als ein schwer wiegender ideeller Nachtheil erscheinen. Gerade an eine gewisse Unabhängigkeit der Kirche ift, das fühlt jeder Unbefangene. wenn er auch der Gründe sich vielleicht nicht klar wird, jede Mög= lichkeit einer tiefer gehenden und heilfamen Einwirkung der Kirche gebunden; die Worte eines Predigers, dem man Menschenfurcht pormerfen könnte, pflegen gleichsam im Winde zu verhallen, und so fällt denn auch die Thätigkeit einer Kirche, der man Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsgewalt auch nur zutraut, leicht auf unempfänglichen Boden. Und man kann wirklich fragen, erscheint die Abhängigkeit ber Kirche von ber Staatsgewalt geringer, wenn biefe befugt ist, einen von ihr entlassenen ober abgesetzten Kirchenfürsten wieber einzusepen, als in bem Falle, daß die Staatsgewalt die einmal von ihr herbeigeführte Absetzung nie wieder rudgängig machen fann? Hat der Richter, der einen einmal gefällten Spruch als eine schwer wiegende, unabanderliche Magregel zu betrachten hat, eine größere Macht, als berjenige, ber nach feinem Ermeffen ben Spruch zu ändern befugt ist?

Das Gesetz vom 14. Juli 1880 enthält die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung eines abgesetzten Bischofs noch nicht. Dieser Borsschlag brang damals noch nicht durch. Dagegen enthält es, abgessehen von den erwähnten Bestimmungen auch die Bestimmung\*),

<sup>\*)</sup> Einige Rebenbeftimmungen, 3. B. über Zulassung von Genossenschaften, welche sich mit der Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder befassen u. s. w., übergehen wir. — Die Bestimmung des Art. 5, wonach geistliche Amtshandlungen von gesesmäßig angestellten Geistlichen in erledigten u. s. w. Pfarreien aushülsweise vorgenommen werden durfen, ist practisch freilich — mit Rücksicht auf die Strafpraxis der Gerichte — nicht unerheblich, kommt aber für

daß der staatlich anzuerkennende Bischof von dem Eide auf die Gefete durch Beschluß des Staatsministeriums dispensirt werden Kann. Ueber eine berartige Befugniß haben wir uns bereits bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen. Anscheinend ist unsere Anficht durch die, wenn wir recht berichtet find, in allen vorackommenen Källen erfolgte Gewährung der Dispensation bestätigt worden. Die Absehung oder Entlassung durch den kirchlichen Gerichtshof ist verwandelt worden in ein Erfenntniß auf Unfähigkeit zur Befleibung bes kirchlichen Amtes. Man hat dadurch ben schroffen Gegensat gegen das Dogma der Kirche beseitigen wollen. In Wahrheit ist diefe Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes, welche zugleich den Berluft bes Amtseinkommens zur Folge hat, für ben Bischof selbst aber nichts als eine Absetzung. Ein Amt, zu beffen Ausübung Jemand für unfähig erklärt ist, hat er nicht mehr. Man kann nur sagen, einerseits will ber Staat nun dem Geistlichen nicht mehr ben sog. Character indelebilis entziehen, und andererseits kann man nun officiell einen abgesetzten Bischof noch als Bischof bezeichnen. Der erste Bunkt geht den Staat absolut nichts an, da dieser Begriff heut zu Tage ein rein kirchlicher ist; der zweite Bunkt ist aber doch wohl nicht sehr erheblich. Die fein ausgedachte Anderung ist in Bahrheit ein Beweiß für die Verlegenheit, in der man sich befindet, einen thatfächlich staatspolizeilichen Eingriff in das innere Recht und Wesen einer Corporation in Einklang zu bringen mit der Kiction, daß man die innere Freiheit der Kirche nicht antaste und die juristischen und insbesondere kirchenrechtlichen Begriffe nicht beeinträchtige.\*)

ben Gesammt-Charakter der Gesetzebung nicht in Betracht. — Die weitere discretionäre Besugniß der Regierung bezüglich der Temporaliensperre ist bereits oben S. 70 erwähnt worden.

<sup>\*)</sup> Allerdings lassen sich aus dem Umstande, daß nun auch nach dem Staatsgesetz der Bischosssis nicht erledigt ist (vgl. Hinschius, Das Preuß. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 S. 20 ff.), noch einige weitere Differenzpunkte gegenüber dem früheren Gesetz begründen, die immerhin geeignet sein mögen, das Fehlen der Berson des Bischoss in der Diöcese und deren Verwaltung weniger sühlbar zu machen. So z. B. werden die vom Bischoss zu seiner Stellvertretung ernannten Beamten weiter sungiren können. Allein man vergesse nur nicht, daß eben bei solchen Abweichungen die neue Unsähigkeitserklärung immer mehr als ein reines Factum, d. h. als ein der Kirche (nach deren nun auch vom Staate anerkannter

Sine vielleicht in letzterer Beziehung correctere Fassung wäre: es sei bahin zu erkennen, daß die Staatsgewalt den Kirchendiener an der Ausübung des Amtes zu hindern habe. Das wäre vielleicht entsprechend der Lehre von der Sedes impedita des kanonischen Rechts. Aber freilich würde dann der polizeiliche Charakter der Maßregel in offener Beise hervortreten, und wo bliebe dann der Ruhm, daß die viel gepriesene kirchliche Gesetzgebung in keiner Beise an die stark perhorrescirten Polizeimaßregeln früherer Zeiten erinnere?

Erst das Gesetz vom 31. Mai 1882, welches durch das Zusammenwirken der Conservativen und des Centrums — letteres war im Laufe der Zeit weniger kritisch geworden — zu Stande kam, hat die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung der zur Ausübung ihres Amtes für unfähig erklärten Bischöfe gewährt. Die Bedenkslichkeit dieser Bestimmung spiegelt sich gewissermaßen in dem Wortslaute desselben:

"Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 13. Mai 1873... durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe als staatlich anerkannter Bischof in seiner Diöcese."

Die Wiedereinsetzung oder Wiederzulassung wird hier unter dem Namen der "Begnadigung" in das Rechtsspstem eingeführt; danach würde dann die Entlassung oder nach dem späteren Gesetz Unfähigkeitserklärung als eine wirkliche Strase, und zwar entweder als eine öffentliche oder als eine Disciplinarstrase, erscheinen. Sine Disciplinarstrase soll sie aber wieder nicht sein, weil der Staat sich ja die Disciplin über die Klerifer nicht beilegen will, und eine öffentliche durch den kirchlichen Gerichtshof zu verhängende Strase würde möglicher Weise gegenüber den § 13, 14 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und §§ 453, 459 der Strasprocesordnung\*) wiederum schweren Bedenken unterliegen. Wenn man außerdem die Voraussetzungen sich vergegenwärtigt, unter welche der kirchliche Ge-

Auffassung) zugefügtes materielles Nicht-Recht dargestellt, und daß zugleich indirect die thatsächliche Regierung der Diöcese durch den entsernten Bischof um so mehr ermöglicht wird.

<sup>\*)</sup> Lgc. darüber John, Strafprocesordnung für das deutsche Reich, Bb. 1, Heft 1, S. 92, 93.

richtshof auf die fragliche Unfähigkeitserklärung zu erkennen hat, so wird man sagen können, daß ein berartiger Thatbestand, als Thatbestand eines öffentlich strafbaren Delictes angesehen, in ber Gesetzgebung unserer Zeit vermuthlich eines Bräcebenzfalles entbehren Die Beanadigungsgewalt des Monarchen ist aber nur deshalb hereingezogen, weil man über den polizeilichen Charafter der durch den kirchlichen Gerichtshof ausgesprochenen Makregel im Unklaren sich befand. Man weiß ja, daß wirkliche Strafurtheile durch die Begnadigung des Monarchen in ihren Kolgen beseitigt werden können; so schien es denn, als könne man den Charakter der Maß= regel des firchlichen Gerichtshofes als eines wirklichen Rechtsspruches am besten mahren, wenn man erforderlichen Kalles biesen Spruch als durch die Begnadigungsgewalt aufhebbar bezeichnete. Wäre aber wirklich eine öffentliche Strafe und Begnadigung in Frage gewesen, so hätte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht bedurft, da die Begnadigungsgewalt gegenüber jedem Straffalle selbstverständlich eingreifen fann. \*)

Indeß genug von diesen juristischen Subtilitäten. Sie sollten nur zeigen, in welche Schwierigkeiten sich eine Gesetzgebung verliert, deren besondere Empfehlung ja nach der Ansicht Vieler darin bestehen soll, daß sie in die innere Freiheit der Kirche nicht eingreift, während sie sich doch das Recht beilegt, wegen des amtlichen (nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallenden) Verhaltens der Diener dieser Kirche dieselben abzusehen (zur Ausübung des Amtes unfähig zu erklären) oder bestimmte Personen, weil man sie nicht für staatlich qualificirt erachtet, gar nicht zum kirchlichen Amte zuzulassen.

Thatsache ist, daß nunmehr Bischöfe zurückgerusen werden können. Zurückberusen ist, so viel man weiß, bis heute noch keiner; nur der Tod eines Bischofs hat in einigen Diöcesen die Schwierig-

<sup>\*)</sup> Es ist zwar behauptet worden, daß es sich nur um Ausübung des Bezgnadigungsrechtes handle und deshalb eine gesetzliche Bestimmung nicht erforderlich sei. Allein die Regierung ist doch mit gutem Grunde dieser Aussassiung nicht gezsolgt. Die Frage, ob Jemand rechtmäßiger Bischof sei oder gewesen sei zu einem bestimmten Zeitpunkte, kann sehr leicht in einem Civilprocesse als Borfrage vorzkommen, und es war doch sehr zweiselhaft, ob die Gerichte sich jener Ansicht über die Begnadigung anschließen würden.

feiten gehoben und fehr wesentlich zur herstellung befferer Verhaltnisse zwischen Staat und Kirche beigetragen. (Hätten die entfernten Rirchenfürsten sämmtlich noch in recht fräftigem Mannesalter gestanden, so wären die Schwierigkeiten für den Staat mit der Zeit noch weit größer geworden.) Biele trösten sich nun damit, daß die wirkliche Wiedereinsetzung doch nur eine bloße Möglichkeit, baß die lettere dagegen der Regierung für die Verhandlungen mit der Allein auch die bloke Möglichkeit formell auf-Curic werthvoll sei. gestellt in einem Gesetze hat schon eine nicht zu unterschätzende Be-Sette boch Keuerbach befanntlich die Sauptwirfung eines Strafgesets nicht in die Bollziehung, sondern in die Androhung Und die Verhandlungen mit der Curie dürften durch iene Befugniß des Staatsoberhauptes genau betrachtet eber erschwert als erleichtert sein — man mußte benn die Zuruckberufung als eine wenig bedeutende Makregel staatlicher Seits betrachten. leichter eine Forderung abzulehnen, wenn für das Augeständnik noch die Einwilliaung eines Dritten einzuholen ist: schwerer jedenfalls. wenn man diese Einwilliaung sich vorher öffentlich hat geben laffen.

Auch das zweite Geset über die fog, discretionären Bollmachten von 1882 soll ebenso wie das erste von 1880 in seinen wichtigsten Bestimmungen nur für einen bestimmten Zeitraum bis zum 1. April Wenn bis dahin ein Frieden mit der Kirche oder ein Modus vivendi, der Dauer verspricht, nicht erreicht sein sollte, wird man wiederum eine Verlängerung der discretionären Vollmachten fordern und seitens des Landtages bewilligen muffen, und vielleicht wird diese Verlängerung wieder mit einem gewissen definitiven Nachgeben von Seiten des Staates verbunden sein, wie folches in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes von 1882 geschehen ist. Sachlich fann man den Bestimmungen dieser Artikel nur beipflichten. jog. Cultureramen der fatholischen Theologen, welches durch § 4 bes Gesetzes vom 11. Mai 1873 eingeführt war, erwies fich als sach= lich unnug und in Wahrheit hauptfächlich als eine Beläftigung Derjenigen, welche die Brüfung vorzunehmen und zu leiten hatten. Es ware zwedmäßiger gewesen, nicht die katholischen Theologen, sondern die Aspiranten des Justig- und Verwaltungsbienstes ein wenig auf allgemeine geschichtliche und philosophische Kenntnisse

prüfen zu lassen. \*) Das Institut ber sog. Staatspfarrer (b. h. ber Pfarrer ohne bischöstlichen Auftrag), welches Art. 4 für die Zukunft beseitigt, ist, wie bemerkt, von einem Theile Derjenigen, welche sonst die sog. Maigesetze durchaus billigen, als ein ungerechtsertigter Singriff in das Recht der Kirche nachträglich bezeichnet worden.

Trot dieser sachlichen Rechtsertigung bleibt aber immer der Rachtheil, daß der Staat in einigen Beziehungen definitiv nachgezgeben hat. Man wird einwenden, daß das sog. Kampsbestimmungen waren. Allein diese Rechtsertigung haben wir schon oben gewürdigt, und wo soll denn schließlich die Grenze zwischen Kampsbestimmungen und definitiven Bestimmungen sein, da doch die meisten Bestimmungen der Maigesetze nichts Anderes sind, als utilitarische Maßregeln, geztroffen in der Absicht, eine systematische, aber nach sonstigen Grundssägen nicht strasbare Opposition des katholischen Klerus im Zaume zu halten? Wie das aber auch sich verhalten möge, die wenig bezneidenswerthe Lage, in welche die allerdings nur wenig zahlreichen Staatspfarrer gerathen sind, seitdem ihre Diöcese wieder einem Bischose unterworsen ist, wird der katholische Klerus für fünstige Fälle eines Conslicts zwischen Staat und Kirche sehr wohl im Gezdächtnisse behalten.

Auf einen dauernden Frieden mit der katholischen Kirche hoffen gegenwärtig wohl nur Benige, Frieden auch nur in dem Sinne genommen, daß die Kirche nicht jeden Augenblick in eine dem Staate wenig angenehme Opposition treten könnte, nicht in dem allerdings für den modernen Staat unerreichbaren Sinne, daß die Kirche sich wirklich definitiv mit dem Erreichten befriedigt erklären würde. Das Ideal ist der Modus vivendi, die Entscheidung von Fall zu Fall, eine Sachlage, dei welcher dann, um uns einmal des Kampfstyls zu bedienen, der Staat in der vortheilhaften Lage sein würde, gleichsam seine versteckten Batterien, als da sind Einspruch und Anklage bei dem kirchlichen Gerichtshofe u. s. w., jeden Augenblick zu demaskiren.

<sup>\*)</sup> Rümelin a. a. D. S. 262 fagt: "Patriotismus und beutsche Gefinnung läßt fich durch das Mittel des Examinirens nicht einimpfen . . . daß er (der Staat) mit dieser Beläftigung die ftaatliche Gesinnung wecken und stärken zu können glaubt, gehört zum Unverständlichsten, was die neuere Gesetzgebung geleiftet hat."

Indeg bei der Verhandlung von Fall zu Fall wird voraussichtlich im Laufe der Zeit die Kirche die günstigere Position einnehmen. Sie hat eine fehr geschickte, in historischer Schulung erwachsene Diplomatie, und diese Diplomatie befindet sich den staat= lichen Beamten gegenüber in einer recht vortheilhaften Lage. firchlichen Bürdenträger, namentlich die Bischöfe, find unentlagbar; ber Minister oder sein Stellvertreter ist bas nicht, und mit Rucksicht auf auswärtige Berhältnisse, auf einflufreiche Personen bei Sofe, auf parlamentarische Einflüsse und Wahlen kann er oft Gründe haben, die Kirche sich nicht zur Gegnerin zu machen: so heißt es benn wirklich recht viel von einem Minister verlangen, wenn er die firchlichen Angelegenheiten lediglich nach rein sachlichen Rücksichten behandeln, in keiner Weise politische Nebenrucksichten dabei ins Auge faffen foll. Bei diesen Nebenrücksichten erhält die Kirche dann Vortheile, und diese find, da die Kirche unentwegt daffelbe Ziel im Auge behält, dauernder Art, während die Vortheile, die der Staat erhält, weniger dauerhaft find, der Rachfolger im Amte und selbst der Nachfolger auf dem Throne Das wieder beseitigen kann, was der Borgänger mühsam aufgebaut hat. So kommt es, daß in Staaten, wo eine enge Verbindung von Kirche und Staat mit einem fehr weiten discretionaren Ermeffen des Staates besteht, die Rirche nach und nach einen immer größeren thatfächlichen Ginfluß erhält. Mit diesem troftet sie sich über juristisch wenig angenehme Gesetze, und wenn die Zeit gefommen ist, sucht sie für Das, was fie thatsächlich hat, nun auch eine juristische Bürgschaft zu bekommen. So ift die Entscheidung von Kall zu Kall vielleicht für einen Meister in der Kunst des diplomatischen Schachspiels und für die Zeitungen recht interessant, auf die Dauer aber für den Staat fehr wenig eriprieklich. Man fann auch sagen, daß je mehr eine Genoffenschaft Berührungspunkte mit dem Staate, d. h. also ben Beamten und Staatsmännern hat, fie um so mehr Gelegenheit hat, auch ihrerseits Einfluß zu üben. Es kommt ja boch auch im Privatleben und felbst im Staatsdienste wohl vor, daß der Beaufsichtigte Denjenigen leitet, der ihn beaufsichtigen soll, und selbst in Dingen, die mit dem Gegenstande der Beaufsichtigung an sich nichts zu schaffen haben.

Es ist dabei für die Kirche sehr leicht, sich fortwährend neue

Streit- und bemnach auch Verhandlungspunkte mit bem Staate zu Da das mittelalterliche Kirchenrecht, welches eine Duldung Andersgläubiger nicht fennt und den modernen Staat perhorresciren muß, niemals formell zurückgenommen, sondern nur durch zahllose Dispensationen und Anwendungen des Tolerari posse durchbrochen ist, so bedarf es für einen Kirchenfürsten, um dem Staate Schwierigfeiten zu machen, nur eines Griffes in jenes unerschöpfliche Arsenal auf der vollkommensten Intoleranz beruhender Sentenzen. Publication und Geltendmachung der letteren kann ein Staat, der burch Sinspruchsrecht und Entsetzungerecht eine Aufsicht üben soll und bei Richtausübung dieser Aufsicht das Verfahren des Kirchenfürsten zu billigen scheint, nicht ruhig hingehen lassen. Da aber die Absetzungsklage eine sehr zweischneidige Waffe ist, muß er sich bald mehr und mehr auf freundschaftliche Vorstellungen verlegen. ist möglich, daß in solchen Fällen der Kirchenfürst in freundlicher Gefinnung oft nachgibt auf Grund einer jener zahllosen Dispensationen, und daß dann dieses Nachgeben einerseits als Erfolg der ministeriellen Kirchenpolitif und als eine Brobe für die Versöhnlichkeit der Kirche und ihr autes Zusammenwirken mit dem Staate bezeichnet wird, daß auch unsere gelehrten Kanonisten die Genugthuung haben, zu prüfen, ob Erlaß und Rücknahme oder Dispensation mit dem katholischen Kirchenrechte übereinstimmen. Doch aber macht es einen eigenthümlichen Eindruck, zu bemerken, daß der Staat in solcher Weise sich um das kanonische Recht zu kümmern hat, die offene Ungültigkeitserklärung 3. B. mancher gemischter Chen nur auf Grund von Ausnahmen, papstlichen Dispensationen u. s. w. scheint beseitigen Rümmert sich der Staat aber nicht mehr um die Ans zu fönnen. stellungen im Klerus, so trägt er auch für dessen Benehmen keine Verantwortlichkeit; die firchlichen Erlasse erscheinen als Privatsache des religiösen Bereins, und je gröber die Angriffe auf anerkannte und nicht wegzuleugnende Institutionen sind, um so mehr fallen sie, besonders in einem überwiegend protestantischen Staate, auf den Alerus felbst zurück.

Wie aber haben in den letzten Jahren sich die Dinge im Deutschen Reiche thatsächlich gestaltet?

Eine Berliner Correspondenz in einem angesehenen und weit

verbreiteten Blatte des rechten Flügels der nationalliberalen Partei, der bekanntlich einen besonderen Sifer für den Culturkampf zeigte, eines Blattes, dessen Zeugniß man doch wohl als classisch bezeichnen darf, gab im Herbste 1881 darüber eine einfache, kaum von anderen Blättern beachtete — so selbstverständlich schien man das anzusehen — Erklärung. Ueber den Gang der inneren deutschen Angelegens heiten, sagte das Blatt, wird jest in Rom entschieden.

So weit schien es also inzwischen gekommen zu sein. Man hatte geglaubt, die klericale und vom Klerus geleitete Opposition zum Schweigen bringen zu können, und mußte nun erleben, daß es vielfach geglaubt wurde, die Entscheidung über Unfallversicherung, Altersversorgungsanstalten, Berwaltungsreform und Anderes hänge ab von den Berhandlungen des Herrn v. Schlözer mit dem Cardinal-Staats-Secretair.

Wir möchten das zwar für eine Uebertreibung halten. Indeß, das ist doch richtig, daß die Abstinmungen über die Gesesvorlagen jest meistens von der Haltung der compacten Centrumspartei im Reichstage wie im Landtage abhängen. Es bewährt sich einfach das oben dargelegte Gesey, daß eine kirchliche oder religiöse Partei, obschon sie an sich es nie über eine Minderheit bringen könnte, doch sehr leicht die einflußreichste im Staate zu werden vermag, und man muß gestehen, daß diese Partei sich nicht selten auch Sympathieen daburch erworden hat, daß sie der Neigung, durch Iwang und Strafen glücklich zu machen, der Neigung, auch auf anderen Gebieten discretionäre Gesetz zu machen, einer Neigung, die auch sog. Liberalen eigen ist, nicht selten mannhaft entgegentrat, auch abgesehen von dem parlamentarischen Geschick und dem umfangreichen Wisserühnten Führers.

Allerdings wird man uns erwidern, daß das Alles nicht nothwendig hätte so kommen müssen. Allein in der Geschichte, selbst in der Geschichte der letzten zehn oder zwölf Jahre, liegt mehr Consequenz, als man nach oberflächlicher Betrachtung annehmen möchte. Es hat sich gerächt und wird sich innner rächen, wirklich liberale Principien mit Rücksicht auf augenblickliche Vortheile — und meistens sind diese nur scheinbare — zu verletzen. Man glaubte siberal zu sein und rief aus Furcht vor den Ultramontanen die Polizei und bie Bureaukratie mit einem ziemlich schrankenlosen Ermessen herbei. Selbstwerständlich sind die Folgen hauptfächlich auf diesenige Partei zurückgefallen, die in solcher Weise ihre Principien, freilich ohne dessen bewußt zu werden, verleugnete. Zwar haben noch andere Umstände, z. B. die in Deutschland doch in nur geringem Maaße verbreitete politische Vildung, das vielsach hervortretende platte und muthlose Philisterthum zu der Vedrängniß beigetragen, in welcher der Liberalismus zur Zeit im deutschen Reiche sich besindet: zu einem guten Theile aber trägt der in unrichtiger Weise unternommene Culturstampf die Schuld, um so mehr, als dadurch eine wahrhaft werthvolle Zeit des Aussichwungs verloren gieng, während die Resultate doch recht geringfügig genannt werden können. Und nicht selten hat gegenüber dem Andrängen der politisch reinsreactionären Parteien, gegenüber dem Andrängen des Staatssocialismus\*) gerade das Eentrum den Liberalen noch die rettende Hand reichen müssen.

Wie wäre es, wenn einmal ein Pact des Centrums mit dem Staatssocialismus zu Stande käme? Viele halten das für unmöglich; aber eine Unmöglichkeit ist doch, wenngleich die große Schwierigkeit einer Verständigung nicht zu leugnen ist, nicht vorhanden. Der Kirche, wie schon deren Streben nach Besitz in der todten Hand, nach Besitz zur Vertheilung unter die Armen beweist, sind gewisse socialistische Tendenzen eigen, die in den bekannten idealen Geboten der heiligen Schrift, in dem Leben der ersten Christen wurzeln. Sie beansprucht also zwar denjenigen jetzt so viel besprochenen Socialismus, welcher den "Schutz der Schwachen" zur Devise nimmt, eigentlich als ihr ausschließliches Privilegium und hat darin jedenfalls Recht, daß der firchliche Socialismus, wenn der Kirche eigentliche Zwangsrechte nicht zur Seite stehen, unbedenklicher ist, als der

<sup>\*)</sup> Die Redner des Centrums haben nicht ganz Unrecht, wenn sie die Ausgleichung vieler socialer Schäden mehr der Kirche, als dem Staate vindiciren. Der Staatssocialismus, die ausgleichende staatliche Gerechtigkeit im Sinne einiger moderner Doctrinäre, würde im besten Falle das herabkommen des geistigen und materiellen Riveaus der Bevölkerung, im schlimmeren den Communismus zur Folge haben. Die Liebespflichten, welche die Kirche predigt, haben diese Folge nicht. Aber man könnte auch schließlich die Kirche dem Staatssocialismus in die Arme treiben, wie im Texte zu zeigen versucht ist.

staatliche. Aber könnte die Kirche sich nicht am Ende auch hier mit dem materiellen Einflusse\*) trösten, wenn sie in der Form dem Staate Concessionen macht? Wir haben ja gesehen, daß nur auf diese Weise die Kirche die streng katholischen Staaten beherrscht hat.

Man wird fagen, daß in einem Staate mit überwiegend protestantischer Bevölkerung ein berartiger stillschweigender allmälig sich vollziehender Pact mit dem Staate nicht möglich fei. Allein wenn die protestantische Kirche an Zahl ihrer Anhänger ber fatholischen im deutschen Reiche und noch mehr in Preußen bedeutend überlegen ist, so besitzt dafür die katholische Kirche eine für die politische Wirksamkeit sehr viel mehr geeignete Organisation: sie wird darum auch politischen Barteien werthvollere Dienste leisten können. und nicht gang zufällig ist es auch, daß nicht felten felbst bem Protestanten in den politischen Streit eintretende katholische Geist liche einen mehr würdevollen und mehr sympathischen Eindruck machen, als manche protestantische Geistliche, die rein aus individueller Reigung und Initiative oft haltlos in die Politik sich einmischen. man dazu noch in Betracht, daß es doch fraglich ist, ob die protestantische Kirche burch die neuen Synodalordnungen diejenige Vertretung des Laienelements, welche man erhofft hatte, thatfächlich im Laufe der Zeit erhalten werde, daß sie aber andererseits burch starres Festhalten an Bekenntnifformeln und Glaubensinquifitionen sehr wohl ihre besten Waffen, die rein auf das Gebiet der Ueberzeugung gerichteten, stumpf machen kann, so wird man allerdings über eine ferne Zufunft der protestantischen Kirche in Deutschland boch nicht vollkommen sicher sein dürfen.

So führt denn Alles wieder zurück auf eine principielle Trennung von Kirche und Staat, welche jeder dieser großen

<sup>\*)</sup> Zum Beweise biene das Programm des Wahlcomités der Kölner Katholiken vom 15. April 1848, welches nach Mejer's (Die deutsche Kirchenfreiheit 3. 101 ff.) Nachweis entschieden von ultramontaner Seite herrührte. Es lautete (vgl. Mejer S. 99) u. A. auch dahin:

<sup>&</sup>quot;Wir fordern auf socialem Gebiete . . . 2) Maßregeln, um Arbeitkunfähige vor Mangel zu bewahren und soviel möglich, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen." Bgl. auch das von Schulte, Geschichte des Culturkampses S. 85, mitgetheilte Soester Programm vom 28. Detober 1870.

Bereinigungen feste Grenzen anweist, innerhalb biefer aber auch ber Kirche freie Bewegung gestattet.

Indeß gibt es heut zu Tage fast kaum ein Princip, das mehr von "praktischen" Politikern als das Ideal gutmüthiger Phantasten ansgesehen und belächelt würde. Haben doch selbst ängstliche Gemüther, die wenig geneigt sind, einer wirklich auf Principien sich gründenden Politik sich anzuschließen, neuerdings auch die berühmten Worte des größten italienischen Staatsmannes, welche die Verwirklichung jenes Ideals als das Ziel seiner Politik bezeichneten, als das Ressultat der Verlegenheit des Augenblicks, als ein nicht ernst gemeintes Veruhigungsmittel, mit anderen Worten als eine niedliche Nothlüge bezeichnen wollen.\*)

Wie dieses Axiom von der Unmöglichkeit einer Trennung von

<sup>\*)</sup> So 3. B. Pabelletti, Nuova Antologia 1875, Juniheft, u. A. Bgl. barüber Flaminio, Bur Geschichte ber römischen Frage und des Garantiegesetes in der Deutschen Rundschau 1882, Octoberheft, S. 93-117. Doch läßt sich schwer sagen, mas der Verfasser dieses lettgenannten verschwommenen Aufsates eigentlich will. Während er einerseits das Wort des Grafen Cavour als ein Product des französischen "Doctrinarismus" bezeichnet, tadelt er andererseits (S. 106, 107) die Falk'sche Gesetzebung als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Rirche und erklärt fich bitter gegen die Erneuerung der preußi: schen Gesandtschaft bei der Curie. Den religiösen Katholicismus, der das Erstrebenswerthe sein soll, im Gegensate zu dem "politischen" will natürlich jeder Katholik oder will ihn doch angeblich, und kein Protestant könnte dagegen etwas einwenden. Es ift damit aber wenig gewonnen. Nicht das Ziel, sondern der Beg zu bemfelben ift noch zu finden. Gegen Padelletti, ber in Folge seiner besonderen Beziehungen zu Deutschland wohl etwas durch die neue deutsche Schule ber Anhänger einer allmächtigen Staatspolizei beeinflußt mar, ist zu bemerken, daß Cavour vielleicht noch ein etwas feinerer Ropf gewesen ift, als Padelletti annimmt. Cavour konnte fehr wohl bem Papfte als Gegenconcession für die Einraumung Roms Etwas anbieten, was er ohnehin im Principe für richtig hielt, und gerade barin erscheint die besondere Meisterschaft des großen Staats: mannes, daß er Brincipien hatte und mit diefen einen großen Staat grundete, während heut zu Tage bei uns es Modesache ift, jedes Princip für eine Bornirt= heit zu erklären. Bal. gegen Babelletti auch Minghetti (Ueberf.) S. 81 Unm. -Castagnola bezeichnet am Schlusse seines Werkes (S. 273) die Trennung von Staat und Kirche mit beredten Worten und mit Recht als das einzige Spftem (il solo) "che possa corrispondere alle esigenze della civiltà e darci il grande beneficio della libertà di coscienza."

Staat und Kirche in Deutschland, namentlich in Breußen, entstanden ist, haben wir bereits oben dargelegt. Die Trennung, welche die preußische Verfassurkunde und die auf ihr fußende Verwaltungsz, theilweise auch Gerichtspraxis vollzog, war allerdings auf die Dauer unerträglich. Allein wenn man Jemandem den Rath gibt, einen Verztrag, einen Kausvertrag, einen Societätsvertrag rückgängig zu machen, heißt das ihm rathen, den anderen Contrahenten einsach von allen Verbindlichseiten zu befreien und ihm gleichwohl den Kauspreis, die bisher gemeinsamen Vermögensobjecte, die Privilegien so zu sagen des Geschäftes zu überlassen? Ist ein Princip dann als falsch nachzgewiesen, wenn es nur halb, nur nach der einen Seite auszgeführt ist, und wenn es dann wenig begehrenswerthe Resultate geliefert hat?

Aber man wird einwenden, daß in anderen Ländern, in welchen die Trennung von Staat und Kirche, insbesondere von Staat und katholischer Kirche durchgeführt ist, ohne daß man der Kirche besondere Privilegien beließ, und so, daß man vielmehr die Kirche als eine Privatgenossenschaft behandelte, die Kirche einen immer bedrohlicheren Charakter insbesondere für die Beherrschung der öffentlichen Wahlen annahm.

Wir haben bagegen zuwörderst einzuwenden, daß auch wir die Kirche nicht wie eine beliebige mehr oder weniger untergeordnete Genossenschaft oder Actiengesellschaft behandelt zu sehen wünschen, daß wir vielmehr in Ansehung der äußeren Mittel allerdings Beschränkung vorschlagen und daß wir unter Anderem es auch keineswegs wollen, daß die sehr große Menge einflußreicher Kirchendiener auf Gnade und Ungnade auch bezüglich ihres Lebensunterhaltes dem Ermessen der Kirchenderen oder, wenn man will, dem vom Staate unabhängigen inneren Kirchenrechte unterstellt bleibe. Hier und noch in einigen Punkten haben wir gezeigt, daß man troß der Trennung von Kirche und Staat nicht blind zu sein braucht gegen factische und wirklich äußerliche Machtmittel, daß man nicht Freiheit und Schrankenlosigkeit zu verwechseln nöthig hat.

Sodann darf man z. B. nicht Belgien als Beispiel gegen die Trennung von Staat und Kirche anführen. Hier ist vielmehr ein ähnlicher, wenn auch nicht ganz berselbe Fehler begangen, bessen

man zur Zeit der Preußischen Verfassungsurkunde in Preußen sich schuldig machte, und dazu kommt, daß bis zu dem Gesetze vom 1. Juli 1879, diesem Gegenstande des Abscheuß der Klericalen, die aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulen der ausschlieklichen Leitung des Klerus unterstellt maren. Seit dieses Geset in Wirfsamkeit ist, haben sich die Dinge in dem doch fast ausschlieklich fatholischen Lande, tropdem dasselbe noch dazu mit einer Unmasse von Ordens- und Congregationen = Niederlassungen befät, und ungeachtet in Gemäßheit der belgischen Verfassung die Freiheit des Unterrichts auch für die Volksschulen bestehen geblieben ist, sehr wesentlich geändert. Keine Phrase ist heut zu Tage bei Gelehrten und Ungelehrten beliebter, als diejenige von der Schwäche parlamentarischer Regierungen. Gleichwohl konnte der belgische Premier= minister Frère-Orban es magen, die biplomatischen Beziehungen, welche das katholische Belgien mit dem papstlichen Stuhle immer unterhalten hatte, wegen der Haltung, die der Babst Leo XIII. in der belgischen Schulfrage, einerseits der Regierung und andererseits dem belgischen Kirchenfürsten gegenüber eingenommen hatte, in einer für die päpstliche Diplomatie nicht sehr schmeichelhaften Korm furz abzubrechen und bis heute abgebrochen sein zu lassen, während der Gesandte des preußischen Staates in Rom schon recht lange Zeit hat, in den allerdings nicht unbehaglichen Empfangszimmern des Baticans über die versöhnliche Stimmung des heiligen Laters nachzudenken.

Ueber Nordamerika hat man schon lange düstere Prophezeiungen ausgegeben, und ein katholischer Erzbischof (Purcell) hat bestanntlich erklärt, daß er eine Verbindung von Staat und Kirche nicht wünsche, sie vielmehr sich verbitten würde; ihm scheine die Stellung der Kirche in den Vereinigten Staaten sehr viel besser, als z. B. in Oesterreich, Spanien, Bayern.\*)

Allein Demjenigen, der ein wirklich stolzes Bewußtsein von dem wahrhaft geistlichen Berufe einer Kirche hat, wird volle

<sup>\*)</sup> Bgl. Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerifa, Zürich 1871, S. 121, 122: "I do not want a union of Church and State. I deprecate such a union. I prefer the condition of Church in the United States."

Freiheit dieses Berufes selbst ohne politische Nebenwirkungen lieber sein als eine goldene Ehrenkette, die zwar die politische Stellung gewährleistet, aber immerhin zu einer Fessel bes freien Wortes zu werden vermag, und man glaube boch nicht, daß in einem Lande wie die Vereinigten Staaten es find, die katholische Geistlichkeit von dem Geiste des sonst dort herrschenden öffentlichen Lebens unberührt So haben wir benn allerdings fehr oft von ber bleiben könne. Corruption ber öffentlichen Wahlen im Interesse von Capitalisten, Eisenbahnkönigen u. f. m., bis jest aber nicht davon gehört, daß ber Klerus die Wähler im firchlichen Interesse zu den Wahlurnen treibe. Von einem vereinzelten mihalückten Versuche dieser Art berichtet Rüttimann.\*) Religion und Politik stehen eben für den Amerikaner auf verschiedenen Blättern. Es wurde anders sein, wenn die Berbindung von Rirche und Staat wie bei uns bestände, wenn bie Staatsgewalt fich bagu berufen fühlen follte, Berg und Nieren ber Beiftlichen auf staatsgefährliche (staatsunbequeme) oder staatsfeindliche Gefinnung zu prüfen und fie erforderlichen Kalles abzuseten, auch wenn sie eines gemeinen Delictes sich nicht schuldig gemacht hätten. Nur in Missouri hat man, nebenbei sei es bemerkt, es mit einem besonderen Gibe der Beistlichkeit versucht; indes scheint der Erfolg biefer Magregel nicht zur Nachahmung angeregt zu haben. \*\*)

In Italien hat das sog. Garantiegeset vom 13. Mai 1871 der Kirche eine sehr weitgehende Freiheit gegeben. Abgesehen von der Gewährung specieller Vorrechte für den Papst enthält das Gessetz den staatlichen Verzicht auf jedes Aufsichtsrecht (Recursus ab adusu), auf jedes Recht der Ernennung oder des Vorschlags bei der Verleihung höherer Kirchenämter, auf einen von den Vischöfen dem Könige zu leistenden Sid, auf das Placet. \*\*\*) Andererseits hat das

<sup>\*)</sup> S. 60 ff. Bgl. über andere Zeugnisse Minghetti S. 235 ff.

<sup>\*\*)</sup> Rüttimann S. 92 ff. Uebrigens hing die exceptionelle Magregel mit ber fog. Reconstruction ber Substaaten gusammen.

<sup>\*\*\*)</sup> Daffelbe wurde nur beibehalten bis zum Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes über das Kirchengut für Bestimmungen über das Kirchengut und für die Einführung in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien außerhalb Roms und der suburdicarischen Bisthümer. Auch die in Rom und in den 6 suburdicarischen Bisthümern bestehenden geistlichen Seminarien u. s. w. sollen in

Geset den Acten der Kirchengewalt zwangsweise Vollzugsfraft abgefprochen und läft über die Rechtsfolgen die Gerichte des Staats . erkennen, welche nie als wirkungslos behandeln, wenn fie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verleten \*), und allerdings ift auch das Klostergut vom Staate eingezogen worden, und felbstverftandlich find die Gesete über den Erwerb durch die todte Hand aufrecht erhalten. Gine viel größere Freiheit der Kirche kann man sich kaum denken. Diejenige, die mir befürwortet haben, reicht an diese italienische nicht heran, namentlich deshalb nicht, weil wir kirchliches Disciplinarverfahren in vermögensrechtlicher Beziehung soweit anerkannt zu sehen nicht münschen. Dazu kommt, daß der italienische Staat den Bapst, bas Oberhaupt der Kirche mit dem Vorrechte persönlicher Unverantwortlichkeit, mit den Ehren eines Souverans und mit dem Immunitätsrechte für den vaticanischen Balast und mit den Centralbehörden der gesammten katholischen Kirche in seiner Hauptstadt, dem Centrum des früheren Kirchenstaates, beherbergt. Wenn man den Vertheidigern und Lobrednern der preußischen Kirchengesetze glauben sollte, so hätte bei solcher Freiheit das neue, ohnehin mit vielen Schwierigkeiten fämpfende Königreich Italien aus den Fugen gehen muffen, und an Berbammungsurtheilen gegen ben mobernen Staat, speciell gegen bie kirchenräuberischen Acte des neuen Königreichs hat es boch in ben überall verbreiteten Allocutionen Pius IX., vermuthlich auch in den Reden anderer Kirchenfürsten nicht gefehlt. Aber der Klerus hat dem jungen Staate noch keine ernstlichen Schwierigkeiten bereitet. ungeachtet selbstverständlich viel darüber geschrieben und prophezeit worden ist, und ein nicht unbeträchtlicher Theil gerade auch der gebildeten Welt eine Verföhnung der Kirche mit dem modernen Staate. allerdings auch wohl mit bem Gedanken einer tiefgreifenden Reform

Zukunft ausschließlich vom heiligen Stuhle ohne irgend welche Einmischung der staatlichen Schulbehörden abhängen. — Bgl. über das Geset Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Aust., S. 328—330.; Einzelnheiten in dem Werke von Castagnola.

<sup>\*)</sup> Das sog. Exequatur, das den Bischöfen seitens der Staatsgewalt ertheilt wird, bezieht sich nur auf die Staatsdotation und setzt nur eine Prüfung gewisser Formalien voraus; es bezieht sich nicht auf das Officium.

ber Kirche von Innen heraus, munscht und als eine möglichst zu verwirklichende Aufgabe gerade auch Italiens betrachtet. Man hat öfter wohl die Katastrophe als nahe bevorstehend bezeichnet, und zulett erwarteten Viele einen plötlichen Sieg der Klericalen im Parlament, als das neue Wahlgesetz mit einer so bedeutend nach Unten erweiterten Bählerschaft und einer gemissen Vertretung auch ber Minoritäten im Berbite 1882 in Wirksamkeit trat; weiß man boch, wie sehr die Volksbildung in mehreren umfangreichen Broviuzen zurück ist, und wie sehr hier Aberglauben und Briester früher geherrscht haben. Aber die neue, auf viel breiterer demokratischer Basis ermählte Kammer macht burch eine klericale Bartei ber Regierung ebenso wenig zu schaffen, wie die früheren Vertretungen. Die Ministerien haben sich freilich sämmtlich sehr bavor gehütet, bem Klerus und besonders auch dem Papste ein diesen förderliches Martyrium zu bereiten; nicht einmal die dem Papste zugesicherte bedeutende Civilliste hat man ihm zu nehmen versucht, vielmehr fie ihm aller feindlichen Aeukerungen ungeachtet fortwährend zur Disposition gehalten. So haben benn auch die Verkäufer von Strobhalmen, die vom Schmerzenslager des heiligen Baters genommen fein follten, wie uns neulich bei einer Anwesenheit in Italien glaubhaft versichert wurde, dort recht schlechte Geschäfte gemacht. Wir wissen fehr mohl, sagte uns ein Dann aus dem Bolte, daß der Rabst in seinem Valaste es fehr gut hat, daß er nicht auf Stroh, sondern auf Seibe schläft. In Deutschland hat man bekanntlich ben Sat angewendet, daß man den Feind nicht erft noch zu verproviantiren brauche. Man vergleiche die Erfolge. \*)

Es mag ferner sein, daß man in England, wo die katholische Kirche als ein Privatverein existirt, officiell nicht beachtet, aber auch nicht beaufsichtigt wird, vorläufig in dieser Richtbeaufsichtigung

<sup>\*)</sup> Es mag sein, daß die Freiheit der Kirche, wie sie im Garantiegesetze gegeben ift, thatsächlich auch deshalb im Jahre 1871 durchdrang, weil ein anderes Princip damals Italien auch auswärtige Schwierigkeiten zuziehen konnte, und die besondere Stellung des Papstes, den man nicht vertreiben wollte und konnte, mit einwirkte. Allein daraus, daß das Princip Cavour's, zehn Jahre nach Cavour's Tode, von Manchen vielleicht nur aus Nebenrücksichten angenommen wurde, folgt noch bei Weitem nicht ein Gegendeweis gegen dieses Princip.

ein wenig zu weit geht, namentlich da dem höheren Klerus eine, soweit Privatverträge das sichern können, schrankenlose Disciplinars macht über den niederen Klerus zusteht. So wird selbst richtig sein, daß die katholische Kirche mancher Conversionen sich rühmen kann, besonders in dem blasirten Theile der reichen Aristokratie, welchem die Bekehrung zum Katholicismus auch als "Excitement" dienen mag, wie das Disraeli in seinem Lothair schildert. Aber von da dis zu einer Gefahr für den Staat ist noch ein weiter Schritt. Die Unthätigkeit der englischen Gesetzgebung selbst nach dem vielbesprochenen Baticanum aber einfach auf Rechnung der Liebe zur Lethargie zu seten, "welche die Signatur der jezigen englischen Politik bilden soll"\*), ist doch nach den Ersahrungen der letzten fünf Jahre eine nicht mehr zutreffende Vermuthung.

Auch in Frankreich bereitet sich, wenn nicht, was doch wenig wahrscheinlich, die Legitimisten den Grafen Chambord auf Thron erheben sollten, langsamer oder schneller die Trennung von Staat und Kirche unabwendlich vor. Das neue Schulgesetz vom 28. März 1882 \*\*) beruht schon auf diesem Principe, und wenn man behauptet, daß in Frankreich, die Auffichts- beziehungsweise Ginmischungsrechte, welche ber Staat in Gemäßheit des Concordats und der Decrete Navoleons I. ausübt, so vortreffliche Erfolge erzielt und insbesondere auch eine nationale Gefinnung in den Reihen des französischen Klerus verbreitet haben sollen, so vergift man einerseits, daß diese Aufsichtsrechte unter den meisten Regierungen doch gleichsam nur ein in der Scheide festgerostetes Schwert gewesen sind, und daß in Frankreich die Traditionen des episkopalistischen Systems niemals so vollständig unterbrochen wurden, wie das in Deutschland nach der Säcularisation der reichsunmittelbaren Bisthümer und Abteien geschehen ist. Man kann auch sagen, daß in Frankreich die Verbindung von Staat und Kirche weniger erträglich scheinen würde, wenn die Kirche einmal längere Zeit hindurch diejenige Freiheit gehabt hätte, in die fie sich in Preußen seit 1850 durch

<sup>\*)</sup> So Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Rirche S. 756.

<sup>\*\*)</sup> Auch mitgetheilt im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 48 (1882), S. 137 ff.

mehr als zwanzig Jahre eingelebt hatte, und dann ist auch bei einer überwiegend katholischen Bevölkerung die Verbindung von Staat und Kirche vielleicht im Grunde noch bedenklicher, aber für die große Menge doch weniger sichtbar und fühlbar, als in einem Lande mit stark gemischter oder gar überwiegend protestantischer Bevölkerung.

Als einen letten gewichtigen Grund gegen die Trennung von Staat und Kirche machen die Anhänger der inneren Beaufsichtigung ber Kirche noch ben Umstand geltend, daß jenes Princip auch die sog. confessionslose Schule zur Rolge haben muffe. nämlich in der Schule Religionsunterricht gegeben wird, so muß die Kirche das Rocht haben, diesen Unterricht zu beaufsichtigen und wenn letteres der Kall ist, so ist bei einer Kirche, deren Unbotmäßigkeit ober Feindseligkeit man nicht zügeln kann, ber Anlaß zu vielfachen Conflicten oder zu einem weitgehenden bedenklichen Ginflusse gegeben. So muß man bei Annahme ber Trennung von Staat und Kirche den Religionsunterricht aus der Volksschule streichen und ihn ledig= lich ber Bestimmung burch die Eltern und ber Ausübung ber Geiftlichkeit überlassen. Die Schule, so schließt man bann weiter, wird dabei leicht in einen bestimmten Gegensat zur Kirche treten; fie wird materialistischen Richtungen folgen und nicht einmal im Stande sein, den Kindern feste moralische Grundsätze beizubringen, welche, so sagt man, ohne bestimmte confessionelle Vorstellungen nicht möalich find. Andererseits wird man die Kirche wieder durch ernste Gegenvorstellungen eingreifen sehen, und so wird fünftig ein Geschlecht aufwachsen, das gleichsam von Jugend in fich felbst zerklüftet, bem Staate und ber Gesellschaft nur Sorge bereiten fann. \*) Und in Wahrheit kann man genau dieselben dufteren Brophezeihungen von den modernen protestantischen Bertretern des Culturfampfes. wie von den Anhängern des Ultramontanismus hierüber vernehmen. Friedberg\*), dem confessionslose und religionslose Schule fast

<sup>\*)</sup> Am sichersten wird freilich diese Zerklüftung der Moralität vorbereitet, wenn die Kinder in den Schulen einerseits übermäßig durch Gesangbuchverse, Bekenntnißsormeln u. s. w. und andererseits durch naturwissenschaftliche Probleme, die zuweilen weder sie noch die Lehrer wirklich verstehen, in Anspruch genommen, dagegen von anderen für das Leben nüglichen Kenntnissen — fern gehalten werden.

<sup>\*\*)</sup> Grenzen zwischen Staat und Rirche S. 786.

ibentisch erscheinen, unterscheibet sich, wenn er von dieser Schule "als der letzten und traurigsten Eventualität" redet, vor der uns seine gegen die Kirche gerichteten Zwangsgesetze bewahren sollen, sachlich kaum von seinem ehemaligen schärfsten Gegner, dem Mainzer Bischof Emanuel v. Ketteler\*). Man muß nur bedenken, daß der letztere diblisch und in der Bildersprache des Kanzelredners sich ausdrückt. Nennen doch die belgischen Klerikalen z. B. ähnlich, wie Friedberg von religionslosen Schulen spricht, die belgischen Communalschulen: "Écoles sans Dieu".

Trop dieser merkwürdigen Uebereinstimmung, in welcher die Gegner sich hier sinden, muß man behaupten, daß die obige Deduction eine Reihe von Fehlschlüssen enthält.

1) Es ift nicht nöthig, daß, wenn man ben Ginfluß auf die Beiftlichkeit aufgiebt, der in dem ftaatlichen Ginspruchs- und Entfernungsrechte liegen soll — ein Recht, das übrigens so scharf wie in den Zeiten des frischen Culturkampfes gewiß nicht leicht wieder ausgeübt werden wird, vielmehr, auch wenn es nicht aufgehoben wird, einige Aussicht hat, dieselbe Rolle im Kirchenrechte zu übernehmen, welche im Strafprozesse ber Tortur seit dem letten Viertel des vorigen Jahrhunderts zukam\*\*) — damit auch der Religionsunterricht in der Schule fortfalle. Sobald man nur den Eltern freistellt, ihre Kinder nicht an dem Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen, der in der Schule vom Lehrer gegeben wird, braucht man ber Geiftlichkeit von Seiten des Staates gar keine Aufsicht über die Schule zu geben. Beistliche, die dem Lehrer nicht trauen, mögen ja ihren Einfluß bei ben Eltern geltend machen und mögen durch Privaterkundigung den etwaigen Grund ihres Mißtrauens zu erhärten suchen. Am Ende find fie dabei nicht schlechter daran, als die Eltern, die auch auf reine Privaterkundigung angewiesen sind, wenn es sich um die Wahl der einen oder anderen Schule handelt, und constatirt werden soll, ob eine Schule in anderer, möglicher Weise auch in religiöser Beziehung das Erforderliche nicht leistet. Es dürfte sich

<sup>\*)</sup> Die Trennung ber Schule von der Kirche, Hirtenbrief 1873.

<sup>\*\*)</sup> Dieselbe pflegte in den Rumpelkammern der Gerichte ausbewahrt zu werden. Ganz verstockte Verbrecher wurden dann auch wohl noch an die Möglichefeit der Torquirung erinnert.

zeigen, baf die Beiftlichkeit fehr auten Grund hat, die Eltern nicht in zelotischem Eifer zu jenem Schritte ohne Noth zu bewegen. Und man hat in Deutschland einen auten Stamm von Lehrern, die aurückzuweisen ber Kirche schwer fallen burfte. Man hat ferner bie theologischen Facultäten, die jedenfalls wohl geeignet find, wiederum auch in der Theologie tüchtige Directoren für die Lehrerseminare vorzubilden\*). Jene Freiheit ber Eltern aber, ihre Kinder an einem Religionsunterricht, dem fie mißtrauen oder der ihnen positiv miß= fällt, nicht Theil nehmen zu lassen, ist durch das Princip der Religionsfreiheit gegeben. Man mahrt dies nicht dann vollkommen, wenn man nur den Angehörigen anberer Confessionen, die nicht Gelegenheit haben, ihre Kinder in Schulen ihrer Confession zu schicken, die Benutung der Schule für ihre Kinder ohne Theilnahme ber letteren am Religionsunterrichte freistellt. Die Alternative. welche man auch auf höheren staatlichen Anstalten gestellt hat, entweder Entfernung der Schüler ober Theilnahme berselben auch am Religionsunterricht, ift nicht zu rechtfertigen; fie ift es nur bann, wenn man die Augen geradezu verschließt vor den tiefklaffenden Unterschieden innerhalb derselben Confession. Am unhaltbarften ist fie bezüglich der vom Staate angenommenen Indifferenz von Neuund Altkatholiken, und doch war es andererseits ganz richtig, bak ber Staat nicht seinen Arm bazu leihen wollte, einen Geistlichen beghalb auch der weltlichen Vortheile seines Amtes zu entseten, weil biefer Beiftliche die Unfehlbarkeitserklärung des Bapftes nicht annehmen mochte. Das Lettere mar Schut ber Gemissensfreiheit auf Grund der Annahme, daß der Staat nicht zu entscheiben in ber Lage war, wer von den streitenden Theilen im Rechte fich befand. Aber aus dieser Unmöglichkeit folgt eben nur jene Negative, nicht ber Zwang gegen die Eltern, ihrerseits die von dem einen Geist= lichen oder Lehrer vorgetragene Religionslehre als gleichwerthig mit

<sup>\*)</sup> Der vom Pfarrer Schulte, Geschichte des Culturkampses S. 259, pershorreseirte, im Jahre 1873 von der preußischen Regierung zum Grunde gelegte Sat, daß zur Ertheilung des Resigionsunterrichts in der Schule eine kirchliche "Missio" nicht erforderlich sei, ist vollkommen richtig, wenn die Eltern die Freisheit haben, an dem Resigionsunterrichte der Schule nicht Theil nehmen zu lassen. Bgl. auch oben S. 5½.

ber von ihnen, den Eltern, befolgten Lehre anzusehen. Indeß man darf dann auch kein Recht der Controle über den außerhalb der Schule ertheilten Unterricht fich anmaßen\*).

2) Bei einer berartigen Freiheit des Religionsunterrichts wird das Verhältniß zwischen Schule und Kirche voraussichtlich nicht ein schlechteres, sondern ein besseres werden. Man meint wohl, wenn der Lehrer nicht mehr unter einer gewissen Mitaufsicht der Kirche stehe, werde er leicht dazu kommen, derselben Opposition zu machen. Allein gerade diejenige Art der Mitaufsicht, welche man jest der Geistlichkeit und insbesondere der katholischen mit Rücksicht auf den obligatorischen Religionsunterricht in den Volksschulen einräumt, ist leicht geeignet, entweder eine vollständige Herrschaft des Geistlichen über ben Lehrer\*\*) ober aber eine Art von versteckter Opposition bes letteren herbeizuführen, welche schwer zu entdecken und zu beweisen ift, aber gleichwohl in ihren Wirkungen für ben religiösen Sinn ber Kinder sehr nachtheilig sein kann. Um wahrscheinlichsten ist allerdings die erste Alternative, da andere Aufsichtsbeamte dem Lehrer, auf dem Lande wenigstens, ferner stehen und im Ganzen

nérer bientôt en une abdication complète."

<sup>\*)</sup> Es mar daher incorrect, wenn eine preußische Behörde (vgl. Schulte, Geschichte bes Culturfampfes S. 302) g. B. rescribirte, bag ein Schuler eines Spmnasiums von der Theilnahme am Religionsunterrichte des Inmnasiums deshalb nicht bispenfirt werben könne, weil der Privat-Religionslehrer bei feinem Religionsunterrichte die Symnafiaften ju Widerfetlichkeiten gegen Lehrer und Behörden aufreize und eine folche Beeinfluffung der Schuldisciplin miderftreite. Man mußte vielmehr eine wirkliche Verletung ber Schuldisciplin abwarten und konnte dann auf Grund dieser einschreiten; man konnte auch vor Berletzungen der Disciplin marnen. Bas foll man thun, wenn man vermuthet, daß Eltern über die Schule Aeugerungen machen, die bedenklich find? Muß benn bas auf die Schüler influiren?

<sup>\*\*)</sup> Und überhaupt über die Schule; es werden dann leicht alle Lehrbücher, Beschichtsbücher u. f. w. ber Prufung bes Beiftlichen ober ber geiftlichen Beborbe unterworfen. Sehr richtig fagte ber belgische Minister ber Unterrichtsangelegenheiten Ban humbeed in den Motiven ju dem belgischen Schulgefete vom 1. Juli 1879: "si une part devait être faite au clergé dans l'enseignement proprement dit, dans le recrutement du personnel, dans le choix des livres ou dans la formation des maîtres, il faudrait assurement proscrire un pareil système. Sous aucun rapport, l'autorité civile ne peut accepter un partage de ses attributions dans l'enseignement sans s'exposcr à le voir dégé-

boch verhältnißmäßig viel seltener mit Lehrer und Schülern in Berührung tommen. Der ungeheuere Ginfluß des Rlerus auf die politischen Bahlen murbe ohne ben nachhaltigen Ginfluß auf die Schule nicht möglich sein, und eine politisch-firchliche Bartei fürchtet in der That nichts mehr, als die Emancipation der Bolfsschule von der Kirche. Wenn aber Freiheit hier besteht, so wird der Lehrer von selbst barauf geführt werben, falls er eine freiere, von ber strengsten Kirchenlehre abweichende Richtung verfolgt, sich zu mäßigen; benn immerhin wurde er Gefahr laufen, bei entgegengesettem Berhalten einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Schüler im Religions= unterricht zu verlieren, und damit auch etwas an seiner Autorität Einbuke zu leiden. Andererseits ist es aber auch unmöglich, bak der Geistliche leichtfertig dem Lehrer die Schüler im Religionsunter= richte abwendig mache; denn dem tüchtigen und magvollen Lehrer werden die Eltern die Schüler nicht gern nehmen, jumal der Religionsunterricht außerhalb der Schule immer mit Unbequemlichkeiten verbunden sein wird. Auch dem Geistlichen könnten diese letteren fich bemerkbar machen. Zweckmäßiger Weise könnte man vielleicht diejenigen Kinder, welche an dem Religionsunterrichte der Schule nicht Theil nehmen, auch besonderen, in etwa zweijährigen Zwischenräumen vorzunehmenden Prüfungen unterwerfen, und man könnte in bem Falle ben Zwang zum Besuche ber Religionsstunden wieder ein= treten laffen, daß ber außerhalb der Schule gegebene Unterricht offenbar den Kindern nicht die erforderlichen Kenntnisse verschafft: dann vielleicht kann man behaupten, daß gewisse religiöse Rennt= nisse ein Theil der allgemeinen Bildung seien, welche der Staat von seinen Angehörigen verlangen darf. Auf den individuellen Glauben ber Kinder dürfte aber eine folche Brüfung fich nicht erstrecken, und selbstverständlich dürfte auch der Lehrer der sonst in Betracht tommenden Schule damit nicht beauftragt werden.

3) Wenn man behauptet, daß ein Volksschullehrer, der den Kindern Religionsunterricht nicht ertheile, damit die nothwendige sittliche Autorität über die Kinder einbüßen werde, so ist dabei überssehen, daß solche Autorität weniger durch Lehren, als durch das Beispiel und die gesammte Haltung der Persönlichkeit bedingt wird: Exempla trahunt. Daß aber alle möglichen Unterrichtsgegenstände,

so weit es irgend gehen will, mit der Religion oder richtiger Confession des Lehrers und der Lernenden in Berbindung gesetzt werden, ist sicher nicht ein Vortheil, sondern ein Nachtheil. Durch eine solche beständige Verquickung der Religion mit anderen Gegenständen des Lehrens und Lernens wird wahre Religiosität nicht, wohl aber ein blindes Vorurtheil gegen Angehörige anderer Confessionen gesfördert.\*) In dem belgischen Schulgesetzt vom 1. Juli 1879, welches allerdings den Religionsunterricht den Familien und den Geistlichen der verschiedenen Culte überläßt und nur das Schullocal zu bestimmten Stunden zu diesem Zwecke zur Disposition stellt, heißt es sehr richtig ausdrücklich von dem Volksschullehrer:

"Il s'abstient, dans son enseignement, de toute attaque contre les croyances religieuses des familles, dont les enfants lui sont confiés."

In Deutschland, wo die Angehörigen der verschiedenen Consessionen ganz anders gemischt sind, muß man bei den Lehrgegenständen überhaupt eine parteiischereligiöse Nebenbeziehung ausschließen; denn solche Nebenbeziehung artet doch schließlich meistens in Angriffe auf andere Confessionen aus. Es ist bei solcher Freihaltung des übrigen Unterrichts von confessionellen Rücksichten auch gar nicht einmal nöthig, auf gewisse, den religiösen Sinn der Kinder hebende allgemeine Feierlichkeiten, z. B. auf religiöse Gesänge in der Schule

<sup>\*)</sup> Sehr richtig sagt Minghetti (Uebersetzung S. 187): "Her möchte ich die hohe Wichtigkeit bessenigen Theiles des Unterrichts hervorheben, den ich den negativen genannt habe, und der in der Achtung besteht, die den Lehrern jedweder Disciplin auserlegt ist gegen die Religion im Allgemeinen und alle Consessionen im Besonderen. Dies ist mehr werth als eine dogmatische, aber verdrossene, plumpe und schwankende Unterweisung, welche weder zum Verstand noch zum Herzen spricht... Denn wenn das Kind mit seiner scharfen Beobachtungsgabe zur Uhnung gelangt, daß der Lehrer Dem, was er ihm erklärt, keinen wahren Grund und bedeutenden Werth beimist, so genügt dies, in seinem Gemüth die Keime religiösen Fühlens und Denkens zu ersticken."

Gegen die confessionelle in Preußen, wie Gneist u. E. treffend nachzewiesen hat, nur auf die Verwaltungspraxis, nicht auf dem Gesetze beruhende Schule (vgl. übereinstimmend mit Gneist jetzt auch G. Mener, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 226 Anm.) spricht auch der Umstand, daß nach dem Rechte der übrigen deutschen Staaten die confessionslose Schule die Regel, die confessionelle Schule die Ausnahme bildet. Bgl. Mener a. a. D.

zu verzichten, selbst für diejenigen, welche an dem Religionsunterricht keinen Theil nehmen; es gibt treffliche religiöse Gefänge, ober man kann solche durch einige kleine Weglassungen und Modificationen unschwer haben, in benen nur die allgemeine driftliche Anschauungen, nicht aber die Verschiedenheiten der Confessionen zum Ausdruck fommen. Der strenge, auch außerhalb des Religionsunterrichts festgehaltene Confessionalismus trägt aber mahrlich heut zu Tage nicht mehr dazu bei, auch die Erwachsenen an die Religion zu fesseln. Jeber Tag bringt den Erwachsenen gegenwärtig mehr die Ueberzeugung, daß die für das praktische Leben entscheidende Moralität von der Berschiedenheit der christlichen Confessionen unabhängig ift. Der Sat aber, daß, Wer zuviel beweist, schließlich nicht Das beweist, was er beweisen möchte, gilt auch für die praktische Bilbung der Gemüther. Der praftische Gegenbeweis, den das Leben liefert, gegen die übertricbene Durchführung des Confessionalismus auch auf nicht rein religiösem Gebiete, kann leicht zu Zweifeln an ber Richtigkeit ber eigenen Confession führen, und wenn ein solcher Zweifel bei weniger Gebildeten erst einmal geweckt ift, führt er meiter.

4) Erst wenn die Beiftlichkeit, unter Berufung auf ihr angeblich ausschließliches Recht, den Religionsunterricht den Kindern zu ertheilen, es thatsächlich durchseten würde, daß lettere dem Religionsunterricht der Schule entzogen würden, käme man factisch zu dem Zustande, den Religionsunterricht überhaupt nicht mehr in den Volksschulen ertheilen zu laffen. Jener Anspruch ift aber in größerem Makstabe bei uns wohl nicht so leicht durchzuseten wie man benken Der Staat hat, wie bemerkt, eine Menge von Lehrern zur Disposition, gegen beren Unterricht die Kirche nichts einwenden könnte, und an welche auch die Eltern burch Tradition gewöhnt find, und burch die theologischen Facultäten hat ber Staat auch das Mittel, fich solche Lehrer in Zukunft zu verschaffen. Gienge die Geistlichkeit gegen diese etwa aus dem Grunde rucksichtslos vor, weil fie in Ansehung des Unterrichtes ihrer Aufficht nicht mehr unterliegen, so könnte fie leicht bei ber Bevölkerung wenig Anklang finden und burch grundlose Anschuldigungen nur fich selbst discreditiren. Na fie murde durch solches Benehmen eben Das herbeiführen, mas fie

vielleicht im Grunde am meisten fürchtet: die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule \*). So regelt benn auch hier eine gewisse Freiheit die Verhältnisse am besten. Auch würde man beiläufig bemerkt nicht nöthig haben, ben immerhin als Princip nicht unbedenklichen Sat zu proclamiren, daß der Religionsunterricht überhaupt in den staatlichen Schulen nicht mehr ertheilt, vielmehr etwa nur ein Local zur Ertheilung des Religionsunterrichts und eine Anzahl von freien Stunden zur Ausfüllung mit dem Religionsunterrichte ben Geistlichen zur Disposition gestellt werbe \*\*). brauchte insbesondere nicht, wie es bei Annahme jenes Princips allerdings erforderlich märe, um Uebergriffe etwa der katholischen Geistlichkeit abzuwehren, ohne Noth die überwiegend protestantischen Gegenden mit einer Maßregel zu treffen, die von beren Bewohnern nicht verstanden und daher nur übel empfunden werden könnte. Daß man aber mit einer vollen Emancipation ber Schule von ber Rirche (nicht von der Religion) nicht, wie es in Richter's Rirchenrecht freilich ausgesprochen ift, die Schule in die Sände der geistlichen Congregationen treibe, ift schon bann nicht zu befürchten, wenn man diesen, wie es durch die preußischen Gesetze geschehen ist und wie wir es auch für richtig halten, den Schulunterricht verbietet. gesehen aber hiervon spricht die Erfahrung gegen jene Befürchtung. Das heutige Schulwesen bedingt einen ganz enormen Gelbaufwand. Es ist selbst, wenn man volle Freiheit des Unterrichts gewährt und nur an gewissen Normativbestimmungen festhält, in Ansehung bes Locals, der Lehrmittel und des Lehrpersonals gewiß, daß hier für die Masse der Bevölkerung die Kirche in erheblicher Weise auf die Dauer mit dem Staate nicht concurriren kann. Das erkennt ber französische Klerus an \*\*\*), indem er sich so gut, als es eben geben

<sup>\*)</sup> Dies dürfte sich in der That aus dem Benehmen ergeben, welches der französische Clerus gegenüber dem französischen Schulgesetze vom 28. Februar 1882 beobachtet hat. Bgl. darüber die Schreiben französischer Bischöse, welche in Bering's Archiv f. kathol. Kirchenr. 1882 S. 142 ff. mitgetheilt sind.

<sup>\*\*)</sup> In Belgien hat man freisich hierzu schreiten muffen, weil man geeignete Lehrer nicht hatte, die gegen den Willen des Clerus in der Schule den Religionsunterricht hätten geben können oder geben wollen.

<sup>\*\*\*)</sup> Bgl. Archiv f. fathol. Kirchenrecht 1882, S. 150.

will, dem neuen französischen Gesetze accommodirt, ungeachtet in Frankreich bem Rlerus doch weit größere Geldmittel zu Gebote stehen, als in Deutschland, und ungeachtet die Tradition ihm gunftig ift, da ein bedeutender Theil der Bevölkerung bisher immer in Anstalten seine Erziehung empfing, die aus Mitteln der Kirche ober boch ben von ihr zusammengebrachten Mitteln erhalten wurden. genoften Beweis liefert aber Belgien. Belgien ift ohne Zweifel dasjenige Land Europas, in welchem der katholischen Kirche direct und indirect die bei weitem reichsten Mittel zu Gebote stehen, und thatfächlich hat die Kirche bis zu dem Schulgesetze von 1879 auch sämmtliche Communalschulen (Schulen der politischen Gemeinden) Der Klerus hat es nun nicht unterlassen, die jest seinem beherricht. Einflusse entzogenen Schulen, ihre Lehrer und Schüler auf jebe mögliche Beise zu verunglimpfen. Man ist sogar soweit gegangen, Eltern und Großeltern die Sterbesacramente zu verweigern, falls fie die Kinder nicht aus der Communalschule, der Schule der Gottlofigfeit, fortnehmen und dafür in eine der flericalen Schulen fenden würden; man hat den Lehrerinnen an diesen Communalschulen zuweilen die kirchliche Trauung geweigert, und Fanatiker haben selbst ben Böbel, die handfesten vlämischen "Kerels" zu thätlichen Mißhandlungen aufgehett. Daneben hatte die gegenwärtige Regierung mit ber Schwierigkeit zu fämpfen, einen genügenden Stamm von Lehrern sich zu erhalten — benn selbstverständlich suchte man die bisher thatsächlich von der Kirche beherrschten Lehrer durch Versprechungen und Drohungen für die klericalen Schulen zu gewinnen - und zugleich hielten es zahlreiche communale Collegen offen mit dem Klerus, dem man 3. B. wohl Gebäude der Gemeinde unter nichtigen Titeln zu Schulzwecken überließ, um ihnen so und auf andere Beise eine erfolgreiche Concurreng mit den öffentlichen Schulen, deren Mittel andererseits wieder von vielen Communen gesetwidrig beschnitten wurden, zu ermöglichen. Gleichwohl ist der Erfolg schon jest durchaus auf Seiten ber öffentlichen Schulen. leumdungen, welche man gegen diese Schulen ber Gottlofigkeit ausgestreut hat, verfangen immer weniger bei ber Bevölkerung, mährend die Untersuchung der klericalen Schulen diese sehr oft als in trauriger Berfaffung befindlich herausgestellt hat, so daß felbst aus fanitätspolizeilichen Gründen vorgeschritten werben konnte. So nimmt die Rahl der Kinder, welche klericale Schulen besuchen, in einem selbst von den Liberalen nicht erwarteten Maaße ab, und ungeachtet in Belgien die klericale Partei Decennien hindurch selbst das Ruder bes Staats geführt hat und fich soweit fie konnte mit Geldmitteln versorgt hat, ungeachtet gerade die größten und reichsten Grundbesitzer vorwiegend der klericalen Bartei zugethan sind, vermag die Rirche schon ber Geldmittel wegen nicht, ben Kampf mit bem Staate erfolgreich fortzuseten. Man fieht baraus, daß selbst bei nicht seltener Umgehung der sog. Amortisationsgesetze es heut zu Tage doch nicht die Trennung von Staat und Kirche ist, welche die Geldmittel der letteren mit ber Reit "schreckenerregend" anwachsen läft. steht sich doch immer die Kirche, wenn sie über die Geldmittel des Staats indirect verfügt, und dies erreicht fie am leichtesten, wenn der Staat bei irgendwie von Barlamenten beeinflufter Regierung sich in eine enge Verbindung mit ihr einläßt. Mit der belgischen Verfassung, mit der gesammten Vergangenheit des Landes seit 1830 wären Auffichts= und Zwangsgesete, wie fie in ber preußischen Gesetzgebung von 1873 und 1874 vorkommen, unvereinbar; es ist daran in Belgien nicht zu benken. Wären sie möglich, so würde der Klerus sich vielleicht eher mit ihnen aussöhnen, als mit dem bescheibenen belgischen Schulgesete, das gleichsam nur einen einzigen, aber sicher und fest ausgeführten Schnitt darstellt in das Gewebe, mit welchem der Klerus das Königreich Belgien umspannt hatte.

Wir sind am Ende; wir resümiren nur noch.

Die preußischen Kirchengesetze der Jahre 1873 und folgende sind weder durchaus aufzuheben noch durchaus zu conserviren. Sie haben gewissermaßen einen doppelten Charakter. An einigen Stellen haben sie den rechtlichen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche zerschnitten, an anderen ihn durch Aufsichts: und Zwangsrechte des Staates um so enger geschürzt und zugleich unter einer modernen Form der Regierung ein reiches Maaß discretionärer Befugnisse gewährt. In ersterer Beziehung sind die Gesetze im Ganzen richtig und zweckmäßig, in letzterer aber enthalten sie einen vollkommenen Rückfall in ein veraltetes und von fast allen anderen Culturs

staaten\*) mehr und mehr verlaffenes Brincip. Diefeletteren Bestimmungen find aufzuheben, und an ihre Stelle haben Bestimmungen zu treten, welche, indem sie Glauben und Lehre vollkommen frei lassen, und auch nicht burch Einspruch und Absetzung von Kirchendienern in bas innere Lebensgebiet der Kirche einzugreifen unternehmen, der Kirche dafür auf dem Gebiete der materiellen Mittel bestimmte Schranken setzen, Schranken, die zugleich es verhindern, daß nicht die Kirche ein selbst in materieller Beziehung vollkommen abhängiges Versonal zu auch politischer Verwendung sich schaffe. Und diese Schranken sollen derartige sein, daß sie möglichst ohne weiteres Gingreifen der Behörden gleichsam von felbst fich geltend machen, in benjenigen wenigen Fällen aber, in benen ein solches nicht entbehrt werben fann, soll dasselbe nicht von dem discretionaren Ermessen eines moglicher Weise auf parlamentarische Combinationen angewiesenen Dinisters abhängig sein. Mit anderen Worten: es soll wirklich ber Bersuch gemacht werden, gleichsam das rein Geistige der Kirche frei zu überlassen, ihr aber auf materiellem Gebiete und da, wo es fich um noch nicht reife Personen handelt, die volle und uneingeschränkte Souveränetät des Staates entgegenzuseten. \*\*) So allein scheint es

<sup>\*)</sup> Wir vermögen nicht einzusehen, wie man das System der preußischen Maigesetze als eine Fortbildung des nordamerikanischen Princips der Behandlung der Kirche bezeichnen kann. In Nordamerika ist doch Alles dis auf die Maximalgrenzen des Bermögenserwerdes der einzelnen Kirchen genau gesetzlich bestimmt. Ein staatliches Sinspruchs und Absetzungsrecht gegenüber den Beamten und Dienern einer Corporation aus dem Grunde, daß dieselben sich staatsseindlich bewiesen hätten, dürste dagegen schwersich mit dem Rechtsbewußtsein der Amerikaner vereindar sein. Daß ein Gerichtshof in solcher Weise jemals über die Haltung einer Person im Allgemeinen urtheilen könnte, werden weder Amerikaner noch Engländer leicht begreisen.

<sup>\*\*)</sup> Wenn auch die hier vorgeschlagenen Beschränkungen nicht den Beifall der klericalen Partei sinden werden, letztere vielmehr als Ziel ihrer Bestrebungen den Zustand vor 1871 als das allein Beschriedigende bezeichnen wird, so ist doch ein Widerstand gegen eine Gesetzgebung auf Grundlage der hier vertretenen Borschläge ein Widerstand, wie gegenüber der bisherigen Gesetzgebung nicht zu besürchten, ja in der That kaum möglich. Es wird, abgesehen von der Bermögenscontrole, von der Geistlichseit positiv gar nichts verlangt, ihr vielmehr auch freie Ausbildung der Geschlächen nach ihrem Ermessen gestattet, der bisherige Bermögensbestand ihr

möglich, daß der große Kampf der Religion und der Kirchen in einer segenbringenden Beisc, d. h. mit den Waffen des Geistes ausgesfochten werde. Wir find dabei keineswegs der Meinung, daß es etwa

belaffen, und wegen nur vermögensrechtlicher Beschränfungen fann die Beiftlichkeit ihre Functionen nicht einstellen. Während fie jett in der vortheilhaften Lage ift, paffiven Widerftand zu leiften, mußte fie gleichsam aggreffiv vorgeben, und diefe Rolle ift, auch wenn eine Collifion mit bem Strafgefet nicht eintritt, eine febr bedenkliche. Dagegen fest jede Gefetgebung, welche in bas Innere ber Rirche durch Ueberwachung und bei Anstellung der Organe der Kirche eingreifen will, eine positive Mitwirkung der Kirche voraus (vgl. namentlich den oben öfter angeführten Auffat Rumelin's), alfo irgend ein, wenn auch ziemlich formlos getroffenes, Abkommen mit ber Rirche. Gin foldes aber enthält jest, nachbem ber Staat fo oft und fo nachbrudlich ertlart hat, bag er allein auf bem ftrei: tigen Gebiete die Grenglinie ju gieben habe, eine fehr bedenkliche Bebeutung. Wie immer das Abkommen mit ber Curie ausfallen möge, es liegt barin bas Zugeftandniß, bag bas Brincip ber alleinigen Anordnung feitens bes Staates ein unrichtiges war, und wenn jest das Abkommen mit der Curie allein und ohne Buziehung des Episcopats getroffen wird, vielleicht getroffen werden muß, fo hat der Staat jest gewiffermaßen felbst das Siegel auf die Consequenzen bes vaticanischen Concils, auf die so fehr gefürchtete Unfehlbarkeit gesett.

In Wahrheit hat, wie Castagnola S. 52 treffend bemerkt, die Kirche, indem sie ein ökumenisches Concil ohne Zuziehung der weltlichen Gewalt berief und auf diesen, dem Baticanum, die wichtigsten Beschlüsse faßte, die Trennung des Staats und der Kirche selbst proclamirt. Sie kann daher gegen diese Trennung nicht protestiren.

Schon hiernach ist der neuerdings betretene Weg der Verhandlung mit der Curie als ein höchst gesahrvoller zu bezeichnen. Das Bekenntniß, daß man einen unrichtigen Weg gewandelt sei, scheint freilich Vielen eine schwere Riederlage. So möchte man lieber als den Boden der Aufsichtsgesetz von 1873—1875 zu verlassen, der Kirche eine Reihe von Concessionen machen. Dies aber ist es gerade, was die Curie will, sofern diese nur genügend scheinen und die Hoffnung auf immer größere Augeständnisse gewähren. Sie will, wie Wezer schon 1848 (Kirchenfreiheit S. 97) sehr tressend hervorgehoben hat, nicht Freiheit, sondern Freiheiten der Kirche, d. h. Privilegien und wenn letztere nur genügend sind, bequemt sie sich auch zu sormellen Zugeständnissen, durch welche sie in einigen Punkten unter die Ausständ des Staates treten mag. Würde man so einen Stein nach dem anderen aus der Falk'schen Gesetzgebung herausbrechen — und es genügt schon unseres Erachtens das Herausbrechen des firchlichen Gerichtshoses, bezw. seiner Entscheidungsgewalt über Einsprachen und Klage der Staatsbehörde — ohne gleichzeitig oder richtiger vorweg eine organische Ausseinandersetzung in

wünschenswerth wäre, die katholische Kirche für absehbare Zeiten in Deutschland vom Schauplate verschwinden zu sehen. Es würde das unserer Ansicht dem deutschen Bolke nicht günstig und selbst der prote-

Staat und Kirche vorzunehmen, so würde man damit nicht nur Schritt vor Schritt zu dem Zustande vor 1872 zurückehren, sondern die Ersahrung machen, daß der Culturkamps die Kirche wie kaum etwas Anderes gestählt und gewappnet hat. Würde die Gesetzgebung auch der klerikalen Partei einigermaßen Genüge leisten, so hätte diese doch immer noch Etwas von einer discretionären Berswaltung zu wünschen und über letztere sich zu beklagen. Dies aber würde schon hinreichen, um die Partei zusammenzuhalten.

hiernach wird denn auch der vielfach erörterte Borichlag, auf Grund der murtembergifchen Gefetgebung von 1862 mit ber Curie ben Frieben ju ichließen, beurtheilt werden muffen. Gine Gefetgebung, wie die des Ronigreichs Bürtemberg, durfte in einem parlamentarisch beeinflußten Großstaate, nachbem einmal der erbitterte Culturfampf vorher gegangen, von vornherein einer nur jum Schein zu gebrauchenden Baffe gleichen. Gin loderes und nicht an einen Berichtshof gemiesenes Einspruchsrecht ber Staatsregierung, welche bemubt fein wird, nachficht ju üben, bedeutet fehr wenig und bient nur bagu, Die Stellung ber Beiftlichen, gegen welche Einspruch nicht ausgeübt wird, indirect mit ftaat: licher Autorität, mit der Autorität staatlicher "Lehrer des Bolkes" zu bekleiden. Die zweifellos bann unmerklich fich vollziehende vollkommene Auslieferung ber Bolfsichule an den Klerus wurde die diefem gehorchenden Schaaren ber Babler und Urmähler mit jedem Jahre stärfen und wiederum die an alle Bolitiker herantretende Bersuchung, mit solcher compacten Bartei zu rechnen, den Ginfluß ber Curie auch auf scheinbar entlegenen Gebieten ber Gesetzgebung und Berwaltung in weiterer Progreffion fteigern.

Schließlich freilich würde die Welle sich überftürzen, wie sie auch in anderen Ländern sich überstürzt hat, aber nicht ohne schweren Schaden des Staates und seines Ansehens selbst im Auslande. Und ein zweiter Culturkampf würde mit noch weit größeren Nachtheilen verbunden sein, und er brauchte nicht immer mit so günstigen Zeitumständen zusammenzutressen, wie sie unmittelbar nach dem franzzösischen Kriege für das deutsche Reich und besonders für Arcusen bestanden.

Dem gegenüber beweift der Einwand, daß ja in Würtemberg Alles so vortrefflich sich gestaltet habe, lediglich nichts. Der eigenthümlich-kirchliche Grundssatz der "Tolerari posse", ganz abgesehen ven dem Zufalle individueller Mäßigung und besonderer Borsicht der maßgebenden Persönlichkeiten, läßt es zu, daß je zu Zeiten und in verschiedenen Staaten eine kirchlich-staatliche Jonlle vorgeführt wird, an welche zu anderen Zeiten und anderwärts nicht zu denken ist. Bekämpst doch z. B. der Klerus das belgische Schulgeset von 1879 mit der äußersten Heftigkeit, während er sich dem französischen Schulgeset von 1882 mit guter

stantischen Kirche schießlich nicht ersprießlich sein. Wie selbst eine gemäßigt liberale Partei das Verschwinden aller strenger conservativen Elemente im Staate nicht wünschen sollte, so kann auch unserer Ansicht nach ein Protestant, der die historisch der protestantischen Kirche anhastenden, doch nicht so leicht zu überwindenden Schwächen kennt, es nicht wünschen, daß jener in mancher Beziehung so wohlthätige und anregende Gegensaß zwischen Protestantismus und Katholicismus ohne Weiteres völlig verschwinde, umsoweniger, als so vielsach die Tendenz hervortritt, das Individuum mehr und mehr völlig im Staate aufgehen zu lassen. Hier bildet vor der Hand doch noch die katholische Kirche eine wirklich seste Wauer; aber auch nur dann, wenn man sie vom Staate trennt, nicht wenn man sie mit dem Staate in mittelalterlicher Beise verzquickt und verwickelt.

Freiheit heißt in unserem Sinne nicht Freiheit zu lassen und zu thun, was man irgend will. In diesem letzteren Sinne wollen auch wir keine Freiheit der Kirche. Aber Freiheit heißt allerdings die Abwesenheit von Beschränkungen, welche dem Lebensprincipe der Individuen und der Gemeinschaften entgegen laufen, oder, was dassselbe ist, da in der Geschichte sich schließlich die Vernunft der Dinge geltend macht, welche nicht geschichtlich als unumgänglich noths

Miene, fügt, und doch ift das erstere Gesetz gewiß nicht mehr den Interessen des Klerus entgegen als das letztere.

Mit dem Einwande aber und andererseits mit dem Troste, daß doch in früherer Zeit die Berbindung von Staat und Kirche so vortressschich sich gemacht habe, möge man nicht immer wieder kommen. Das scheint freisich eine historische Argumentation, ist es aber in Wahrheit nicht. Wir könnten dieselbe nicht einmal dann gelten lassen, wenn bei uns der alte absolute patriarchalische Staat mit Staatsresigion und gedusdeten Consessionen wieder an die Stelle des parsamentarische beeinflußten von speciellen Consessionen absehenden Staates getreten sein würde. Und nicht nur de kacto müßte jedenfalls diese Veränderung nach rückwärtssich wieder vollziehen, sondern auch in den Gemüthern der Menschen und nicht nur in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa. Bis dahin ist jenes Argument, so gesehrt es scheinen mag, von keinem Gewichte, und selbst jene Vortresssschicht wird man bei genauerer Nachsicht doch nur sehr sporadisch bestätigt sinden!

zu verzichten, selbst für diejenigen, welche an dem Religionsunterricht keinen Theil nehmen; es gibt treffliche religiöse Gefänge, ober man kann solche durch einige kleine Weglassungen und Modificationen unschwer haben, in benen nur die allgemeine driftliche Anschauungen, nicht aber die Verschiedenheiten der Confessionen zum Ausdruck Der strenge, auch außerhalb des Religionsunterrichts fest= gehaltene Confessionalismus trägt aber mahrlich heut zu Tage nicht mehr dazu bei, auch die Erwachsenen an die Religion zu fesseln. Jeder Tag bringt den Erwachsenen gegenwärtig mehr die Ueberzeugung, daß die für das praktische Leben entscheidende Moralität von der Verschiedenheit der christlichen Confessionen unabhängig ist. Der Sat aber, daß, Wer zuviel beweist, schließlich nicht Das beweist, was er beweisen möchte, gilt auch für die praktische Bildung der Gemüther. Der praktische Gegenbeweis, den das Leben liefert, gegen die übertriebene Durchführung des Confessionalismus auch auf nicht rein religiösem Gebiete, kann leicht zu Ameifeln an ber Richtigkeit ber eigenen Confession führen, und wenn ein solcher Aweifel bei weniger Gebildeten erst einmal geweckt ist, führt er weiter.

4) Erst wenn die Beiftlichkeit, unter Berufung auf ihr angeblich ausschließliches Recht, den Religionsunterricht den Kindern zu ertheilen, es thatsächlich durchsegen würde, daß letztere dem Religionsunterricht ber Schule entzogen würden, fame man factisch zu dem Zustande, den Religionsunterricht überhaupt nicht mehr in ben Volksschulen ertheilen zu laffen. Jener Anspruch ist aber in größerem Makstabe bei uns wohl nicht so leicht durchzuseten wie man benken möchte. Der Staat hat, wie bemerkt, eine Menge von Lehrern zur Disposition, gegen beren Unterricht die Kirche nichts einwenden könnte, und an welche auch die Eltern durch Tradition gewöhnt find, und durch die theologischen Facultäten hat der Staat auch das Mittel, fich solche Lehrer in Aufunft zu verschaffen. Gienge die Geistlichkeit gegen diese etwa aus dem Grunde rücksichtslos vor, weil fie in Ansehung des Unterrichtes ihrer Aufficht nicht mehr unterliegen, so fönnte sie leicht bei der Bevölkerung wenig Anklang finden und durch grundlose Anschuldigungen nur sich selbst discreditiren. Na fie murbe burch folches Benehmen eben Das herbeiführen, mas fie



.

.

.

. .......

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

